

**11/2009**



**Rathaus der Gemeinde Durach (Landkreis Oberallgäu)**

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:

**<http://www.bay-gemeindetag.de>**

Die Geschäftsstelle  
ist gleichzeitig über folgende  
e-mail-Adresse erreichbar:

**[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)**

Die Zeitschrift des  
**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	345
<b>Dr. Brandl: Kommunen vor neuen Herausforderungen</b> .....	347
<b>Impressionen von der KOMMUNALE 2009</b> .....	354
<b>Dr. Busse: Städtebauliche Verträge im Lichte der Rechtsprechung</b> .....	356
<b>Dr. Thimet: Umsatzsteuer bei der Wasserversorgung</b> .....	362
<b>Dr. Paul, Söhnke Duhm: Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens</b> .....	368
<b>Näher: Kommunale Investitionen als Konjunkturmotor</b> .....	370
<b>Dr. Brandl: Zwanzig Jahre ARGE Wasser/Oberbayern</b> .....	372
EUROPA Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite .....	376
KOMMUNALWIRTSCHAFT 40. Seminar für Führungskräfte der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft in Bad Wiessee .....	379
Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986, DIN EN 12056 .....	379
VERSICHERUNGEN Rechtsschutzversicherung – Vertragsänderung und Abbuchung der Prämie 2010 .....	380
EDV Glasfaser für Diedorf .....	381
BILDUNGSWESEN Projekt „Stadt-Geschichten“ .....	381
PLANEN + BAUEN Barrierefreies Bauen .....	382
STRASSEN + VERKEHR Konische Schachtrahmen für Kanaldeckel .....	382
UMWELTSCHUTZ Der Weg zum Bioenergiedorf .....	382
Heizspiegel 2009 .....	383
KAUF + VERKAUF Winterdienstgeräte, Löschgruppenfahrzeug, Ratstisch, Aufsatzstreuautomat, Kommunalfahrzeuge .....	383
LITERATURHINWEISE .....	383 u. 384
<b>Dokumentation: „5 von 10“ Selbstverpflichtung für Veranstaltungen im Landkreis Berchtesgadener Land</b> .....	385
<b>Dokumentation: Resolution „Schnelles Internet in Bayern“</b> .....	385
<b>IN LETZTER MINUTE: Folgen der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und FDP für die Gemeinden</b> .....	388

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

**KOMMUNALE 2009**

## Kommunen vor neuen Herausforderungen

Die Jubiläums-KOMMUNALE ist mittlerweile auch bereits Geschichte. Sie war wiederum ein großer Erfolg für den Bayerischen Gemeindetag. Noch mehr Besucher als bislang, noch mehr Andrang bei den Foren und noch mehr Aussteller auf der Fachmesse.

Einmal mehr nutzte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl den Kongress zu einer Standortbestimmung. Unter dem Schlagwort „Kommunen vor neuen Herausforderungen“ nahm er die aktuelle Bundes- und Landespolitik ins Visier. Er machte dabei deutlich, dass die Kommunen immer bereit sind, am Gemeinwesen mitzuwirken. Allerdings lassen sie sich nicht über den Tisch ziehen. An Hand dreier Beispiele machte der Gemeindetagspräsident dies deutlich: Landesentwicklung, Breitbandausbau und Schulpolitik. Auf allen drei Feldern besteht derzeit erhöhter Gesprächs- und Handlungsbedarf.

Auf den **Seiten 347 bis 352** haben wir seine kämpferische Rede bei der KOMMUNALE abgedruckt. Auf den **Seiten 354 und 355** finden Sie ergänzend hierzu ein paar Impressionen von der KOMMUNALE 2009.

## Bayerischer Gemeindetag Städtebauliche Verträge vor Gericht

Auf den **Seiten 356 bis 361** haben wir einen Aufsatz des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags, Herrn Dr. Jürgen Busse, abgedruckt. Der Aufsatz stellt die aktuelle Rechtsprechung zu städtebaulichen Verträgen dar. Insbesondere die Ausschreibungspflicht städtebaulicher Verträge, die strengen Vorgaben zu Folgekostenverträgen, die Einheimischenmodelle im Licht des Europarechts sowie Grundregeln zur vertraglichen Regelung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs und zur freiwilligen Umliegung werden behandelt.

Die seit 1998 im Baugesetzbuch geltenden städtebaulichen Verträge dienen insbesondere der Durchführung und Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Dem gemäß wäre anzunehmen, dass ausschließlich Verwaltungsgerichte mit der Überprüfung solcher Verträge befasst wären. Aufgrund einer Ent-



Durchschnittliche Müllgebühren der privaten Haushalte im Jahr 2008 nach Bundesländern.

scheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Einheimischenmodellen findet sich eine Vielzahl von Entscheidungen zu städtebaulichen Verträgen sowohl bei den Verwaltungs- als auch bei den Zivilgerichten. Dies macht den Durchblick schwer; umso wichtiger ist es, sich einen Überblick über die Rechtsprechung zu verschaffen.

## Finanzen

### Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens

Auf den **Seiten 368 und 369** stellen Dr. Günther Paul von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) und Sönke Duhm von der arf-Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH ein Projekt im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik vor.

Sieben kleinere Kommunen in Mittelfranken haben sich für das Verbundprojekt VMB Mittelfranken zusammengeschlossen. Ziel ist es, zunächst, bei der Bewertung des kommunalen Vermögens zusammenzuarbeiten. Zentrale Vorteile eines Verbundprojekts gegenüber Einzelprojekten sind eine deutliche Kostenersparnis für benötigte Qualifizierungs- und Beratungsleistungen. Auch können die Teilnehmer Erfahrungen und Arbeitsergebnisse untereinander austauschen und sich gegenseitig unterstützen. Nach Abschluss der Vermögensbewertung können optional auch die übrigen Elemente des Neuen Kommunalen Finanzwesens im Verbund eingeführt werden.

Wer die Einführung der Doppik plant, sei auf diesen Beitrag verwiesen.

## Kommunalabgaben

### Umsatzsteuer bei der Wasserversorgung

Umsatzsteuerrecht und Kommunalabgabenrecht stellen zwei nicht aufeinander abgestimmte Rechtsmaterien dar. In ihrem Beitrag auf den **Seiten 362 bis 367** strebt Frau Dr. Juliane Thimet von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags einen Brückenschlag in der Begrifflichkeit und im Verständnis dieser beiden Rechtsmaterien an. Ihr Beitrag ist auf öffentliche Wasserversorger zugeschnitten, die ihre Aufgabe in Rechtsformen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und folglich auch auf Abrechnungsformen nach dem Landesrecht, also nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz, zurückgreifen.

## Finanzen

### Kommunen treiben die Konjunktur an

Noch hat uns die globale Finanzkrise fest im Griff. Auch wenn zarte Pflänzlein einer Wirtschaftserholung sprießen, so sind sich alle Experten einig, dass wir noch lange nicht „über den Berg“ sind. Der Konjunkturmotor muss erst wieder richtig anspringen.

Eine zentrale Aufgabe kommt hierbei den Kommunen zu. Zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen in Deutschland werden von Ihnen getragen. Investitionen in die kommunale Infrastruktur sind ein idealer Konjunktur- und Wachstumsmotor. Zum einen setzen sie gezielte Nachfrageimpulse und stärken dabei insbesondere die lokalen Handwerksbetriebe und den Mittelstand. Zum anderen schaffen sie erst die Voraussetzung für erfolgreiche Produktions-, Handels- und Dienstleistungsprozesse. Eine moderne öffentliche Infrastruktur bildet somit die Grundlage für eine Entfaltung der Wachstumskräfte.

Auf den **Seiten 370 und 371** führt David Michael Näher von der KfW Kommunalbank näher aus, wie die KfW Kommunalbank die Kommunen in dieser wirtschaftlich bedeutenden Aktivität unterstützen kann. Für jeden Kämmerer eine wichtige Information.

**////// Kommunalwirtschaft**

**20 Jahre ARGE Wasser / Oberbayern**

„Allein geht es schneller, gemeinsam kommt man weiter“ – unter diesem Motto haben sich vor vielen Jahren Wasserversorger in ganz Bayern zusammengeschlossen, um Kräfte zu bündeln und Erfahrungen auszutauschen. Vor 20 Jahren war es an den Oberbayern, eine entsprechende ARGE zu gründen. Am 21. Oktober 2009 sprach Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl in Palling zu den Mitgliedern der ARGE. Auf den **Seiten 372 bis 375** finden Sie seine Festansprache.

**////// Breitbandversorgung**

**50 MBit sind möglich**

Auf **Seite 381** finden Sie einen Hinweis auf eine bemerkenswerte Breitband-Infrastrukturmaßnahme in Diedorf. Bis ins Frühjahr 2010 verlegt die LEW Telnet 10 km neue Glasfaserleitungen in diesem Ort. Ab Sommer 2010 können dann rund 2.700 Haushalte über die neue Infrastruktur mit einer Bandbreite von bis zu 50 MBit/sek im Internet surfen. Das ist insofern bemerkenswert, als zum einen die Bundesregierung diese Übertragungsleistung als Maßstab für die Zukunft vorgegeben hat und zu anderen von politischer Seite immer wieder behauptet wird, eine derart hohe Übertragungsrate wäre im ländlichen Raum nicht leistbar. Wie heißt es so schön?: Man muss nur wollen!

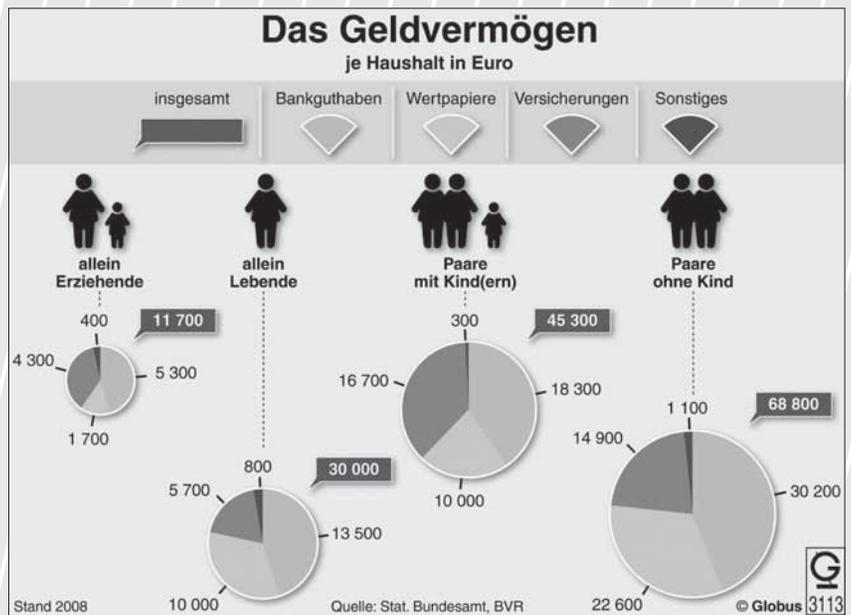
Unter der Rubrik „**Dokumentation**“ finden Sie im übrigen die Resolution des Bayerischen Gemeindetags „Schnelles Internet in ganz Bayern“.

**////// Versicherungen**

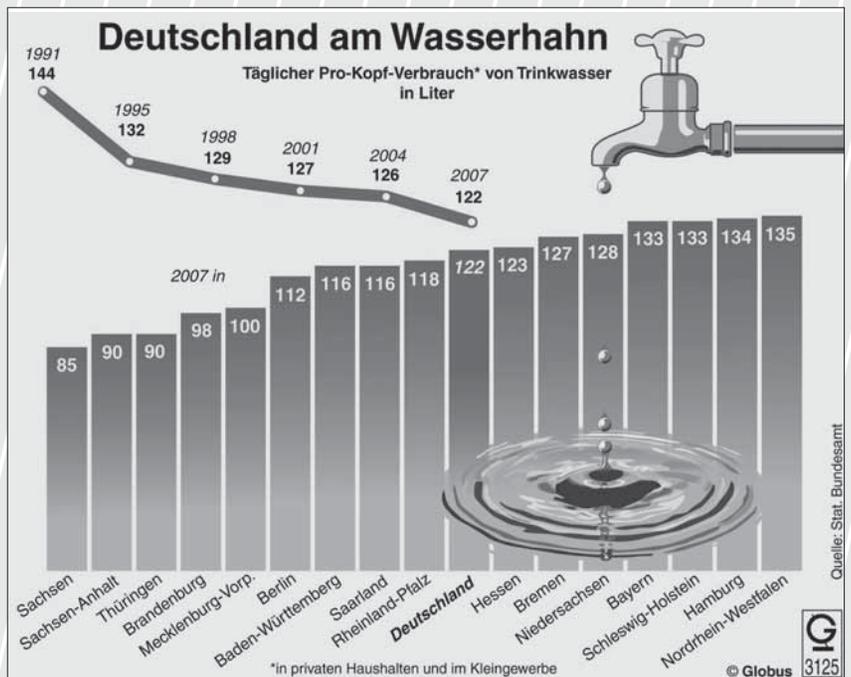
**Rechtsschutzversicherung**

Auf **Seite 380** haben wir für sie die Änderungen des Rechtsschutzversicherungsvertrags zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der ÖRAG zur Information abgedruckt. Bitte nehmen Sie davon Kenntnis.

Die Beiträge haben sich gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise nicht verändert. Um eine reibungslose Abwicklung des Versicherungsverhältnisses zu gewährleisten, wird der Gemeindetag – wie in den Vorjahren – die Versicherungsprämie nach dem bestehenden Versicherungsbestand am 22. Dezember 2009 über das bekannte Girokonto abbuchen.



Das Geldvermögen in den deutschen Haushalten ist weiter ungleich verteilt. Zwar verfügen 52,4 der Haushalte über mittlere Vermögen von 10 000 bis 100 000 Euro, teilt das Statistische Bundesamt mit. Doch hat diese Gruppe laut Statistik seit 2003 um knapp fünf Prozentpunkte abgenommen. Zugleich hat jeder sechste Haushalt (16,2 Prozent) kein oder nur ein äußerst geringes Geldvermögen – drei Prozentpunkte mehr als 2003. Jeder zehnte Haushalt verfügt zugleich über mehr als 100 000 Euro Vermögen (plus 2,6 Prozentpunkte gegenüber 2003). Ein wichtiges Indiz bei der Verteilung des Vermögens ist der Familienstand. Allein Erziehende kommen nur auf knapp 11 700 Euro Vermögen. Knapp 23 000 Euro Vermögen hat jeder Erwachsene in Familien mit Kindern. Am besten stehen Kinderlose mit mindestens 30 000 Euro pro Person da. Ein „ausgesprochen hohes Vermögen“ mit durchschnittlich fast 67 000 Euro haben laut Statistik Senioren im Alter von über 80 Jahren. Motive dafür seien offenbar der Wunsch nach finanzieller Unabhängigkeit im Alter und die Hoffnung, den Nachkommen eine Erbschaft zu hinterlassen.



Trinken, aber auch zum Duschen, Baden, Wäschewaschen, Kochen, Geschirrspülen und für die Toilette. Wir verbrauchen oft mehr Wasser, als wir eigentlich benötigen. Durch verbesserte Spartechniken ist der tägliche Verbrauch von Trinkwasser von 144 Liter pro Kopf im Jahr 1991 auf 122 Liter im Jahr 2007 gesunken. In Sachsen verbraucht jeder Einwohner durchschnittlich nur 85 Liter pro Tag. In Nordrhein-Westfalen ist es fast doppelt so viel; dort verbraucht jeder Einwohner durchschnittlich 135 Liter.

## Kommunen vor neuen Herausforderungen\*

**Dr. Uwe Brandl,  
Präsident des  
Bayerischen Gemeindetags**

Zu Beginn eine mittelalterliche Geschichte. Parallelen mit der realen Welt der Politik wären rein zufällig und völlig ungewollt.

Die Geschichte, meine Damen und Herren, ist ein Drama, das davon berichtet wie wichtig es ist, den Sinn für die korrekte Richtung zu besitzen, in die man marschieren möchte.

Diese Geschichte handelt von einem Ritter, der in der Abenddämmerung völlig aufgelöst in die Burg zurückkommt. Sein Speer ist verbogen, der Helm völlig verbeult, die Haare sind zerraut, er hat Blutspuren im Gesicht, das Ross hinkt und der Ritter selbst – er kann sich gerade noch an der Mähne des Pferdes festhalten. Es bietet sich ein Bild des Elends.

„Was ist Ihnen denn zugestoßen, Herr Ritter, fragt der Burgherr besorgt“. „Oh Herr, ich war in Ihren Diensten unterwegs und habe



Dr. Uwe Brandl

bei Ihren Feinden im Westen geplündert, geraubt, gebrandschatzt ...“ „Du hast was?“ schrie der Burgherr. „Ich habe doch überhaupt keine Feinde im Westen“. „Oh, ich glaube, jetzt haben Sie welche“.

Es gibt strenge Parallelen zu diesem Vorfall in der jüngsten Geschichte der Politik. Auch sie scheint ihren Sinn in Teilbereichen verloren haben.

In diesem Sinne begrüße ich Euch alle mit einem Landshuter „Hallo“ zur Kommunale 2009. Wir werden uns heuer in einigen Bereichen mit Orientierungsfragen und Weichenstellungen zu befassen haben. Ich möchte mich gerne als Pfadfinder betätigen, um unsere Richtung deutlich zu machen und Orientierung zu geben. Der Gemeindetag ist im Übrigen gerne bereit, in speziellen Seminarangeboten für Nichtkommunalpolitiker den Umgang mit Navigationswerkzeugen zu vermitteln. Unsere Orientierungsinstrumente sind nicht Karte oder Kompass, sondern Selbstverwaltung, Subsidiarität und unser Grundgesetz.

Unser Ziel heißt politische Stabilität, Wirtschaftswachstum, Bildung, Wohlstand und Frieden für die Bürger. Unsere Bemühungen, unser wackeres Fechten für diese Ziele wird von den Menschen auch anerkannt. Das belegt die jüngste Forsa-Studie deutlich. Aber liebe Freunde, ganz im Ernst, was für die Vergangenheit gegolten hat, das muss nicht zwingend auch für die Zukunft gelten.

### Wirtschafts- und Finanzkrise

Ich teile die Menschheit in drei Kategorien

1. die Stinknormalos wie Sie und ich, die irgendwann in ihrer Jugend mal gekifft haben,
2. die Kriminalos mit einer leichten Störung zu Recht und Gesetz.

Die dritte Kategorie, liebe Freunde, die dritte Kategorie auf gierige Investmentbanker zu fokussieren, ist ebenso verlockend wie allerdings auch zu kurz gesprungen. Die dritte Kategorie sind die Unersättlichen, die Geiz-ist-Geilos, die modernen Jäger und Sammler des Turbokapitalismus.

Zu Recht fragen wir, wo die verantwortungsbewussten Wirtschaftsführer geblieben sind, die Allgemeinwohl vor Rendite und Bonuszahlungen stellen.

Ja wo sind sie? Die Antwort ist ebenso einfach wie banal. Sie sind abgeschafft. Systeme, die wir selbst entwickelt haben durch Systeme, die nicht langfristiges und nachhaltiges Wirtschaften belohnen, sondern den schnellen, den kurzfristigen Gewinn mit Prämienansprüchen verbinden.

Dafür kriegen sie Boni, Sondervergütungen. Und das Paradoxe ist, wer Gewinnoptimierungen anstrebt, verhält sich auch noch betriebswirtschaftlich korrekt. That's business conform. Das Virus der individuellen Profitmaximierung hat bereits eine weltweite Pandemie ausgelöst. Geiz ist geil ist auch in der privaten Finanzwelt Trumpf. Natürlich mit anderen Vorzeichen. Noch ein Viertel Prozent mehr für die Geldanlage bei der Onlinebank, noch ein Sechstel weniger Zins für den Bankkredit bei der Direktbank.

\* Festrede des Präsidenten auf der KOMMUNALE 2009 am 15. Oktober 2009 in der Frankenhalle in Nürnberg

Was will ich damit sagen? Wir müssen uns, glaube ich, alle die Frage stellen, ob wir mit unserem Konsum- und Wirtschaftsverhalten nicht in irgendeiner Weise selbst zum großen Crash beigetragen haben. Nur wenn es gelingt, Moral und Verantwortung wieder in den Mittelpunkt von Entscheidungen zu stellen, nur wenn langfristiges Denken belohnt wird, dann haben wir aus dieser Krise etwas gelernt.

Fakt ist und das ist die gute Nachricht, Regierung und Politik werden wieder gebraucht. Aber Freunde, diejenigen, die mit Blick auf die Finanzkrise voreilig vom Licht am Ende des Tunnels reden, die sollten genauer prüfen, ob das nicht in Wirklichkeit ein entgegengerichteter Zug ist.

Diese Krise ist kommunal noch nicht vollständig angekommen. 2010 wird die Nagelprobe werden. Jenseits der wirtschaftlichen Auswirkungen stellen wir aktuell fest, dass sich die soziale Schere weiter öffnet. Das Auslaufen der Kurzarbeit und damit die Überleitung in drohende Arbeitslosigkeit lassen einen sprunghaften Anstieg der Sozialkosten befürchten. Immer mehr Menschen benötigen aufgrund ihrer Behinderung Eingliederungsleistungen. Niedriglöhne, Altersarmut, all das sind Entwicklungen mit ungeahnter Sprengkraft für die kommunalen Haushalte. Die Demografie und die deutlich verlangsamte Realwirtschaft werden uns einige harte Nüsse zu knacken geben.

Wir hatten das schon mal. Erinnern Sie sich? They ever come back. Ausgabenmehrungen bei sinkenden Einnahmen sind für uns wirklich nichts Neues. Wir erinnern uns an die Jahre 1999 bis 2002. Die Folgen waren dramatisch. Keine Handlungsspielräume, keine ausreichende Daseinsvorsorge.

Da titeln einige jetzt im Zuge der Regierungsbildung: Wir haben verstanden und fordern gleichzeitig die Abschaffung der Gewerbesteuer und noch drastische Steuererleichterungen obendrein.

Das geht doch gar nicht, sagen wir. Yes, we can, sagen unsere Freunde von der FDP und versprechen uns gleich noch blühende Landschaften obendrauf. By the way, das mit den blühenden Landschaften hatten wir schon einmal und das hat uns eigentlich auch gereicht. Wer nicht kapiert, dass die kommunale Ebene handlungsfähig bleiben muss, nicht um unser selbst Willen, sondern um der Demokratie Willen, der hat die Bodenhaftung längst verloren. Und wenn wir uns ehrlich sind, wir haben immer mehr, die für uns das Regieren übernommen haben und die jenseits jeder Bodenhaftung in Berlin über Wohl und Wehe und Schicksal dieser Gesellschaft entscheiden. Dabei, liebe Freunde und dies möchte ich nochmals betonen, geht es uns nicht um irgendwelche kommunalen Komfortkreise, wie

die hoffnungsgetriebenen Jungkarrieristen in den Parteien behaupten mögen. Unsere eigenen Befindlichkeiten stehen nicht zur Debatte. Wir Kommunalen sind gewohnt, full metal jacket täglich zu tragen. Nein, es geht darum, welches Bild von Politik bei den Bürgern und bei den Wählern entsteht, wenn ständig versprochen und unanständig gebrochen wird.

Was ist denn Kommunalpolitik in den Augen der meisten Bundespolitiker? Lästiges Anhängsel, unliebsame Lobby? Ja meinen die denn wirklich, da handeln eh nur Menschen mit der geistigen Potenz eines Orang Utans?

Wer seine Nase intensiv in die Verfassung steckt und des Lesens einigermaßen mächtig ist kann schnell feststellen, dass wir Teil des Staates sind. Die Kommunen sind Teil der Gesellschaft, Teil des politischen Systems. Und ich füge hinzu, wir sind gleichberechtigter Teil. Nicht immer bequem, aber verlässlich und berechenbar.

Manche kriegen dennoch große Augen, wenn es um kommunale Belange geht. Man sieht ihnen förmlich an, dass sie am liebsten Fragen würden: „Kommunalpolitik, was ist das denn für Teufelszeug“?

Was wir uns erwarten müssen und dürfen sind verlässliche Rahmenbedingungen, die die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Kommunen ermöglichen. Dazu bedarf es natürlich zuvorderst der Kenntnis und des Respekts der Aufgaben, die wir in den Kommunen zu erfüllen haben. Die Gesetze, die für uns relevant sind, die für uns gemacht werden, können nur so gut sein wie das Verständnis derjenigen, die diese Gesetze auch verbrechen.

Um beim Beispiel unseres Ritters zu bleiben, meine Damen und Herren: Hatte der Adel im Mittelalter Geldnot, lieb er sich von den Fuggern und Geldverleihern. In der Aufklärung ging man zu legalisierten Raubzügen, genannt Säkularisation über und riss sich das Vermögen anderer unter den Nagel. In der Moderne sind die Geldverleiher selber klamm und bedürfen staatlicher Hilfe. Aber damit nicht genug. Um den wirtschaftlichen Exitus zu vermeiden, subventioniert der Staat in nie dagewesenem Ausmaß die Wirtschaft und die Banken.

Eine ordnungspolitische Maßnahme, die jeden Wirtschaftsliberalen an die Grenze eines Schlaganfalls treiben würde, im Normalfall. Die bereits im 17. Jahrhundert in den großen deutschen Territorien praktizierte staatliche Wirtschaftshilfe zur Überwindung der Folgen des 30-jährigen Krieges war ein zwar revolutionärer Ansatz für die damaligen Begriffe. Im Vergleich zu den Maßnahmen im Hier und Jetzt allerdings, verzeihen Sie, sind diese revolutionären Ansätze allenfalls eine Petitesse in der Geschichte.

Wer, meine Damen und Herren, hätte darauf wetten mögen, dass aus dem Mutterland des Turbokapitalismus innerhalb weniger Wochen die vereinigten Verstaatlichungen von Amerika werden?

Auch wenn mit den Stabilisierungsmaßnahmen der Staaten Schulden in nie dagewesenem Ausmaß verbunden sind. Ich glaube, wir hatten tatsächlich nie eine Alternative. Abwrackprämie und Konjunkturpakt, Solvabilitätsstützen und Ausschreibungserleichterungen mögen im Detail bekrittelt werden. Sie waren und sind dennoch richtig, um den sonst zwangsläufigen Kollaps der gesamten Weltwirtschaft zu vermeiden.

Sicher hätten wir uns gerade beim Konjunkturpakt II ein sensibleres Vorgehen gewünscht. Natürlich ist es ärgerlich, wenn eine falsche und kurzsichtige Interpretation der Finanzkraft dazu führt, dass Kommunen leer ausgehen und andere, die im Geld schwimmen, beglückt werden.

Trotzdem: Gerade unser Verband hat die Mitglieder optimal und realistisch auf die Chancen und Möglichkeiten vorbereitet. Das war eine Mammutleistung für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dafür gilt es an dieser Stelle ein aufrichtiges Vergelt's Gott zu sagen. Um nicht missverstanden zu werden: Die Auswüchse, die wir feststellen, werden von uns nicht begrüßt. Wir sind nicht glücklich darüber, dass wir in eine Scheinmitverantwortung gezwängt wurden. Denn die sogenannten Verteilerausschüsse hatten de facto nichts zu entscheiden und die vielfachen Beschwerden und Einsprüche unserer Verbandsmitglieder blieben leider ungehört.

Michael Hütter hat den Weltuntergang wirtschaftlicher Natur abgesagt. Ich meine, der



**„Wir sind ein Teil des politischen Systems. Nicht immer bequem, aber verlässlich und berechenbar.“**

Patient ist zwar außer Lebensgefahr, bedarf aber weiter dringend ärztlicher Nachsorge. Fest steht, mithilfe der Konjunkturprogramme ist es gelungen, den abrupten Fall zu verhindern. Wir sind schwer gestolpert, aber nicht in den Abgrund gefallen. Aus der Vergangenheit erfolgsverwöhnt müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Wirtschaft schrumpft, ein rascher Aufschwung nicht erkennbar ist. Meldungen, die schon wieder von einem Aufschwung berichten, müssen sich auf ihre Belastbarkeit im Jahr 2010 beweisen. Anfang des Jahres hatten wir ein Minuswachstum von 6% und haben demgegenüber 1% wieder gut gemacht.

Die Krise zeigt uns: Wachstum ist endlich und Genügsamkeit ist angesagt. Investitionen sind dennoch unverzichtbar und wir werden uns schon jetzt Gedanken machen müssen, wie wir mit zwei Billionen Euro Schulden umgehen. Das sind 2.000 Milliarden Euro Schulden. Eine Zahl mit 12 Nullen! Zweimal 10 hoch 12 Euro! So viele Nullen wie diese Zahl hat bei auch noch so intensiver Anstrengung keine Regierung der Welt im Kabinett!

Weil der bevorstehende Schuldenabbau aber nicht durch totalen Investitionsverzicht realisiert werden kann ist es nötig, dass die kommunale Ebene weiter über ausreichende eigene Einnahmequellen verfügt.

Wer in dieser Zeit die Hand an unsere Gewerbesteuer legt, der muss als Raubritter entlarvt nicht nur Acht und Bann fürchten. Wer die Streitaxt gegen uns erhebt, der riskiert eine Fehde. In Anlehnung an den berühmten Fehdebrief der Soester von 1444 „Wisset hohe Damen und Herren unseres Landes, dass wir Bürgermeister, Rat, Gilden, Bruderschaften und die ganzen Gemeinden unseres Verbandes Eure Feinde geworden sind und Euch und den Euren vermittels dieses Briefes aufsagen. Weil wir die, die für uns stehen, lieber haben als Euch und die Euren“.

Eine abschließende Feststellung in aller Deutlichkeit. Wer die Hand an die Gewerbesteuer legt, der muss den 30jährigen Krieg ohne Westfälischen Frieden befürchten.

Aktuell verzeichnen wir einen Rückgang des Gewerbesteueraufkommens. Im 1. Halbjahr waren das 600 Millionen Euro weniger, die die bayerischen Gemeinden vereinnahmten, das ist ein Minus von knapp 17%. Ein beachtlicher Teil ist auf die Unternehmenssteuerreform 2008 zurück zu führen, die vor allem durch die Absenkung der Gewerbesteuermesszahl die Unternehmen kräftig entlastet hat. Die Finanz- und Wirtschaftskrise ist dabei noch nicht in ihrer vollen Härte in den Gemeindekassen spürbar. Nachzahlungen aus vergangenen Jahren verschleiern das wahre Ausmaß. Gerade Standorte mit Bezug zur Automobil-

industrie sind aber die Vorböten im negativen Sinn. Sie zeigen uns, was wir zu erwarten haben.

Ich hoffe, meine Damen und Herren, auf die Unterstützung meiner Kollegen der anderen Verbände, wenn es darum geht, künftig Gemeinden, die wirtschaftlich nachhaltig und besonders in ihrer Leistungsfähigkeit betroffen sind, zu unterstützen. Bei den anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen ist für mich die Stütze der Schlüsselzuweisungen das Gebot der Stunde. Das haben wir auch in unserem gemeinsamen Forderungsschreiben an den Finanzminister zum Ausdruck gebracht. Und ich hoffe, dass sich die Beteiligten an diese Vereinbarungen halten, wenn es beim Spitzengespräch Mitte November zum Schwur kommt.

#### Fazit:

Ich hoffe inständig, dass der Mensch, dieser Sitzbleiber der Evolution, wie Arnold Gehlen es formuliert, aus dieser besonderen Wirtschaftssituation, aus dieser Finanzkrise lernt. Gleichzeitig bin ich skeptisch, denn schon Kant erkannte, dass der Mensch nur lernt, wenn er in einem langen Evolutionsprozess auf das Erlernen einer Situation eingerichtet wurde. Vielleicht sollte man dazu übergehen, Spitzenposten in Wirtschaft und Politik nach einer Funktionsanalyse des limbischen Systems der Bewerber zu besetzen. Denn fest steht, wessen limbisches System nicht funktioniert, der bekommt Schwierigkeiten nicht nur mit Latein, sondern auch mit Mathematik und Ethik. Wie schnell aus personenbezogenen Defiziten ein weltweiter Schlaganfall werden kann, haben wir erlebt. Deshalb Vorsicht, es gilt der Grundsatz: jeder kann lernen, belehrbar ist er deshalb noch lange nicht.

#### Landesentwicklung – ein Dauerbrenner

Landesentwicklung ist keine Erfindung des Freistaates Bayern oder der Ministerialbürokratie. Landesentwicklung hat eine lange Tradition und wurde in grauer Vorzeit sorgfältig geplant und organisiert. Ein Beispiel, ist zwar für einen Bayern ungewöhnlich, die Besiedlung des Preußenstaates durch den Deutschen Orden.

Über tausend Dörfer, ca. hundert Städte wurden gegründet. Siedler aus dem Westen wurden eingeladen und man sorgte für eine gleichmäßige Entwicklung des Territoriums. Arbeitsteiligkeit stand hoch im Kurs und wer sich mit Einzelheiten beschäftigen möchte, der muss zwar nicht Preuße werden, wird sich aber bald und schnell in die Obhut des Deutschen Ordens wünschen, der die Landesentwicklung als Instrument zur Stärkung der ökonomischen Struktur schnell, konsequent und dynamisch nutzte.



„Jeder kann lernen, belehrbar ist er deshalb noch lange nicht.“

Die einzige Dynamik, die unsere LEP bisher erkannte, bestand darin, die regelmäßig eingereichten Verbesserungsvorschläge in immer rasanterer Geschwindigkeit in den Müll-eimer der politischen Geschichte zu schmeißen. Das derzeit gültige Landesverhinderungsprogramm besteht aus 68 eng bedruckten Seiten und enthält beeindruckende Weisheiten:

Unter Kapitel B213, für Insider dem Bereich des Tourismus zuzuordnen, ist zu lesen:

„In den Tourismusgebieten soll auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht genommen werden.“

Das ist eine Überraschung.

Oder:

„Auch außerhalb der Tourismusgebiete kann vereinzelt die Entwicklung eines Urlaubstourismus in Betracht kommen.“

Vielen herzlichen Dank, liebes LEP, für diese tiefen Erkenntnisse.

Noch besser:

„Freizeitparks sollen über ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrsnetz erreichbar sein.“

Ja wer in Gottes Namen käme auf die Schwachsinnsidee, Legoland über private Feld- und Waldwege zu erschließen.

Dann gibt es noch Ziele mit tatsächlicher Regelungswirkung, deren Ergebnisse allerdings fragwürdig sind.

Großflächige Photovoltaikanlagen zählen zu den nicht privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich regelmäßig nur über einen entsprechenden Bebauungsplan zulässig sind.

In soweit gilt, das LEP-Ziel B611 Absatz 3 Satz 2: „Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.“

Kann dieses Anbindungsziel auch für die Photovoltaik gelten?

Haben die Autoren dieses Ziels überhaupt an derartige Vorgaben gedacht?

Ist es wirklich richtig, dass der beste Standort für eine solche Anlage das unmittelbare Angrenzen an ein Baugebiet, am besten noch an ein Wohngebiet ist?

Solche Fragen, meine Damen und Herren, darf sich der für den Vollzug des LEP zuständige Beamte oder gar ein Bürgermeister oder Gemeinderat überhaupt nicht machen. Eine Photovoltaikanlage muss an ein Baugebiet angrenzen. Ob das Sinn macht, steht überhaupt nicht zur Debatte. Was im LEP zu lesen ist stimmt, es ist sakrosankt, so etwas in Frage zu stellen kommt einer strafbaren Gotteslästerung, Verzeihung Gottbelästigung gleich.

Ich finde es absolut richtig, wenn im Augenblick durch die Staatsregierung heftig und ohne Tabus über Sinn und Unsinn eines LEP gestritten wird. Ich finde es ebenso korrekt, dass der Ansatz zur Diskussion nicht die Frage ist, was kann man wegstreichen, sondern die Frage sein muss, was muss unbedingt geregelt werden.

Die Grundidee eines Landesentwicklungsprogramms muss eine Vision sein, die Vision dafür, wie der Freistaat Bayern in 10 oder 15 Jahren aufgestellt sein soll. Ein modernes LEP muss uns sagen, wie man Ziele setzt und erreichen will und welche Grundprinzipien dabei gelten. Deswegen gehöre ich nicht zu denjenigen, die ein LEP in Bausch und Bogen verfeuern.

Ich meine ganz im Gegenteil, dass es Grundsätze und Regelungsbereiche durchaus gibt, die auch weiterhin festgeschrieben werden sollen.

Nur einige Punkte: Erstens das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Stadt und Land müssen vergleichbare Ausgangsbedingungen haben, gleiche Chancen besitzen, sich weiterentwickeln können. Nicht hinnehmbar ist eine Philosophie, die sich daran orientiert, dass nur noch die Starken weiter stark werden. Und es braucht ein Prinzip, an dem sich auch die Politik messen lässt.

Zweitens das Vorrangprinzip für den ländlichen Raum: Bis eine echte Gleichwertigkeit erreicht ist, muss der ländliche Raum genügend Anschlag erhalten, um sich dann aus eigener Kraft fortentwickeln zu können.

Dabei meine Damen und Herren, liebe Freunde gilt das Stehen im LEP bei Weitem nicht. Das beste Viagra bringt nichts, wenn nicht die Liebe hinzukommt, den Akt auch zu vollziehen. Tatsächlich für richtungsweisende Entwicklungen zu sorgen ist die Aufgabe, die Umsetzung ist der Schlüssel zur Erfüllung.

Hier muss angesetzt werden. Unabhängig davon, wie sich die Diskussion um das LEP entwickelt, hier muss die Politik sich selbst fragen und fragen lassen, ob das Bekenntnis zum

ländlichen Raum ernst gemeint ist oder ob es sich doch wieder nur um leere Worthülsen und die Erfüllung gewisser ehelicher Pflichten handelt. So etwas können wir nirgendwo gebrauchen, weder im LEP noch sonst irgendwo.

Ich kann das Thema nicht abschließen, ohne auf den großen Aufreger zu sprechen zu kommen, der bei der Debatte um das LEP seit Jahren im Mittelpunkt steht, nämlich die Regelung zum großflächigen Einzelhandel. Die Bestimmung ist ein besonderes Ausstellungsstück im Kuriosenkabinett der Rechtspathologie. Wobei ich mir nicht sicher bin, ob Platinator Hagen sein Vergnügen damit hätte.

Ein vom Wirtschaftsministerium in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zum Schluss, dass eigentlich im Großen und Ganzen alles gut ist, dass man zufrieden sein müsse.

Nur nebenbei, ein Gutachten liefert das, was man im Ergebnis haben will. Dass die Gutachter dieses Werkes im Übrigen die Selben sind, die für die Umsetzung des Zieles relevante Daten erheben und besitzen, sei nur am Rande bemerkt. Wer ein Gutachten bestellt, bestellt in der Regel auch das Ergebnis mit, es sei denn, er leidet an fortgeschrittener Debitilität. Wie dem auch sei, auch das Wirtschaftsministerium ist offensichtlich zu dem Schluss gekommen, dass eine Änderung unumgänglich ist und hat ein Team gegründet. Wobei ich beim Begriff Team immer mehr als skeptisch werde, denn Team bedeutet bei näherer Betrachtung nichts anderes als die Abkürzung für „Toll, ein anderer macht's“.

Wir hatten einige Vorschläge schon vor drei Jahren vorgelegt. Der ehrgeizige Zeitplan der Frau Staatssekretärin hat uns neuerlich Hoffnung schöpfen lassen, schon wurden die Rüstungen für den Kampf gegen die ewig Gestrigen von den vereinigten Marktabschottungstruppen auf Hochglanz gebracht. Doch aus dem ersten Tjost und Kräfteressen wurde ein Kaffeekränzchen, bei dem man sich lieber über die Regularien des Turniers als um den ersten Waffengang kümmern wollte.

Wir wollen einen Systemwechsel, wir wollen eine grundlegende Vereinfachung, wir wollen die kommunale Selbstverwaltung stärken und wohl gemerkt, wir wollen keinen Wildwuchs im Bereich des Großflächeneinzelhandels, wir wollen keinen Kommunaldarwinismus im Kampf um Einzelhandelsgeschäfte. Aber wir wollen eine Regelung die zu praxistauglichen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Ergebnissen führt. Wir wollen Regelungen, die die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sicher stellen.

Tun wir doch nicht so, als ob Regelungen dazu zwingen würden, dass sich Einzelhandelsbetriebe ansiedeln würden.



**„Wohlan denn, lasst uns trefflich streiten mit Bund und Ländern um unsere Gemeinden.“**

Diese Entscheidung trifft der Betreiber immer noch nach den Gegebenheiten des Marktes selbst. Auch diese Binsenweisheit muss der Autor in der Vorschrift über die Beschränkung vom Großflächeneinzelhandel zur Kenntnis nehmen. Ich bin zuversichtlich, dass es gelingen wird, gemeinsam mit den Vertretern des Staates und der Verbände zu einer vernünftigen Lösung zu kommen.

### Breitbandausbau

Wir waren bei gleichen Waffen, bei gleichen Lebens- und Arbeitsverhältnissen. Deshalb einige Worte zum Ausbau schneller Internetverbindungen unserer Gemeinden.

Im Mittelalter war die Weitergabe von einfachen Informationen mittels Spiegel eine Revolution an Schnelligkeit. Der Einsatz von Pferden zu Transportzwecken beschleunigte die Nachrichten und die Wirtschaft.

Brieftauben sind 80 km/h schnell, mit Rückenwind sogar 170. Trotzdem haben sie gegen den Wanderfalken keine Chance, der beim Sturzflug 290 km/h schafft. Da kann die Schnecke nur staunen, die bringt es auf 0,03 km/h oder umgerechnet 3 m in der Stunde.

Viele Kollegen wünschen sich, beim Thema DSL zumindest eine Taube zu sein, bleiben aber dennoch auf der Strecke, wie die Schnecke.

Nicht weil sie unfähig sind, wie die Politik das Glauben machen möchte, sondern weil der

Markt im Breitbandbereich naturgemäß dort versagt, wo Renditen oder Kostendeckung nicht zu erreichen sind.

Dabei gehört eine leistungsfähige Datenübertragungsinfrastruktur längst zum täglichen Leben, auch wenn manche das nicht wahr haben wollen.

Drei traurige Jahre waren nötig, um den Freistaat zu motivieren, den Netzausbau zu unterstützen. Lähmend langsam geht die Umsetzung vonstatten. Die verordnete Technologieneutralität, die Aggressivität der Anbieter untereinander, die politisch angekündigten Visionen von Übertragungsstandards im Bereich der 50MB/sek. sind nicht in Deckung zu bringen.

So bleibt in vielen Bereichen der Laptop noch heute in der Lederhose und im Dirndl. Das Wirtschaftsministerium stellt die Ohren auf Durchzug, bestenfalls werden wir als Gemeindetag aufgefordert, längst überfällige Recherchen für das Wirtschaftsministerium anzustellen.

Genau ein Jahr ist das Bayerische Förderprogramm nun alt, hohe Erwartungen waren damit verbunden. 38 Millionen sind im Topf, das Zwischenergebnis ist nüchtern. Nur 4 Millionen sind bislang für Maßnahmen abgerufen worden. 87 Investitionen werden gefördert, bei 2.056 Gemeinden in Bayern eine magere Tendenz. Dafür gibt es rund 30 Beanstandungsverfahren vor der Europäischen Kommission. Gleichzeitung kündigt die Kanzlerin 50MB/sek. Übertragungsraten als Maßstab an, bis zum Jahr 2014 sollen 75% aller Haushalte in ganz Deutschland mit dieser beeindruckenden Leistung versorgt sein, bis zum Jahr 2018 sämtliche Haushalte nachfolgen.

Wer diese Standards setzt, der kann sie nur mit Glasfasertechnologie erreichen. Funkanbieter steigen bei 6 bis 8 MB/sek. aus. Wer will da noch in Funk oder Satellit investieren? Wer kann, wenn Glasfaser die Zukunft ist, in großem Stil verlegen? Letztendlich nur der magentafarbene Riese – die Deutsche Telekom. Nur sie hat das Knowhow, das wirtschaftliche Potenzial, deutsche Haushalte flächendeckend mit Glasfaser zu versorgen.

Die Konkurrenten der Telekom andererseits warten darauf, dass die Telekom die Leitungen verlegt, um sich Kraft Zugangsrechts billigst in die Leitungen einzumieten. Diese Miete kann allerdings die Telekom nicht selbstständig bestimmen. Die Bundesnetzagentur schreibt die Entgelte vor, die die Telekom von ihrer Konkurrenz für die sogenannte letzte Meile verlangen kann. Die sogenannten TAL, Teilnehmeranschlussleitungsentgelte, sind das Stichwort. Am 31. März wurde der Antrag der T-Com auf Erhöhung der TAL-Entgelte nicht nur zurückgewiesen, sondern sogar um 30 Cent reduziert.

Die Reaktion der T-Com erfolgte am 2. April stehenden Fußes: Rückzug aus der Breitbandversorgung im ländlichen Raum. Da zeigt sich wieder einmal Regulierung als Ausbaubremse und als Intelligenzbremse. Zwei Welten treffen sich! Eine aktuelle Umfrage des Gemeindetags unter den Mitgliedern hat ergeben, dass 500 Gemeinden, also ein Viertel aller bayerischen Gemeinden, derzeit vergebens auf ein Angebot der Telekom wartet, von der Umsetzung geschlossener Verträge ganz zu Schweigen. So kann das nicht weitergehen, wir fordern die Politik auf, sich von der Vorstellung zu verabschieden, dass es der Markt schon richten wird.

Wir fordern dass schnelle Internetverbindungen im ganzen Land zur nationalen Aufgabe gemacht werden.

Wir fordern gleichen Zugang aller Bürger zum modernen Informationsmedium Internet.

Wir fordern, den flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen als Staatsaufgabe zu verstehen.

Wir fordern Breitbandversorgung als Regelleistung der Daseinsvorsorge. Dann hätte auch Europa nichts mehr mitzuschubeln.

Ein Ritter mit Pfeil und Bogen mag wacker kämpfen, gegen Kanoniere hat er keine Chance. Nun hat die Telekom vor 14 Tagen eingelenkt. Es bleibt zu hoffen, dass die Ankündigungen mit Leben erfüllt werden. Wir werden die weiteren Entwicklungen sehr genau verfolgen.

### Schulpolitik

Wir bilden uns ein, dass wir bilden. Luther formulierte, wenn Schulen zunehmen, dann stets wohl im Land, und in der Tat durfte unser wackerer Ritter die hohen Künste der Schrift und Algebra erlernen, war er sogar unter seinesgleichen ein Privilegierter.

Bildung ist das wichtigste Exportmittel unserer Zukunft. Nur mit Wissen und Wissensvorsprung wird die Bundesrepublik international wettbewerbsfähig bleiben.

Demografie, der Wandel in der Wirtschaft fordern ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von Lehrern, Schülern und dem gesamten Bildungssystem. Nur wenn wir in Köpfe investieren, gewinnen wir im Wettbewerb um die besten Ideen. Dazu braucht es aber verlässliche bildungspolitische Rahmenbedingungen, und das flächendeckend. Ein Bildungsgipfel jagt den anderen und ich weiß nicht, ob die Akteure bemerken, dass es immer weniger Gipfel und immer mehr Hügelchen werden. Die Zeit der Modellversuche und des jahrelangen Ausprobierens ist vorbei. An der Baustelle Schule wird jetzt länger gearbeitet als an Deutschlands längster Autobahn, der A7. Bildungspolitik ist Voraussetzung für ein Herauskommen aus der Wirtschaftskrise, Vo-

oraussetzung für mehr Chancengerechtigkeit, Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Es werden diejenigen am schnellsten und erfolgreichsten die Krise verlassen, die jetzt schon in den Startlöchern stehen und die besten Rennbahnen vor sich finden. Und um im Bild zu bleiben: Die kommunalen Schulaufwandsträger sind für die Ausgestaltung der Rennbahn zuständig, der Freistaat für die Trainer, die Mannschaftsgröße und die Zielvorgaben. Völlig vergessen wird in der öffentlichen Diskussion, dass es da auch noch Eltern gibt. Auch sie tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass ihre Sprösslinge die Chancen die geboten werden auch nutzen. Man kann nicht immer nur vom Wunsch- und Wahlrecht der Eltern schwadronieren und im Gerichtsurteil das hohe Lied der Erziehungsrechte der Eltern im Grundgesetz singen.

Wir müssen schon auch die Augen offen halten und erkennen, dass viele Elternhäuser ihre Rechte kennen und einklagen, aber ihren eigenen Pflichten in keiner Weise nachkommen. Wir, die Kommunen, unsere Schulen sind nicht die Reparaturwerkstatt der Post-68er, die Kindererziehung zur generellen Staatsaufgabe degradieren.

Schulsozialarbeiter, die von uns finanziert werden müssen, damit überhaupt noch einreißungsloser Unterricht stattfinden kann, sind und bleiben ein Reizthema.

Wir fordern eine staatliche Mitverantwortung, wir fordern vor allen Dingen auch die Mitverantwortung aller, die am Prozess der Erziehung beteiligt sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn man sich in der Schullandschaft umschaute, finden wir ähnlich wie beim Sport Medaillenspiegel, neudeutsch Rankings. Mit Rankings geht es mir allerdings so wie mit Statistiken, ich vertraue nur denen, die ich selbst gefälscht habe. Trotzdem erzielen Rankings in der Öffentlichkeit Wirkung. Deutschland ist eher so Mittelfeld in Europa, Bayern innerhalb Deutschlands eher an der Spitze, wenn da nicht Sachsen wäre. Prima, obwohl überflüssig wie ein Kropf, auch die jahrzehntelange Diskussion um die beste Schulstruktur. Gesamtschule zweigliedrig, dreigliedrig, mehrgliedrig, Halbtags-, Ganztagschule. Ich frage mich schon, ob diese Diskussionen nicht langsam einem Minnelied ähneln. Pathos, Emotion, Schmalz und nichts dahinter. Ich frage mich, ob uns bei alledem noch klar ist, dass wir über unsere Kinder reden. Es geht nicht um uns, es geht um deren Zukunft!

Die Gesamtschau zeigt, Kinder sind unterschiedlich und haben genauso unterschiedliche Förderbedürfnisse. Dass längere Betreuungszeiten dabei helfen, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, hat auch die bayerische

Schulpolitik erkannt. Wenn jetzt bei der Umsetzung der Betreuungskulissen auch noch Wert auf pädagogisch hochwertige Betreuung gelegt wird, bin ich zufrieden. Schnellkurse der VHS „Wie werde ich „Low-Budget-Teacher“ sind eine Entwicklung, die mir zunehmend Unbehagen bereitet. Gute oder bestmögliche Bildung gibt es nicht zum 400-Euro-Tarif. Verzeihen Sie, aber niemand würde einen Metzger deshalb, weil er mit einem Messer umzugehen weiß, in einen Chirurgenkittel stecken, oder? Beste Bildung braucht beste Betreuung.

Ein sehr erfreulicher Schritt war die Angleichung der gebunden offenen Betreuungsformen. Ich hoffe, dass wir uns schnell auch oder gerade auf die Grundschulen konzentrieren können, denn die Mittagsbetreuung wird dem tatsächlichen Betreuungsbedarf inhaltlich keinesfalls gerecht. Das ist Aufheben von Kindern und keine qualitativ hochwertige Betreuung, um die es uns eigentlich gehen sollte. Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Hauptschule. Und eins klar vorweg: Bayerns Gemeinden und deren Bürgermeister sind sehr wohl in der Lage, eine wohnortnahe Beschulung aus der Sicht des betroffenen Schülers zu diskutieren. Anders als behauptet geht es der Kommunalpolitik nicht um ihren Kirchturm, um das Auffüllen leerer Schulgebäude.

Für uns alle steht das Ziel im Vordergrund, jedem Kind und jedem Jugendlichen bestmögliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulabschluss zu schaffen.

Was brauchen wir also für eine Hauptschule, die anerkannt und geschätzt wird: Mehr Praxisbezug, das fordert auch die bayerische Wirtschaft. Die Verstärkung in den Kernfächern Deutsch und Mathematik als Basiskompetenzbereiche, die individuelle Förderung des einzelnen Schülers unter Beibehaltung des Klassenleiterprinzips, die konsequente Hinführung auch in der Hauptschule zu einem mittleren Schulabschluss. Das ist vernünftig und erfolgversprechend.

Kleinere Schulen können diese Voraussetzungen, die dafür erforderlich sind, um diese Strukturen zu bilden, allerdings nicht schaffen. Es muss sich bei allem Anerkennen die Erkenntnis durchsetzen, dass es sicher notwendig ist zu kooperieren. Dass optimale Bildungsqualität und möglichst ortsnahe Beschulung auch keinen Widerspruch in sich darstellen. Es geht darum, Schulstrukturen zu schaffen, die möglichst beides miteinander verbinden können. Schulverbände sind ein Weg dazu, qualitativ hochwertige Unterrichtsangebote über die Grenzen einer Gemeinde hinweg zu bieten. In Schulverbänden bleiben die Gemeinden im Gegensatz zu den Verbänden weiterhin Aufwandsträger für ihre Schule. Wir sind gefordert,

mit unseren Schulleitern zusammen über die Gemeindegrenze hinweg zusammenzuarbeiten, auch die betroffenen Schulen müssen sich diesen Kooperationsformen öffnen. Wer das nicht schafft, der hat verloren. Denn die Bezeichnung Mittelschule darf nur führen, wer die vorhin genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Rest bleibt Hauptschule und wird kaum überlebensfähig sein. Bedauerlich ist allerdings, dass die Kultusverwaltung bei Weitem nicht so flexibel ist, wie dies eigentlich von uns gefordert wird. Da gibt es vielerorts Schulräte, die entsprechende Entwicklungen und Überlegungen von Schulleitern und Aufwandsträgern unterbinden. Das halte ich für nicht zielführend und falsch.

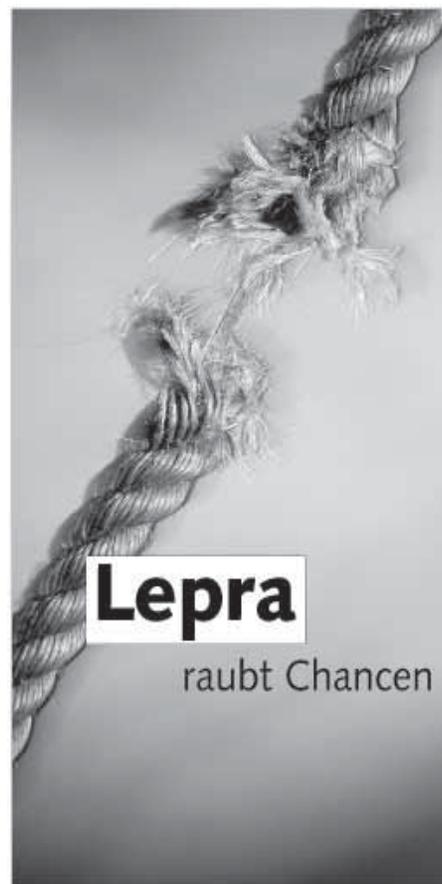
Den notwendigen Entwicklungsprozess einzig auf die Dialogforen zu beschränken, dieses Zauberinstrumentarium, das vom Kulturministerium entwickelt wurde, ist ebenso widersinnig wie paradox. Diese Dialogforen können allenfalls gefundene Entscheidungen thematisieren, denn sie sind de facto auf Grund ihrer Zusammensetzung gar nicht handlungsfähig. Auf diesem Forum treffen sich auf Einladung der Regierung sowie des rechtlichen und pädagogischen Leiters des Schulamts alle Bürgermeister, Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzenden, Schülersprecher und sonstige an der Bildungslandschaft interessierte Akteure, um die Hauptschulstruktur zu bestimmen. Das soll alles harmonisch ablaufen, nur Harmonie kann nicht verordnet werden. Gleichzeitig droht der Freistaat, wenn sich die Gemeinden nicht einigen, dann werden die Landkreise künftig Träger der Hauptschule. Da gibt es sogar einen nassforschenden Nachwuchspolitiker aus der Gattung der Bären, der das generell will. Wer allen Ernstes glaubt oder möchte, dass eine Verlagerung der Schulaufwandsträgerschaft alles lösen soll, der muss sich gefallen lassen, dass er als Problem-Bär eingestuft wird.

Heissa – das wird ein Hauen und Stechen im Kreistag, wenn es um die Auswahl der Schulstandorte geht. Ich höre die Säbel rasseln bei den dann entstehenden vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen kann ich dem Freistaat nur zurufen: Schluss mit diesen unseeligen Überlegungen, Ihr verbrennt Euch bei diesem Thema wieder einmal nur die Finger.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir stehen vor neuen gewaltigen Herausforderungen. Der Umbruch ist vergleichbar mit dem Aufbruch des Mittelalters in die Moderne. Wir müssen unserer Obrigkeit klar machen, dass wir Kommunen keine Gegner sein wollen, sondern Verbündete, sofern man uns lässt. Wir sind die Schildknappen der Demokratie. Wir tränken die Pferde, schärfen Waffen und pflegen Ausrüstungen. Aber wir sind auch diejenigen, die jeden Tag mit Unserer gleichen, mit den Bürgerinnen und Bürgern Auge in Auge stehen. Wir

sind aufgeklärte Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft, die zu den Sorgen der Menschen nicht schweigen, die ihre Rechte auf Selbstverwaltung einfordern und die Respekt erwarten.

Wohlan denn, aufrechte Recken und Maiden, lasst uns trefflich streiten mit Bund und Ländern um unsere Gemeinden, um unser Land wieder auf den richtigen Kurs zu bringen. Kämpft tapfer und stolz, bleibt unverdrossen und fest mit einem Herz voller Liebe für unsere Kommunen.



# Lepra

raubt Chancen



Telefon: 09 31/79 48-0  
Internet: www.dahw.de

Ein medizinisches und soziales Hilfswerk

Ich möchte mehr über die Ziele und Arbeit des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerks e.V. erfahren. Bitte senden Sie mir kostenloses Informationsmaterial zu.

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

C  
Deutsches  
Zentralarchiv  
für soziale  
Fragen 1071

Ich habe diesen Coupon aus folgender Zeitung/Zeitschrift

Bitte ausfüllen, ausschneiden und absenden:  
Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e.V.  
Mariannhilstr. 1c, 97074 Würzburg



## **Informationen des Gemeindetags im Oktober 2009 ...**

**... können Sie unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)  
im „Mitgliederservice“ nachlesen.**

### • **Rundschreiben**

- 25/2009 **Neue Sektorenverordnung (SektVO)**
- 26/2009 **EU plant Novellierung der Trinkwasserrichtlinie mit erheblichen Auswirkungen auch auf kleine Wasserversorger; Ausschuss der Regionen beteiligt Kommunen über Online-Fragebogen bis 28. November 2009 an der Folgenabschätzung**
- 27/2009 **Förderung von Energieanalysen von Kläranlagen**

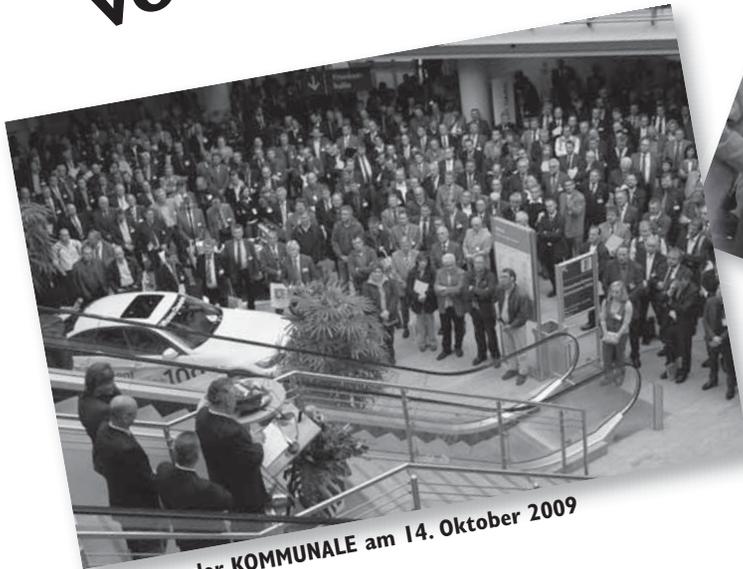
### • **Schnellinfos für Rathaus-Chefs**

- 56/2009 **Finanzplanung 2009 bis 2013**
- 57/2009 **Beschleunigung von Vergabeverfahren im Rahmen des Konjunkturpakets II**
- 58/2009 **Einladung zum 2. Wunsiedler Forum**
- 59/2009 **Veranstaltungen zum Thema „Gefährdungspotentiale im Bauwerksbestand“**
- 60/2009 **Resolution „Schnelles Internet für ganz Bayern“**
- 61/2009 **Kommunaler Finanzausgleich 2010; Forderungen der kommunalen Spitzenverbände**
- 62/2009 **Veranstaltungen zum Thema „Gefährdungspotentiale im Bauwerksbestand“**
- 63/2009 **Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im 3. Quartal 2009**
- 64/2009 **VOB 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht**
- 65/2009 **Informationsveranstaltung zur neuen Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**
- 66/2009 **Vereinbarkeit von Einheimischenmodellen mit EU-Recht**

### • **Pressemitteilungen**

- 34/2009 **Gemeindetagspräsident Uwe Brandl zu gestrigen BGH-Urteil zur Stromnetzübergabe: „Dass wir per Mustervertrag einen Übereignungsanspruch durchgesetzt haben war goldrichtig“**
- 35/2009 **Schnelles Internet für ganz Bayern!**
- 36/2009 **Brandl: Was ist nur mit dem Ministerpräsidenten los?**
- 37/2009 **KOMMUNALE am 14. und 15. Oktober in Nürnberg**
- 38/2009 **Brandl: Hauptschulen sollen bei den Gemeinden bleiben**
- 39/2009 **Brandl: Die KOMMUNALE ist das Aushängeschild des Bayerischen Gemeindetags**
- 40/2009 **KOMMUNALE 2009: Kommunen vor neuen Herausforderungen**
- 41/2009 **Keine Umsatzsteuer auf Abwasserbeseitigung**

# Impressionen von der KOMMUNALE 2009



Eröffnung der KOMMUNALE am 14. Oktober 2009



Präsident Dr. Uwe Brandl mit Innenminister Joachim Herrmann, MdL und Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse



Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, MdL, am Stand der ipse Service GmbH



Angeregte Gespräche beim Messerundgang



Sehr gut besuchte Foren beim Kommunalkongress des Gemeindetags



Dr. Uwe Brandl beim Ozapfn



Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle, MdL, stellt die Schullandschaft der Zukunft vor



Professor Manfred Güllner referiert über die Kommunen im öffentlichen Meinungsbild



Professor Dr. jur. Udo Steiner spricht über 60 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Bayern



Fröhliche Gesichter am Stand des Bayerischen Gemeindetags



Die Vorsitzenden der fünf im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen stellen sich der Diskussion mit den Bürgermeistern



Interessierte Zuhörer bei der Podiumsdiskussion mit den Fraktionsvorsitzenden



Die NürnbergMesse GmbH spendierte eine Jubiläumstorte

## Städtebauliche Verträge im Lichte der Rechtsprechung

Dr. Jürgen Busse,  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags

Der Aufsatz<sup>1</sup> stellt die aktuelle Rechtsprechung zu städtebaulichen Verträgen dar. Insbesondere die Ausschreibungspflicht städtebaulicher Verträge, die strengen Vorgaben zu Folgekostenverträgen, die Einheimischenmodelle im Lichte des Europarechts sowie Grundregeln zur vertraglichen Regelung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs und zur freiwilligen Umliegung werden behandelt.

### Einführung

Die seit 1998 in § 11 BauGB geregelten städtebaulichen Verträge dienen insbesondere der Durchführung und Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen nach dem BauGB. Da es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Vorschriften mit städtebaulichem Inhalt handelt, wäre es konsequent, die städtebaulichen Verträge generell dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Dies ist zwar beim Erschließungsvertrag und beim Folgekostenvertrag von der Rechtsprechung so akzeptiert worden; anders hat das Bundesverwaltungsgericht bei den Einheimischenmodellen entschieden.<sup>2</sup> Seit dieser Grundsatzentscheidung findet sich eine Vielzahl von Entscheidungen zu städtebaulichen Verträgen sowohl bei den Verwaltungs- wie bei den Zivilgerichten.<sup>3</sup> Jedoch lässt sich kaum ein „roter Faden“ zur Wirksamkeit von städtebaulichen Verträgen erkennen. Daher ist es der Mühe wert,

die Möglichkeiten und die Grenzen der Zulässigkeit städtebaulicher Verträge zu beleuchten.

### Grundsätze städtebaulicher Verträge

Durch die Übernahme der bisher durch die Rechtsprechung entwickelten städtebaulichen Vertragsgestaltungen bzw. in Sondergesetzen enthaltenen Regelungen in das Dauerrecht durch das BauROG 1998 erfolgte eine Absicherung des kooperativen Handelns im Städtebaurecht.<sup>4</sup> Gesetzlich geregelt sind der städtebauliche Vertrag in § 11 BauGB, der Durchführungsvertrag in § 12 BauGB und der Erschließungsvertrag in § 124 BauGB. Dabei weist § 11 Abs. 4 BauGB ausdrücklich darauf hin, dass die Zulässigkeit anderer städtebaulicher Verträge unberührt bleibt. In § 11 BauGB werden ausdrücklich die Maßnahmenverträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, die Zielbindungsverträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, die Folgekostenverträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB und die Verträge für Kraftwärmekopplung und Solaranlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB aufgeführt.<sup>5</sup> Weitere städtebauliche Verträge sind z.B. das Plananerkenntnis nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, die Ablösevereinbarung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB oder Rechtsgeschäfte im Rahmen des Sanierungsrechts bzw. der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (§§ 153, 169 BauGB).

Städtebauliche Verträge dienen der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben. Sie ergänzen somit das hoheitliche Instrumentarium des Städtebaurechts. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt hat das BVerwG jedoch gewarnt, dass auch die Grenzen solcher Verträge beachtet werden und es nicht zu einem „Ausverkauf von Hoheitsrechten“ kommen darf.<sup>6</sup> Daher ist für die Zulässigkeit städtebaulicher Verträge zunächst

zu prüfen, ob entgegenstehende spezielle Rechtsvorschriften bestehen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Zudem bedarf es einer allgemeinen und speziellen Rechtfertigung durch eine gemeindliche Aufgabe. Während sich die allgemeine gemeindliche Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung aus den Planungszielen nach § 1 Abs. 5 BauGB nahezu für alle gemeindlichen Anliegen begründen lässt, bedarf es für die spezielle

Rechtfertigung eines Vertrags entweder einer gesetzlichen Regelung, z.B. § 4 b BauGB – Übertragung von Verfahrensschritten bei der Bauleitplanung auf einen Dritten – bzw. die Regelung stellt das mildere Mittel zu einem hoheitlichen Vorgehen dar<sup>7</sup> und verstößt gegen keine gesetzlichen Vorschriften. Des Weiteren ist das Koppelungsverbot zu beachten. So ist eine vertragliche Regelung unzulässig, wenn der Vertragspartner bereits einen Anspruch auf die Gegenleistung hat (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB), daher sind städtebauliche Verträge im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach §§ 30, 34 und 35 BauGB nur dann zulässig, wenn ohne diese Verträge die Baugenehmigung nicht erteilt werden könnte. Dies ist z. B. bei Stellplatzablöseverträgen (Art. 53 BayBO) oder Verträgen zur Sicherung der Erschließung (§ 124 BauGB) denkbar.

Das Koppelungsverbot ist auch dann verletzt, wenn sich die Gemeinde eine Gegenleistung versprechen lässt, die nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Leistung steht (Art. 56 Abs. 2 BayVwVfG). Es gilt das Prinzip, dass hoheitliche Leistungen der Gemeinde nicht mit zusätzlichen Abgaben für die Bürger verknüpft werden dürfen, wenn dies das Gesetz nicht gestattet.<sup>8</sup> Hiervon hat der Gesetzgeber eine Ausnahme in § 124 Abs. 2 BauGB zugelassen der besagt, dass Gegenstand des Erschließungsvertrags auch nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen sein können.<sup>9</sup>

Gesetzlich geregelt in § 11 Abs. 2 BauGB ist das **Prinzip der Angemessenheit** von Leistung und Gegenleistung. Als angemessen ist eine Gegenleistung anzusehen, wenn sie dem Übermaßverbot oder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die Frage der Angemessenheit kann nicht auf die Problematik reduziert werden, wie viel vom entstan-



Dr. Jürgen Busse

denen Planungsgewinn noch beim Eigentümer bleiben muss.<sup>10</sup> In der Rechtsprechung wird aus dem Grundsatz, dass alle abgeschlossenen städtebaulichen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind, zum Teil gefolgert, dass die durch den Bebauungsplan entstandene Wertsteigerung des beim Eigentümer verbleibenden Restgrundstücks beim Kauf einer Grundstücksteilfläche im Rahmen der Gegenleistung der Gemeinde berücksichtigt werden kann.<sup>11</sup>

Zudem hat die Gemeinde bei städtebaulichen Verträgen das **Prinzip der Gleichbehandlung** zu beachten; betroffene Bürger dürfen nicht willkürlich ungleich behandelt werden. Dieser Grundsatz führt dazu, dass die Gemeinden z. B. bei Einheimischenmodellen gleichlautende Verträge bei den Kaufverträgen und entsprechend den Bindungen verwenden, die aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2002<sup>12</sup> als allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) anzusehen. Der Bundesgerichtshof<sup>13</sup> hat Verträge über Einheimischenmodelle, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist der EG-Richtlinie vom 05.04.1993 abgeschlossen wurden, nicht der Inhaltskontrolle nach §§ 9 bis 11 AGBG unterworfen.

Auch bei der Entscheidung über die Vergabe gemeindeeigener Grundstücke, die nach der Zweistufentheorie auf der ersten Stufe durch Verwaltungsakt erfolgt, hat die Gemeinde die Gleichbehandlung zu beachten.<sup>14</sup>

Zu den Grundsätzen städtebaulicher Verträge gehört schließlich das **Verbot der unzulässigen Vorwegbindung**. Ein Vertrag, in dem sich die Gemeinde verpflichtet, ein Bebauungsplan mit einem bestimmten Inhalt aufzustellen, ist nichtig. Nach § 2 Abs. 3 BauGB besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.<sup>15</sup>

### Ausschreibungspflicht von städtebaulichen Verträgen

Die Vereinbarung einer Baupflicht zwischen Gemeinde und Bauherr kann bei einer Kombination von Grundstückskauf und städtebaulichem Vertrag zur Ausschreibungspflicht des gesamten Vertrags führen.<sup>16</sup> Dies gilt in besonderer Weise für die Auftragsvergabe oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte.<sup>17</sup> Diese Schwellenwerte führen nach Auffassung des OLG Düsseldorf gemäß §§ 97 ff. GWB zur Ausschreibungspflicht von Grundstücksverkäufen.<sup>18</sup> Zwar besteht die europarechtliche Ausschreibungspflicht nur bei Bauaufträgen; jedoch soll es für die Definition des Bauauftrags nach Auffassung des OLG Düsseldorf nicht erforderlich sein, dass der Vertragspartner der

Gemeinde die Anlage für diese errichtet oder diese Eigentümerin der Anlage wird. Zudem muss das Entgelt, das für die Annahme eines entgeltlichen Bauauftrags erforderlich ist, nicht vom öffentlichen Auftraggeber stammen, sondern kann auch von Dritten (z.B. spätere Erwerber) stammen.<sup>19</sup> Dabei beruft sich das OLG Düsseldorf auf die Rechtsprechung des EuGH.<sup>20</sup> Der EuGH hat in der Rechtssache Teatro Alla Bicocca eine europaweite förmliche Ausschreibung auch bei einem Erschließungsvertrag bejaht.<sup>21</sup> Dies soll auch dann gelten, wenn der Vertragspartner Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem das Bauprojekt errichtet werden soll. In diesem Fall muss die Gemeinde den Grundstückseigentümer zur europaweiten förmlichen Ausschreibung verpflichten. Wenn der Grundstückseigentümer hierzu nicht bereit ist, muss die Gemeinde selbst erschließen.

Bei der Rechtsstreitigkeit über die Errichtung eines Freizeitentrums in der Stadt Roane hat der EuGH eine Vereinbarung mit der ein öffentlicher Auftraggeber einen weiteren öffentlichen Auftraggeber mit der Errichtung eines Bauwerks beauftragt hat, als öffentlichen Bauauftrag angesehen.<sup>22</sup> Dabei ist nach Auffassung des EuGH auf der Grundlage der wirtschaftlichen und technischen Funktion der Arbeiten zu entscheiden, ob der Begriff des Bauwerks gegeben ist. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob der Beauftragte die Bauleistung selbst ausführt oder durch einen Subunternehmer ausführen lässt. Besondere Bedeutung haben die Aussagen des EuGH zum Wert des Bauauftrags, bei dem es nicht nur auf das vom öffentlichen Auftraggeber stammende Entgelt ankommen soll, sondern auch auf die Zahlungen, die bei einem Bauwerk von Dritten geleistet werden. Denn das Interesse eines potentiellen Bieters an einem solchen Bauauftrag hänge ganz offensichtlich vom Gesamtwert ab. Diese Rechtsprechung des EuGH hat das OLG Düsseldorf in den Entscheidungen Fliegerhorst Ahlhorn<sup>23</sup> Wuppertal-Vohwinkel<sup>24</sup> und Oer-Erkenschwick<sup>25</sup> weitergeführt und auch Kaufverträge, in denen eine fristgebundene Bauverpflichtung und Rechtsfolgen für den Fall der Nichteinhaltung vorgesehen waren, als ausschreibungspflichtige Bauaufträge qualifiziert. Die Rechtsprechung hat sich zum Teil dem OLG Düsseldorf angeschlossen, zum Teil eine andere Auffassung vertreten.<sup>26</sup> Zwar hat die Eu-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen eines Stadtentwicklungsprojekts in Flensburg eingestellt, bei dem es um einen Grundstückskauf durch die Stadtwerke Flensburg für Stadtentwicklungszwecke ging. Als Begründung wurde angeführt, dass der Kaufvertrag abgesehen von einer Absichtserklärung keine verbindliche Verpflichtung des Bauträgers zur Errichtung eines geplanten Gebäudes enthielt; es wurde lediglich der Stadt Flensburg ein Rückkaufsrecht für

das Grundstück für den Fall eingeräumt, dass das Projekt nicht durchgeführt wird.<sup>27</sup> Das OLG Düsseldorf hat nunmehr die Ausschreibungspflicht von Grundstücksverkäufen dem EuGH zur Prüfung vorgelegt.<sup>28</sup>

Der Bundesgesetzgeber<sup>29</sup> hat versucht, diese strittige Rechtslage durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts zu bereinigen. Nach § 99 Abs. 3 GWB liegt ein ausschreibungspflichtiger Bauauftrag nur dann vor, wenn die Bauleistungen der öffentlichen Hand unmittelbar zugute kommen. Eine Baukonzession kommt nach § 99 Abs. 6 GWB nur bei befristeten Nutzungsrechten in Betracht. Zudem kann nach § 101a GWB die Unwirksamkeit einer Auftragsvergabe nur innerhalb von 30 Kalendertagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt geltend gemacht werden. Für die Praxis ist diese gesetzliche Regelung hilfreich; es stellt sich jedoch die Frage, ob die neuen Vorschriften des GWB vor dem EuGH standhalten.<sup>30</sup> Dies wird sich klären, wenn der EuGH zum Vorlagebeschluss des OLG Düsseldorf Stellung genommen hat.

### Folgekostenverträge

Folgekostenverträge sind in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB geregelt. Die Vorschrift lehnt sich an die bisherige Rechtsprechung<sup>31</sup> an. Bei Folgekostenverträgen gilt der Grundsatz, dass die Gemeinde, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben entstehenden Aufwendungen für die kommunale Infrastruktur grundsätzlich aus eigenen Einnahmen bestreiten muss. So soll die Gemeinde bei kleineren Bauprojekten die Infrastruktur nur im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes, des Erschließungsbeitragsrechts sowie durch die ihr zur Verfügung stehenden Mittel (Steueraufkommen und Fördermittel) finanzieren und darf nicht einer Art allgemeine Zuzugsabgabe erheben.<sup>32</sup> Es besteht für den Folgekostenvertrag eine einheitliche Rechtsprechung, dass die Gemeinde nur von den ihr tatsächlich entstandenen oder entstehenden nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen entlastet werden darf.<sup>33</sup> Die Gemeinde muss somit die Ursächlichkeit der Aufwendungen im Hinblick auf die zu ersetzenden Kosten belegen.<sup>34</sup> Somit dürfen Folgekostenverträge nur das erfassen, was von einem bestimmten Vorhaben bzw. dem diesen zu Grunde liegenden Bebauungsplan verursacht wird. Eine nicht näher präzierte Gesamtplanung reicht nicht aus;<sup>35</sup> vielmehr ist im Rahmen des städtebaulichen Vertrags eine Konkretisierung, d.h. eine Zuordnung der Aufwendungen zu den Bauvorhaben notwendig.<sup>36</sup> Allgemeine Folgekostenregelungen (100 Euro/m<sup>2</sup> Geschossfläche für Folgelasten) sind unzulässig.<sup>37</sup> Dabei ist es der Gemeinde nicht gestattet, unabhängig von konkreten Aufwendungen den Planungsgewinn oder einen bestimmten Bruchteil davon abzuschöpfen.<sup>38</sup>

Sofern die Gemeinde im Rahmen einer Baulandausweisung Leistungen des Bürgers ohne Rechtsgrundlage fordert, können sich die handelnde Amtsträger strafbar machen.<sup>39</sup> Dabei ist hiervon in der Regel nur der Bürgermeister betroffen, da kommunale Mandatsträger keine Amtsträger sind, wenn sie nur in den kommunalen Organen tätig sind.<sup>40</sup>

In der Praxis werden Folgekosten insbesondere für Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie Kindergärten, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Freizeit- und Sportanlagen, Schulen, aber auch für Bürgerzentren gefordert. Nach früherer herrschender Meinung kamen Folgekosten nur für größere Vorhaben und lediglich bei einem sprunghaften Anstieg in der Gemeindeentwicklung in Betracht.<sup>41</sup> Nunmehr werden Folgekostenverträge auch mit einzelnen Grundstückseigentümern in einem Plangebiet als zulässig angesehen.<sup>42</sup> Erforderlich ist jedoch, dass die Kausalität eingehalten wird, d.h. die Aufwendungen darauf beschränkt sind, was von einem bestimmten Bauvorhaben an Folgen ausgelöst wird.<sup>43</sup>

Notwendig ist, dass die Einrichtungen aufgrund des Bauvorhabens auch vom Umfang her tatsächlich erforderlich sind und in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben realisiert werden.<sup>44</sup> Sofern die Kausalität bei Folgekosten anzunehmen ist, können diese nur dann verlangt werden, wenn die Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 BauGB eingehalten ist. Dabei sind sowohl der Wert des Vorhabens, wie die Zumutbarkeit für den zur Zahlung Verpflichteten und für diejenigen, an die später die Kosten weitergegeben werden, zu berücksichtigen.<sup>45</sup> Es kommt nicht auf die subjektive Einschätzung des Vertragspartners, sondern auf die nach den Umständen des Einzelfalls objektive Ausgewogenheit an. Kriterien sind die durch das Baurecht geschaffene Werterhöhung der den Bauwilligen gehörenden Grundstücke, der Gesamtumfang der von diesen getätigten Investitionen und der Gewinn. Im Schrifttum besteht Streit, ob die Werterhöhung eine oberste Grenze darstellt und welcher Anteil des planungsbedingten Wertzuwachses den Eigentümern zusteht.<sup>46</sup> Insofern wird bei Folgekostenverträgen bezweifelt, ob für die notwendige Infrastruktur Leistungen in einer Höhe vereinbart werden können, die dazu führen, dass der Bauherr keinen oder nur einen geringen Planungsgewinn erwirtschaftet.<sup>47</sup> Unter Bezugnahme auf den angeblich vom Bundesverwaltungsgericht vertretenen Halbteilungsgrundsatz<sup>48</sup> wird die Auffassung vertreten, dass städtebauliche Verträge, die mehr als 50% des planungsbedingten Wertzuwachses abschöpfen, unangemessen sind.<sup>49</sup> Diese Meinung ist so nicht zutreffend. Vielmehr ist zu differenzieren. Falls die Baureifmachung des Grundstücks Maßnahmen erfordert, die dazu führen, dass nur noch ein geringer Planungsgewinn entsteht,

z.B. Folgekosten für Hochwasserfreilegungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken, diese vertraglich dem Bauherrn aufzubürden. Sie gehören zur situationsbedingten Wertigkeit seines Grundstücks.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Gemeinde dem Bauherrn vertraglich durch das Baugebiet verursachte Infrastruktureinrichtungen aufbürdet, deren Herstellung grundsätzlich zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gehört, z.B. Schulhausbau, und die daher grundsätzlich aus Steuermitteln zu finanzieren sind. Hier wird die Zulässigkeit einer vertraglichen Regelung daran zu messen sein, ob die Folgekosten kausal verursacht sind und die Abschöpfung des Planungsgewinns bezogen auf das Gesamtprojekt noch als verhältnismäßig anzusehen ist.<sup>50</sup>

Wenn die Gemeinde anstelle eines nicht mehr festsetzbaren Erschließungsbeitrages für die Ausweisung eines Baugebiets einen Geldbetrag für einen gemeinnützigen Zweck fordert, so verletzt sie das so genannte Kopplungsverbot, der Vertrag ist gem. § 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nichtig.<sup>51</sup> Dabei soll die Gemeinde nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dem Erstattungsanspruch auch nicht den Grundsatz von Treu und Glauben entgegenhalten dürfen, wenn das Baurecht bereits umgesetzt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass die im Gesetz eingeräumte Nichtigkeitsfolge für solche Verträge ansonsten umgangen würde.<sup>52</sup>

Sofern ein städtebaulicher Vertrag wegen Verstoßes gegen das Kopplungsverbot nichtig ist, ist auch der maßgeblich auf dem Vertrag beruhende Bebauungsplan aufgrund der unzulässigen Vorwegbindung in der Abwägung unwirksam.<sup>53</sup>

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat einen solchen Fall angenommen, bei dem eine Baugebietsausweisung mit einer planerisch nicht zusammenhängenden Leistung (hier Verpflichtung zur Sanierung und Teilübertragung eines Schlosses an die Gemeinde) verknüpft wurde. Da die Baugebietsausweisung maßgeblich auf der Sanierungsverpflichtung des Schlosses beruhte, sah der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan als nichtig an.<sup>54</sup>

### Einheimischenmodelle

Die Zulässigkeit von Einheimischenmodellen ist seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Weilheimer Modell anerkannt.<sup>55</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat den Vertrag als zivilrechtlichen Vertrag eingeordnet und festgestellt, dass die Gemeinde die Erfüllung eines rechtmäßigen öffentlichen Interesses auch mit Mitteln des Privatrechts bewerkstelligen kann, wenn diese ihr dafür am besten geeignet erscheinen und

keine öffentlich-rechtlichen Normen oder Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit entsprechender Verträge in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ausdrücklich aufgeführt. Es wurde jedoch keine hinreichende Klarheit geschaffen, wann die Verträge als öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich anzusehen sind. Da das öffentliche Recht keine gesetzlichen Regelungen der vertraglichen Pflichten wie das Zivilrecht aufweist, sind für die Fragen des anzuwendenden Rechts stets der Vertragsgegenstand und -zweck zu prüfen.<sup>56</sup>

Die Zwischenerwerbsmodelle werden regelmäßig als zivilrechtliche Verträge qualifiziert, da die Gemeinde sich mit den Vereinbarungen im Bereich des Privatrechts bewegt.<sup>57</sup> Bei ihnen kauft die Gemeinde vor einer Baulandausweisung Miteigentumsanteile an den Grundstücken und führt anschließend die Bauleitplanung durch. Danach werden die Flächen aufgeteilt, die ursprünglichen Eigentümer können ihren Flächenanteil frei verwenden, während die Gemeinde ihre Fläche nach sogenannten Einheimischenrichtlinien verbilligt an ortsansässige Bürger abgibt.<sup>58</sup> Der Bundesgerichtshof sieht Zwischenerwerbsmodelle als zulässige Rechtsgeschäfte an, wenn ein Grundstückseigentümer einen Teil seines im Außenbereich liegenden Grundstücks zu einem marktgerechten Preis (Bauerwartungsland) an die Gemeinde zur Beschaffung von Bauland im Rahmen eines Einheimischenmodells verkauft und sie ihm dafür in Aussicht stellt, sie werde das ganze Grundstück in den Bebauungsplan aufnehmen.<sup>59</sup> Dabei ist es rechtlich zulässig, dass der Gemeinde bei dem Zwischenerwerb ein Planungsgewinn verbleibt, da sie umgekehrt auch das Planungsrisiko trägt.<sup>60</sup> Dieses Planungs- und Verwertungsrisiko trägt die Gemeinde jedoch nicht, wenn sie Optionsverträge abschließt, die beim Kaufpreis von Bauerwartungsland ausgehen; jedoch der Vertragsabschluss erst nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans erfolgt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts München ist bei einem solchen Vertrag bzgl. des Verkehrswertes nicht auf den Zeitpunkt des Optionsvertrages sondern auf den der Annahme des Kaufangebotes abzustellen.<sup>61</sup>

Bei der Frage, ob die Gemeinde Grundstücke auch zu einem niedrigeren Kaufpreis als dem ortsüblichen Verkehrswert erwerben darf, ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der in den Kaufverträgen festgelegten Einheimischenbindungen ein Sondermarkt für Einheimische besteht, der einen eigenen Verkehrswert hat.<sup>62</sup> Strittig ist dabei die Frage, ob die Gemeinde im Rahmen der Zwischenerwerbsmodelle auch einen „Gewinn“ erzielen darf.<sup>63</sup> Wenn die Gemeinde die Grundstücke zum Marktpreis erwirbt und beim Ankauf keine Einheimischenbindung einging, so fällt die Geschäfts-

grundlage für den „verbilligten Ankauf“ nicht rückwirkend weg, wenn die Gemeinde das Grundstück anderweitig verwendet.<sup>64</sup>

Zur Verunsicherung in Literatur und Rechtsprechung hat die Entscheidung des Landgerichts München I vom 19.5.2004 geführt, nach der ein Kaufvertrag nicht gegen das Kopplungsverbot verstößt, wenn eine Gemeinde die Ausweisung von Baugrund davon abhängig macht, dass an sie Grundstücksflächen im Plangebiet zu einem Bruchteil des Verkehrswerts veräußert werden.<sup>65</sup> Das Landgericht stellt fest, dass die Verknüpfung von Grundstückserwerb und Baulandausweisung lediglich dem Angemessenheitsgebot genügen muss; deshalb kann ein nicht marktgerechter Preis für die verkaufte Fläche durch den Planungsgewinn der auf den Restgrundstücken des Eigentümers entsteht, kompensiert werden.<sup>66</sup> Die vom OLG München aufgehobene Entscheidung<sup>67</sup> ist allerdings kein Einzelfall.<sup>68</sup>

Festzuhalten ist, dass für den zivilrechtlichen Bereich höchstrichterlich geklärt ist, dass ein Kaufvertrag nach § 138, Abs. 1 BGB sittenwidrig und somit nichtig sein kann, wenn in erheblicher Weise vom Verkehrswert abgewichen wird. Dies ist anzunehmen, wenn eine Unterschreitung des Kaufpreises um die Hälfte des Wertes des Grundstücks stattfindet.<sup>69</sup> Diese Vermutungsregelung kann widerlegt werden, sofern der Begünstigte (hier: die Gemeinde) darlegen kann, dass keine Übervorteilung stattfinden sollte.<sup>70</sup> Im Falle des gemeindlichen Grunderwerbs wird es bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit darauf ankommen, ob die Gemeinde ihre Position als Trägerin der Planungshoheit in unzulässiger Weise (Machtmissbrauch) eingesetzt hat und welche Differenz zwischen Verkehrswert und Einkaufspreis bestand. Da im Fall der Entscheidung des Landgerichts München I vom 19.5.2004 weniger als die Hälfte des Verkehrswerts von der Gemeinde gezahlt wurde und keine entlastende Argumente gegen die Vermutungsregel der Sittenwidrigkeiten vorgetragen wurde, war der Kaufvertrag aus zivilrechtlicher Sicht als nichtig anzusehen. Dabei kann der geringe Kaufpreis auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass die Grundstücke von der Gemeinde für ein Einheimischenmodell erworben wurden.

Der Bundesgerichtshof hat bei solchen Zwischenerwerbsmodellen deutlich gemacht, dass diese zulässig sind, wenn ein Grundstückseigentümer einen Teil seines im Außenbereich liegenden Grundstücks zu einem marktgerechten Preis (Wert als Bauerwartungsland) an die Gemeinde zur Beschaffung von Bauland im Rahmen des Einheimischenmodells verkauft.<sup>71</sup>

Berücksichtigt man, dass bei Einheimischenmodellen ein Sondermarkt entsteht, so dass ein niedriger Kaufpreis mit einem max.

30%igen Abschlag vom ortsüblichen Marktwert gezahlt werden kann<sup>72</sup>, so sollte dies auch den Grenzbereich für die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften skizzieren. Das LG München I versucht diese Konsequenz mit dem Hinweis zu entkräften, dass der Verkäufer durch den Planungsgewinn, der bei seinen ihm verbleibenden Restgrundstücken infolge der Bauleitplanung eintritt, entschädigt wird.<sup>73</sup> Dabei wird übersehen, dass die Gemeinde die Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB ausschließlich im öffentlichen Interesse durchzuführen hat.<sup>74</sup> Insbesondere besteht nach § 2 Abs. 3 BauGB kein Rechtsanspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen.<sup>75</sup> Der Planungsgewinn in Folge einer Bauleitplanung ist, auch wenn eine Gemeinde im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Planungsmaßnahme einen Teil der Grundstücke selbst erwirbt, keine von der Gemeinde gegenüber dem Verkäufer für den Grundstückserwerb erbrachte Leistung.<sup>76</sup>

Die Gemeinde darf die Bauleitplanung nicht als Ware „biete Bauleitplanung gegen Grundstück“<sup>77</sup> anbieten. Ansonsten würde sie ihre Stellung als Trägerin der Planungshoheit unzulässigerweise mit verbilligten Grundstückssankäufen koppeln.<sup>78</sup>

Bei Einheimischenmodellen gibt die Gemeinde in einem zweiten Schritt die Grundstücke an Einheimische ab. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke stellt einen Verwaltungsakt dar.<sup>79</sup> Dabei wird die Gemeinde in Zukunft verstärkt darauf zu achten haben, dass der Begriff der Einheimischen mit europäischen Rechtsvorschriften in Einklang gebracht wird. Sofern Bauplätze ohne Einheimischenbindung zur Verfügung stehen, besteht kein Verstoß gegen das Freizügigkeitsgebot, des Art. 11 Abs. 1 GG, wenn Grundstücke der ortsansässigen Bevölkerung angeboten werden.<sup>80</sup> Sofern an die Dauer der Ortsansässigkeit angeknüpft wird, müssen die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit nach Art. 43, 56 EGV beachtet werden.<sup>81</sup> Eine Bevorzugung Ortsansässiger ist nur dann rechtlich zulässig, wenn dieses Ziel im Allgemeininteresse liegt; wirtschaftliche Gründe gelten nicht.<sup>82</sup> Die EU-Kommission hat bei einem Einheimischenmodell ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (Gemeinde Seflkant) eingestellt.<sup>83</sup>

Fraglich ist, ob Einheimischenmodelle auch im Rahmen der Gewerbeförderung rechtlich zulässig sind.<sup>84</sup> Die verbilligte Abgabe von Grundstücken im Rahmen einer Gewerbe- oder Industrieansiedlung kann eine unzulässige Beihilfe darstellen und somit dem europarechtlichen Notifizierungsverfahren unterliegen.<sup>85</sup> Insofern begegnen Einheimischenmodelle für Gewerbegrundstücke rechtlichen Bedenken.

Bei den Einheimischenmodellen für die Bürgerschaft erfüllen die Gemeinden ihre kom-

munale Aufgabe, Bauland für den Wohnungsbau bereit zu stellen (§ 4 Abs. 1 WoFg); aus dieser Verpflichtung ergibt sich kein Anspruch gegen die Gemeinde (§ 4 Abs. 4 WoFg). Die Kaufverträge und Sicherungsklauseln der Gemeinde mit dem Erwerbenden werden von den Zivilgerichten als allgemeine Geschäftsbedingungen gewertet (§ 305 ff. BGB).<sup>86</sup>

Durch die Neufassung des BGB durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2002 ist die Streitfrage, ob § 11 BauGB eine spezialrechtliche Vorschrift ist, die die Anwendung des AGB-Rechts ausschließt, wohl zugunsten des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305 ff. BGB) entschieden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass bei der Prüfung der Angemessenheit der vertraglichen Sicherung an den besonderen Regelungen des Einheimischenmodells Rechnung getragen werden muss. Eine Gemeinde darf nach der Gemeindeordnung nur dann einen reduzierten Kaufpreis mit einem Grundstückserwerber vereinbaren, wenn der Käufer die Vorgaben des Einheimischenmodells erfüllt. Ohne diese Regelung hat die Gemeinde die Verpflichtung, gemeindliches Vermögen zum vollen Verkehrswert zu veräußern.<sup>87</sup>

Der Käufer, der den Vorgaben des Einheimischenmodells nicht nachkommt, darf von der Gemeinde nicht subventioniert werden; die Gemeinde ist nicht berechtigt, das Grundstück an ihn preisgünstiger zu vergeben. Bei der Entscheidung, ob eine Vereinbarung als angemessen anzusehen ist, kommt es darauf an, in welcher Höhe der vereinbarte Kaufpreis vom ortsüblichen Verkehrswert der Grundstücke abweicht. Umso höher die Subventionierung des Käufers durch die Gemeinde ausgefallen ist, desto eher sind vertragliche Sicherungen mit einschneidenden Sanktionen gerechtfertigt.<sup>88</sup> Auch die Frage der Bindungsfristen bei der Vereinbarung von Wiederkaufsrechten ist strittig. Maximal dürfte eine Frist von 20 Jahren als zulässig anzusehen sein.<sup>89</sup>

Falls die Gemeinde bei Einheimischenmodellen eine Nachzahlungspflicht auf den Kaufpreis vereinbart, wenn der (subventionierte) Käufer während der Bindungsfrist von den Regelungen im Einheimischenmodell abweichen will, so ist auf die Dauer des vertrags-treuen Verhaltens des Käufers Rücksicht zu nehmen. Sofern der Käufer z.B. 10 Jahre lang seine Vertragspflichten bei einer vereinbarten Bindungsfrist von 20 Jahren erfüllt hat, kommt eine Reduzierung der Nachzahlungspflicht in Betracht.<sup>90</sup>

Auch wenn in den Vergaberichtlinien regelmäßig ein Anspruch auf Zuteilung eines Baugrundstücks ausgeschlossen wird, kann sich die Gemeinde bei einer rechtswidrigen Entscheidung schadensersatzpflichtig machen. Zudem reduziert sich das Ermessen der Gemeinde bei

der Vergabe, wenn jede andere Entscheidung im Hinblick auf die Vergaberichtlinien einen Ermessenfehlgebrauch darstellen würde.<sup>91</sup>

### Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Seit Einführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung<sup>92</sup> haben Vereinbarungen zur Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen einen besonderen Stellenwert erlangt. § 135 a BauGB bestimmt, dass die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf andere Weise möglich ist und gestattet somit den Abschluss entsprechender städtebaulicher Verträge.<sup>93</sup> Vor Abschluss eines solchen Vertrages muss sich die Gemeinde Klarheit über das ökologische Ausgleichskonzept für das betroffene Baugebiet verschaffen. So ist die Frage zu klären, ob der Vorhabenträger die Ausgleichsmaßnahmen durchführen soll oder ob es zweckmäßiger ist, dass die Gemeinde die Maßnahmen selbst vornimmt und dem Vorhabenträger oder Eigentümer die Kosten in Rechnung stellt.

Sofern der Vorhabenträger technisch, wirtschaftlich und rechtlich zur Durchführung in der Lage ist, sollte die Gemeinde einen entsprechenden Vertrag abschließen. In der Praxis sind aber Kostenübernahmeverträge die Regel.<sup>94</sup> Die Maßnahmen können dann Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sein, wenn sie als Ausgleich für die geplanten Baumaßnahmen anzusehen sind. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 a BauGB den Eingriffsgrundstücken zugeordnet werden. Es kann sich auch um Maßnahmen außerhalb des Baugebiets handeln. Dabei können diese Maßnahmen nach § 135 Abs. 2 Satz 2 BauGB von der Gemeinde bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung im Bebauungsplan durchgeführt werden. So erhalten die Gemeinden die Möglichkeit im Vorgriff auf spätere Baugebietsfestsetzungen Maßnahmen zum Ausgleich durchzuführen und diese den Baugebieten später dann zuzuordnen. Einer vertraglichen Regelung muss stets die Entscheidung der Gemeinde vorausgehen, welche Ausgleichsmaßnahmen an welchem Ort und in welchem Umfang den Eingriff durch die Bauvorhaben kompensieren sollen. Insofern hängt die Zulässigkeit der vertraglichen Regelung von einer ordnungsgemäßen Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ab.<sup>95</sup>

Als Vertragsinhalt kommt z.B. die Übernahme der Kosten für Planung, Erwerb, Freilegung der Flächen sowie Herstellung von ökologischen Maßnahmen in Betracht. Auch die Durchführung von Pflegemaßnahmen kann festgelegt werden. Fraglich ist jedoch, ob die Verpflichtung, Pflegemaßnahmen durchzuführen unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit eine zeitliche Beschränkung erfahren muss.

Bei mehreren Vorhabenträgern sollte die Verteilung der Kosten auch in den Verträgen anteilig nach den zulässigen Grundflächen nach § 19 BauNVO oder einem sonstigen Verteilungsmaßstab gem. § 135 b BauGB erfolgen. Für den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Einteilung nach einer Matrix zur Festlegung von Kompensationsfaktoren in Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere einerseits und in Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Natur, Haushalt und Landschaftsbild andererseits erfolgen.<sup>96</sup>

Bei den Sicherungsarten für die vertraglichen Verpflichtungen kommen Eigentum, Dienstbarkeiten und Reallasten in Betracht.<sup>97</sup> Dabei ist darauf zu achten, dass eine passende Sicherung gewählt wird. Die Dienstbarkeit kann keine Pflegemaßnahmen sichern, sondern nur dem Eigentümer eine Duldungsverpflichtung auferlegen und der Naturschutzbehörde eine Durchführung der Maßnahmen ermöglichen. Reallasten sichern die Durchführungsverpflichtung nur dann, wenn nicht das Ausgleichsgrundstück sondern das Baugrundstück belastet wird.<sup>98</sup>

Strittig ist, welche rechtliche Sicherheit für den Ausgleich auf gemeindeeigenen Grundstücken zu fordern ist. Das Eigentum der Gemeinde an einer für den Ausgleich bestimmten Fläche ist in jedem Fall als rechtliche Sicherheit ausreichend.<sup>99</sup> Dies gilt zumindest dann, wenn die Gemeinde verbindlich erklärt, die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.<sup>100</sup> Neben dem Eigentum der Gemeinde an den Flächen wird auch gefordert, dass die Maßnahmen näher beschrieben sind.<sup>101</sup> Es wird auch als ausreichend angesehen, wenn die Gemeinde über die Ausgleichsmaßnahmen einen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde geschlossen hat<sup>102</sup> oder wenn die Unterschutzstellung der Fläche geplant ist.<sup>103</sup>

### Freiwillige Umlegung

Das Instrument der freiwilligen Umlegung findet einen immer größeren Anwendungsbereich und wird teilweise als Instrument der Baulandmobilisierung verwendet.<sup>104</sup> Eine freiwillige Umlegung ist zulässig, wenn mit Einverständnis aller betroffenen Eigentümer die Aufteilung der Verteilungsmasse nach anderen als den gesetzlichen Maßstäben (§ 56 Abs. 2 BauGB) und die Abwicklung in Geld statt der Zuteilung eines Grundstücks (§ 59 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) erfolgt.<sup>105</sup>

Das Umlegungsrecht steht auch einer Vereinbarung nicht entgegen, mit der alle Beteiligten ohne Bezug zum Umlegungsvorteil und zum Wert der Einwurfsfläche neben einem Flächenbeitrag einen Geldbeitrag zu den Kosten der Umlegung übernehmen.<sup>106</sup> Wird dabei ein den Flächenbeitrag ersetzender Geldbetrag

vereinbart, sind Grundstückseigentümer und Gemeinde nicht strikt an die für das gesetzliche Umlegungsverfahren geltenden Bemessungsgrenzen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 BauGB) gebunden. Die Gemeinde darf sich jedoch nicht als Vorteilsausgleich einen den Umständen nach unangemessenen hohen Geldbetrag versprechen lassen; insofern ist § 58 Abs. 1 Satz 2 BauGB als Richtschnur anzusehen.<sup>107</sup>

Vorraussetzung für eine freiwillige Umlegung ist zunächst, dass es sich um eine Umlegung handelt, d.h. der in § 45 BauGB festgelegte Zweck eines Umlegungsverfahrens, Anpassung der Grundstücksverhältnisse an die Vorgaben eines Bebauungsplan bzw. der Umgebungsbebauung gewährleistet ist. Es ist nicht zulässig, dass die Gemeinde die Durchführung einer Bauleitplanung von einer freiwilligen Umlegung abhängig macht, obwohl diese wegen der geringen Zahl der Eigentümer nicht erforderlich ist. Gleichmaßen ist es unzulässig, dass die Gemeinde sich weigert, sich an einer privaten Umlegung zu beteiligen, weil sie im gesetzlichen Umlegungsverfahren einen Flächenbeitrag von 30% erhalten möchte.<sup>108</sup>

Bei der freiwilligen Umlegung ist der Grundsatz der Angemessenheit in besonderer Weise zu berücksichtigen. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise darf der Vertrag nicht zu einer übermäßigen Belastung der Eigentümer führen, insbesondere ist es unzulässig, den Planungsgewinn abzuschöpfen.<sup>109</sup>

### Ausblick

Das städtebauliche Vertragsrecht hat durch die Aufnahme des städtebaulichen Vertrags und des Vorhaben- und Erschließungsplans in das BauGB eine wesentliche Stärkung erfahren. Jedoch müssen künftig in besonderer Weise die europäischen Vorschriften bei der Vergabe von Grundstücken an die ortsansässige Bürgerschaft beachtet werden. Zudem bleibt abzuwarten, ob die Möglichkeit der Vereinbarung von Baupflichten als das „scharfe Schwert“ bei der Umsetzung von Bauprojekten nicht durch die europäische Rechtsprechung zur Ausschreibungspflicht von städtebaulichen Verträgen entwertet wird.

#### Fußnoten

1. Der Aufsatz ist auch in KommJur 2009, S. 241, veröffentlicht.
2. BVerwG, Urteil vom 11.02.1993 – NJW 1993, S. 2695, a.M.: BayVGH, Urteil vom 11.04.1990 – NvWZ 1990, S. 979 sowie Urteil vom 31.05.1990, Az.: I B 85A.861 – Einheimischenmodell stellt öffentlich-rechtlichen Vertrag dar
3. BVerwG, Urteil vom 11.02.1993 – NJW 1993, S. 2695, Grzizwotz, in Festschrift für Krautzberger 2008, S. 187 ff.
4. Batis/Krautzberger/Löhr, § 11 BauGB, RN 1
5. Gaßner, BayVBl. 1998, S. 577
6. BVerwG, Urteil vom 06.07.1973, NJW 1973, S. 1895
7. z.B. Vertragliche Regelung eines Baugebots anstatt eines Bescheids nach § 176 BauGB
8. BVerwG, Urteil vom 14.08.1992 – DÖV 1993, S. 163

9. Damit wurde die Rechtsprechung BVerwG, Urteil vom 23.08.1991 – NJW 1992, S. 1642 korrigiert Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass Gemeinden Herstellungskosten eine Anlage der Abwasserbeseitigung nur in dem Umfang einem Erschließungsunternehmer überbürden dürfen, in dem es ihnen abgaberechtlich gestattet wäre, sie auf die Abgabepflichtigen überzuwälzen.
10. Gaßner, BayVBl. 1998, S. 577, S. 618, BVerfG, Beschl. v. 18.1.2006 (Halbteilungsgrundsatz), NJW 2006, S. 1191, Reicherzer, BayVBl 2007, 709 Labbé/Bühning, BayVBl. 2007, 289
11. Zutreffend ablehnend OLG München, Urteil vom 22.08.2006, Az.: 18 HU 3979/04, NJOZ 2006, S. 4075, a.M. OLG München, Beschl. v. 5.12.2007, Az. 2343213/07, OLG München, Verfügung v. 17.10.2007, Az. 2343213/07, OLG München, Beschl. v. 23.2.2007, Az. 1845374/07, OLG München, Beschl. v. 11.1.2007, Az. 1845374/06, LG München I, Urteil vom 19.05.2004 – NvWZ 2005, S. 119
12. BGBl. I, S. 31, 38
13. BGH Urteil vom 29.11.2002, NvWZ 2003, 371
14. VG München, MittBayNot 1998, S. 123, OVG Münster, NJW 2001, S. 698, zum Rechtsschutz des Konkurrenten VGH München, BayVBl. 2008, S. 86
15. BVerwG, Urteil vom 29.05.1981 – BRS 38 Nr. 5, vgl. aber BGH Urteil vom 22.11.1979 – BRS 35 Nr. 14 die Umdeutung des Vertrags ist rechtlich zulässig; die Gemeinde kann sich vertraglich verpflichten, das Risiko des Scheiterns einer Bauleitplanung zu übernehmen.
16. Grziwotz, BayGT 2008, 130
17. Verordnung (EG) Nr. 1422/2007, AblEU vom 05.12.2007, L 317/34 danach betragen die Schwellenwerte für Bauaufträge 5,150 Mio. Euro.
18. OLG Düsseldorf, BR 2008, S. 667, ebenso OLG Karlsruhe, NZ-Bau 2008, S. 537
19. OLG Düsseldorf, NZ-Bau 2007, S. 530
20. EuGH, NZ-Bau 2007, S. 185
21. EuGH NZ-Bau 2001, S. 512
22. EuGH, NZ-Bau 2007, S. 185
23. OLG Düsseldorf, NZ-Bau 2007, S. 530, Anm. Grziwotz, NZ-Bau 2007, S. 530
24. OLG Düsseldorf, NZ-Bau 2008, S. 139
25. NZ-Bau 2008, S. 271
26. VK Brandenburg, IBR 2008, S. 228, keine Ausschreibungspflicht bei Kaufvertrag über ein Grundstück, auf dem ein Einkaufszentrum errichtet werden soll, da keine Bauverpflichtung VK Baden-Württemberg, IBR 2008, S. 226, Kaufangebot mit 2-jähriger Bindungsfrist für Lebensmittelmarkt und Bauverpflichtung abgesichert durch Rückkaufsrecht keine Ausschreibungspflicht, 2. VK Hessen, NZV 2008, S. 339, kein ausschreibungspflichtiger Bauauftrag, wenn im Vertrag nur Rücktrittsrechte des Investors für ein Einkaufszentrum vorgesehen sind, VK Potsdam, NZ-Bau 2008, S. 344, kein ausschreibungspflichtiger Grundstückskaufvertrag, wenn keine Verpflichtung des Käufers enthalten ist, das Grundstück in bestimmter Weise zu nutzen, VK Karlsruhe, NZ-Bau 2008, S. 344, städtebaulicher Vertrag mit Bauverpflichtung nicht vergaberelevante Beschaffungsmaßnahme, OLG Bremen, NZ-Bau 2008, S. 336, Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, ausschreibungspflichtige Baukonzession, VK Darmstadt, NZ-Bau 2008, S. 339, kein ausschreibungspflichtiger Bauauftrag, wenn in städtebaulichem Vertrag über Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarkts keine Bauverpflichtung enthalten ist, OLG Karlsruhe, NZ-Bau 2008, S. 537, Kaufvertrag mit einer Gemeinde ist ausschreibungspflichtige Vergabe einer Baukonzession, wenn sich Käufer im öffentlichen Interesse zu einer bestimmten Bebauung verpflichtet
27. EU-Kommission Entscheidung v. 5.6.2008 (europa.eu.int/comm/internalmarket/)
28. OLG Düsseldorf IBR 2008, 667
29. Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.4.2009, BGBl 2009 I, S. 790
30. EuGH NvWZ 2008, 397
31. BVerwG Ur. v. 14.8.1992, NvWZ 1993, 1810
32. BVerwG Ur. v. 6.7.1973, BayVBl. 1974, 65, BayVGH Ur. v. 14.5.1980, BayVBl. 1980, 722
33. BVerwG Ur. v. 14.8.1992, BayVBl. 1993, 56
34. Grziwotz BayNot 1999, S. 153
35. OVG Lüneburg Ur. v. 10.7.2007. BauR 2008, 57
36. BVerwG BauR 2005, 1600
37. BayVGH Ur. v. 12.5.2004, DVBl. 2004, 975
38. Grziwotz DVBl. 1994, 1048, 1052, Huber DÖV 1999, 173, Busse DNot-Z 1999, 402
39. Grziwotz BauR, 1437, ders. BauR 2001, 1530, Busse BayVBl. 2003, 129, ders. BayGT 2006, 235, zur Vorteilsannahme bei Drittmittelbeschaffung BGH NJW 2002, 2801
40. BGH NJW 2006, 250
41. BayVGH Ur. v. 2.4.1980, BayVBl. 1980, 719, KG NVwZ-RR 2000, 765, andere Ansicht Battis/Krautzberger/Löhr § 11 BauGB RdNr. 17
42. VGH Mannheim, BauR 2005, 1595
43. BVerwG BauR 2005, 1600
44. BVerwG Ur. v. 14.8.1992, BayVBl. 1993, 56
45. BVerwG Ur. v. 6.7.1973, BayVBl. 1974, 64
46. Hierzu Oerder NvWZ 1997, 1190
47. Kritisch Gassner BayVBl. 1998, 577, 581
48. BVerfG NJW 1995, 2615, das BVerfG hat diesen Halbteilungsgrundsatz zwischenzeitlich ausdrücklich aufgegeben, BVerfG NJW 2006, 1191
49. Huber DÖV 1999, 173
50. Hien Festschrift für Schlichter, S. 129, 133
51. BVerwG Ur. v. 16.5.2000, BayVBl. 2001, 150
52. BVerwG Ur. v. 16.5.2000, BayVBl. 2001, 150, Ur. v. 26.3.2003, NvWZ 2003, 993, § 817 Satz 2 BGB findet in öffentlich-rechtlichen Rückabwicklungsverhältnissen keine entsprechende Anwendung, ebenso VGH Mannheim Ur. v. 17.7.2003, VBL-BW 2004, 52, s. aber OVG Lüneburg Ur. v. 10.7.2007, BauR 2008, 57 einem geltend gemachten Erstattungsanspruch kann der Grundsatz von Treu und Glauben entgegenstehen.
53. BayVGH Ur. v. 12.5.2004, NuR 2004, 528
54. BayVGH Ur. v. 12.5.2004, NuR 2004, 528
55. BVerwG Ur. v. 11.2.1993, BayVBl. 1993, 654, Grziwotz BayVBl 2008, 709, ders. DVBl 2007, 1125, ders. Festschrift für Krautzberger, 187
56. Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes Beschl. v. 10.4.1986, BVerwGE 74, 368, 370
57. Grziwotz, NJW 1997, 237, ders. Not-BZ 1997, 174
58. Jahn BayVBl. 1991, 33, Jachmann MittBayNot 1994, 93
59. BGH Ur. v. 2.10.1998 (Tannenwald), NJW 1999, 208
60. Grziwotz Festschrift für Krautzberger, 187, 192, ders. BauR 2005, 812, Jachmann MittBayNot 1994, 93, 101
61. OLG München Ur. v. 19.7.1999, Not-BZ 1999, 177
62. BayVGH Ur. v. 11.4.1990, NvWZ 1990, 979, Grziwotz, Festschrift für Krautzberger, S. 187, 2000 Von einem zulässigen 30%igen Abschlag vom Verkehrswert gehen aus Beck, Einheimischenmodell, Dissertation Regensburg, 1993, 34, Bleutge MittBayNot 1996, 139, 151, Jachmann MittBayNot 1994, 93, 97, a. M. Wolters, Der Bauplanungsvertrag, Dissertation Würzburg, 260 ff.
63. Grziwotz, Baulanderschließung II, 3e, kritisch Bleutge MittBayNot 1996, 149, 152, Wolters, Der Bauplanungsvertrag Dissertation Würzburg, 262 ff., Labbé/Bühning, BayVBl. 2007, S. 289, hierzu Replik von Reicherzer, BayVBl. 2007, S. 709
64. BGH, Ur. v. 2.10.1998, NJW 1999, 208, Grziwotz, Festschrift für Krautzberger, 187, 200, einschränkend Busse, BayVBl. 2003, 129, 132
65. LG München I, Ur. v. 19.5.2004, NvWZ 2005, 119
66. Im konkreten Fall forderte die Gemeinde eine sogenannte freiwillige Gemeindebeteiligung bei der Baulandausweisung in Höhe von 13 % der Einzelfläche von 24.894 m<sup>2</sup> zu 5 DM/m<sup>2</sup>. Sie erwarb eine Grundstücksfläche von 3.230 m<sup>2</sup>, die vom Gutachterausschuss zum Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs mit 40 DM/m<sup>2</sup> bewertet wurde. Das Landgericht München hielt diesen Vertrag für rechtlich zulässig. Ebenso Reicherzer, ZfR 2004, 981, Roithmeier, NvWZ 2005, 56, Bleutke MittBayNot 2005, 100, anderer Meinung Busse, MittBayNot 2005, 103, Dirnberger in Jäde/Dirnberger/Weiß BauGB 6. Aufl. 2008, § 11 RdNr. 52, Grziwotz, Festschrift für Krautzberger, 187, 190, ders. ZfR 2004, 847
67. OLG München, Ur. v. 22.8.2006, NJOZ 2006, 4075, vgl. BFH, Ur. v. 27.10.2004, NvWZ 2005, 1343
68. Hierzu Grziwotz, Festschrift für Krautzberger, 187, 190 mit Hinweis auf OLG München, Ur. v. 12.1.2006, 331, OLG München, Ur. v. 20.9.2005, IBR 2006, 2553, vgl. Nachweise bei Fn. 10
69. BGH, Ur. v. 5.10.2001, NJW 2002, 429, BGH, Ur. v. 19.7.2002, NJW 2002, 3165
70. BGH, Ur. v. 19.7.2002, NJW 2002, 3165, OLG München, Beschl. v. 25.8.2006, Az. 27474/06 bestätigt durch BGH, Beschl. v. 29.3.2007, Az. VZR193/09
71. BGH, Ur. v. 2.10.1998, NJW 1999, 208
72. BayVGH, Ur. 11.4.1990, NvWZ 1990, 979, 282, Busse BayVBl. 2003, 132
73. LG München I, Ur. v. 19.5.2004, NvWZ 2005, 119
74. Söfker in Bürgelmann, § 1 BauGB RdNr. 212
75. BVerwG, Beschl. v. 20.11.1995, NvWZ 1996, 188, Grziwotz, ZfR 2004, 848
76. So auch BFH, Ur. v. 27.10.2004, NvWZ 2005, 1343
77. BVerwG, Ur. v. 6.7.1973, NJW 1973, 1895
78. Grziwotz, ZfR 2004, 848, Busse BayVBl. 1993, 193, 198
79. VG München, BayVBl. 1997, 533, OVG Münster Beschl. v. 30.6.2000, NJW 2001, 698
80. BVerwG, Ur. v. 11.2.1993, NJW 1993, 2695
81. Grziwotz, Festschrift für Krautzberger, 187, 195 mit Nachweisen der Rechtsprechung des EuGH in Fußnote 56
82. EuGH, Ur. v. 5.6.1997, Slg I 1997, 3091, EuGH, Ur. v. 25.1.2007, NJW 2007, 1442 (LS)
83. Vertragsverletzungsverfahren, Kommission der europäischen Gemeinschaft Nr. 2006/4271
84. BayVGH NvWZ 1999, 1008
85. BGH, MittBayNot 2004, 250, Grziwotz, KommJur 2007, 295, De-Minimis-Regelung greift nur, wenn 200.000 Euro in 3 Steuerjahren nicht überschritten werden
86. OLG Hamm v. 11.1.1996, BayVBl. 1997, a.M. BGH, Ur. v. 29.11.2002, NvWZ 2003, 371, zum AGBG a. F.
87. Albrecht BayNotZ 1996, 546
88. OLG München, Ur. v. 2.11.2000, MittBayNot 2001, 97, dagegen werden die Besonderheiten der Einheimischenmodelle übersehen von, OLG Hamm, Ur. v. 11.1.1996, BayVBl. 1997, 536 sowie OLG München, Ur. v. 27.6.1994, BayVBl. 1995, 282
89. OLG München, Ur. v. 20.1.1998, FSt. 1998, RdNr. 295, a. M. OLG Hamm, Ur. v. 11.1.1996 BayVBl. 1997, 536, (15 Jahre unzulässig)
90. OLG Hamm, Ur. v. 11.1.1996, NJW 1996, 2104, BGH, Beschl. v. 24.11.2005, DNotZ 2006, 309
91. VGH Mannheim, VBl.-BW 2000, 148, VG München, MittBayNot 1998, 123, OVG Münster, NJW 2001, 698, BGH NJW-RR 2007, 962
92. Busse, BayVBl. 1996, 481
93. Bunzel, städtebauliche Verträge, 127, BVerwG, Ur. v. 9.5.1997, UPR 1997, 411, Muster bei Grziwotz, Vertragsgestaltung im öffentlichen Recht 2002
94. Schmidt/Eichstätt DÖV 1995, 95
95. Zum Erfordernis der Kausalität Busse, BayVBl. 1994, 353, 357, BayVBl. 96, 486, Wagner/Mitschang, BayVBl. 1997, 1143
96. VGH München, BayVBl. 2007, 17
97. Busse/Dirnberger/Pröpst/Schmidt, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 139 ff., Mitschang, BauR 2003, 183 ff.
98. Muster bei Grziwotz, KommJur 2008, 288, 293
99. OVG Lüneburg, Ur. v. 5.4.2001, NuR 2002, 104
100. OVG Lüneburg, Ur. v. 22.3.2001, NuR 2001, 645, verbindliche Erklärung, z. B. durch Darstellung im Flächennutzungsplan
101. VGH BW, Ur. v. 21.2.2002, NuR 2002, 552, BVerwG, Ur. v. 19.9.2002, ZfR 2003, 150
102. BVerwG, Ur. v. 11.11.2002, NuR 2003, 290
103. BVerwG, Ur. v. 18.7.2003, NvWZ 2003, 515
104. Jäde/Dirnberger/Weiß, § 11 BauGB RdNr. 20
105. BVerwG, Ur. v. 6.7.1984, BayVBl. 1985, 371, Beschl. v. 17.7.2001, MittBayNot 2001, 584
106. BVerwG, NJW 1985, 989, BVerwG, MittBayNot 2001, 584 mit Anm. Grziwotz, NvWZ 2002, 473, Kuchler, BayGT 2003, 260
107. BVerwG, Beschl. v. 17.7.2001, MittBayNot 2001, 584
108. BGH, Ur. v. 2.4.1981, NJW 1981, 2124
109. BVerwG, Beschl. v. 17.7.2001, MittBayNotZ 2001, 584

## Umsatzsteuer bei der Wasserversorgung

### – Aktuelles und Kniffliges –

Dr. Juliane Thimet,  
Bayerischer Gemeindetag

*Die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (sog. Legen eines Hausanschlusses) durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt fällt unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG und ist deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern, wenn die Anschlussleistung an den späteren Wasserbezieher erbracht wird.*

Umsatzsteuerrecht und Kommunalabgabenrecht stellen zwei nicht aufeinander abgestimmte Rechtsmaterien dar. Mit den nachstehenden Überlegungen sei ein Brückenschlag in der Begrifflichkeit und im Verständnis angestrebt.

**Umsatzsteuerrecht** kommt zunächst zwischen einem Wasserversorgungsunternehmen, das heute immer einen Betrieb gewerblicher Art darstellt, und der Finanzverwaltung zur Anwendung. Es handelt sich dabei um Bundesrecht.

Dieser Aufsatz ist auf öffentliche Wasserversorger zugeschnitten, die ihre Aufgabe in Rechtsformen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und folglich auch auf Abrechnungsformen nach dem Landesrecht, also dem Bayerischen **Kommunalabgabengesetz** (BayKAG), zurückgreifen.<sup>1</sup>

#### 1. Rechtsgrundlage in der Satzung

Ob die von den Wasserversorgern an die Finanzverwaltung geschuldete Umsatzsteuer **auf die Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner** im kommunalabgabenrechtlichen Sinne **übergewälzt** werden kann, beurteilt sich nach irreversiblen **Land-**

**desrecht.** Die Umsatzsteuer kann folglich nur dann an die Abgabepflichtigen weiter gegeben werden, wenn die Gemeinde hierzu ermächtigt ist. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung im bayerischen Kommunalabgabengesetz muss diese für die Beitragserhebung in der Beitragsatzung vorgesehen sein.<sup>2</sup> § 14 BGS/WAS stellt eine eigenständige konstitutive Regelung dar, die die Überwälzbarkeit der Umsatzsteuer regelt.

Entsprechendes gilt für die Benutzungsgebühren und für die Kostenerstattungsansprüche für Hausanschlüsse, sofern diese nach Einheitssätzen bemessen werden. Bemisst sich die Kostenerstattung dagegen nach der tatsächlichen Höhe – was den Regelfall darstellt – so gehört hierzu die Umsatzsteuer, auch wenn in § 14 BGS nichts ausdrücklich bestimmt sein sollte. Im Gegensatz zur vorangegangenen Muster-BGS/WAS 1989 werden in der **Muster-BGS/WAS 2008** die Kostenerstattungsansprüche ausdrücklich aufgeführt:<sup>3</sup>

*„Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“*

Der in der Satzung gewählte Ausdruck **„in der jeweils gesetzlichen Höhe“** erweist sich in der gegenwärtigen „Ping-Pong-Situation“ von Rechtsprechung und BMF-Schreiben als unübertroffen zeitlos.

#### 2. Ermäßigter Steuersatz für Wasserhausanschlüsse

Nach dem zugrunde liegenden Ortsrecht, den Wasserabgabesatzungen, versteht man unter einem Hausanschluss einen Abzweig von der öffentlichen Versorgungsleitung (in der Regel in der Straße) bis zur ersten Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück.<sup>4</sup> Für diesen hat der **BFH mit Urteil vom 8.10.2008** entschieden:<sup>5</sup>

Für Hausanschlüsse sind von den Wasserversorgern also nur noch 7% an die Finanzämter abzuführen. Folglich ist auch bei einem Kostenerstattungsanspruch nach § 8 BGS/WAS in Zukunft nur der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7% anzusetzen. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 07.04.2009 bestätigt dies.

#### 3. Unterscheidung Kommunalregie – Anliegerregie

Unter Ziff. 1 führt das BMF im Schreiben vom 7.4.2009 zur Person des leistenden Unternehmers aus:

*„Die Grundsätze der obengenannten Rechtsprechung sind auf das Legen des Hausanschlusses durch das Wasserversorgungsunternehmen beschränkt. Das bedeutet, dass für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes die Hauswasseranschlussleitung und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen müssen.“*

Wichtig ist also, wer die Baufirma beauftragt hat. Beauftragt der Wasserversorger die Baufirma und rechnet diese ihren Auftrag ordnungsgemäß mit dem Wasserversorger ab, so stellt die Baufirma für ihre Bauleistung 19% Umsatzsteuer in Rechnung<sup>6</sup>. Dies ist der übliche Fall, der in der Muster-BGS/WAS in § 8 geregelten sogenannten **Kommunalregie**.

Beauftragt dagegen der Grundstückseigentümer selbst den Unternehmer, so muss dieser dem Kunden 19% in Rechnung stellen. Selbst wenn es sich um einen Wasserhausanschluss handelt, beinhaltet diese Leistung keine Lieferung von Wasser. Solche Rechnungen können nicht berichtigt werden.



Dr. Juliane Thimet

„Schräg“ wird das kommunale Handeln, wenn der Wasserversorger zwar die Baufirma beauftragt, dennoch aber die Baufirma unmittelbar mit dem Kunden abrechnen lässt. In diesen Fällen hat der Wasserversorger keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, so dass solche Rechnungen der Baufirmen auch nicht vom Wasserversorger berichtigt werden können.

Nicht unüblich ist der Fall, dass die Rechnung des Subunternehmers dem Kostenerstattungsbescheid beigelegt wird. Damit erspart sich die Kommune Schreibearbeit. Solange erkennbar ist, dass die Baufirma im Auftrag und auf Rechnung des Wasserversorgers tätig wurde, lässt sich eine solche Rechnung des Wasserversorgers berichtigen.

#### 4. Ermäßigter Steuersatz für die gesamte Lieferung von Wasser

Wäre es für Bayern bei dem BFH-Urteil vom 08.10.2008 geblieben, so hätte dies für die öffentlichen Wasserversorger im Verhältnis zu ihren Anschlussnehmern „Steine statt Brot“ bedeutet, denn seit dem 01.01.1993<sup>7</sup> dürfen Wasserhausanschlüsse nur außerhalb öffentlichen Straßengrunds über so genannte Kostenerstattungsbescheide abgerechnet werden. Es hätte sich demzufolge die Frage aufgedrängt, wie in den jeweiligen Kalkulationen die Teile der Hausanschlüsse im öffentlichen Straßengrund bisher behandelt worden sind, ob sie über Beiträge (also bisher Regelsteuersatz) oder Gebühren (also schon bisher ermäßigter Steuersatz) refinanziert werden sollten. Die bundesweite Verwirrung darüber, ob das BMF-Schreiben vom 7.4.2009<sup>8</sup> mit „Baukostenbeiträgen“ wohl Baukostenzuschüsse nach der AVB WasserV und mit dem Begriff „Anschlussbeiträge“ wohl Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge beispielsweise nach bayerischem KAG gemeint haben könnte, ist aufgelöst.

In einer Sitzung der Umsatzsteuerreferenten der Länderfinanzministerien und des Bundes Mitte Mai 2009 wurde klargestellt, dass die gesamte Wasserversorgung im Sinn von **Lieferung von Wasser an Endkunden** derzeit nur den ermäßigten Steuersatz ausweisen muss. Dabei scheint es nicht zuletzt dem Einsatz des Bayerischen Gemeindetags<sup>9</sup> zu verdanken, dass dieses einheitliche Verständnis bundesweit nun transportiert werden darf.

Es kommt also nicht mehr darauf an, welches Abrechnungsmodell der Wasserversorger wählt. Auch macht es keinen Unterschied mehr, ob Investitionen bei der Wasserversorgung über Beiträge oder Gebühren finanziert werden. Alle Rechnungen und Bescheide, die bisher in den Abrechnungsmodellen der Wasserversorger unterschiedlich behandelt worden sind, weisen nach dem neuen Umsatzsteuer-

rechtsverständnis den ermäßigten Steuersatz aus.

#### 5. Schreiben des BayStMI und des BayLfS vom 25.6.2009

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen und den Konsequenzen aus den BFH-Urteilen vom 08.10.2008<sup>10</sup> haben das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfS) und das Bayerische Staatsministerium des Innern am gleichen Tag, dem 25.6.2009, aufeinander abgestimmte und aufeinander Bezug nehmende Schreiben in dem Dreiecksverhältnis Wasserversorger, Finanzverwaltung und Bürger erlassen. Das Schreiben des Landesamts für Steuern<sup>11</sup> betrifft das Innenverhältnis Wasserversorger – Finanzämter und bindet als Verfügung die nachgeordneten Finanzämter. Das Schreiben des Staatsministeriums des Innern<sup>12</sup> enthält eine Handlungsempfehlung im Verhältnis Wasserversorger – Grundstückseigentümer und ist als Hilfestellung für die Wasserversorger gedacht.

#### 6. Behandlung sogenannter Altfälle

Nachdem nun die Weichen für eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die gesamte Lieferung von Wasser gestellt sind, muss auch beantwortet werden, ob zuviel geleistete Umsatzsteuer zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2009 zurückbezahlt werden kann. Betont sei, dass es nur um den Bereich der Wasserversorgung und nur um die **Differenz zwischen einem Regelsteuersatz von 16 bzw. 19% und dem ermäßigten Steuersatz von 7%** geht.

Dabei stellt umsatzsteuerrechtlich jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder Leistung abgerechnet wird, eine **Rechnung** dar. Dies gilt unabhängig von seiner Bezeich-

nung.<sup>13</sup> Dies hat zur Folge, dass auch Beitragsbescheide und Kostenerstattungsbescheide nach dem KAG Rechnungen im Sinn des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) darstellen. Im Einzelfall kann es sich sogar bei einem Vertrag um eine Rechnung handeln.<sup>14</sup>

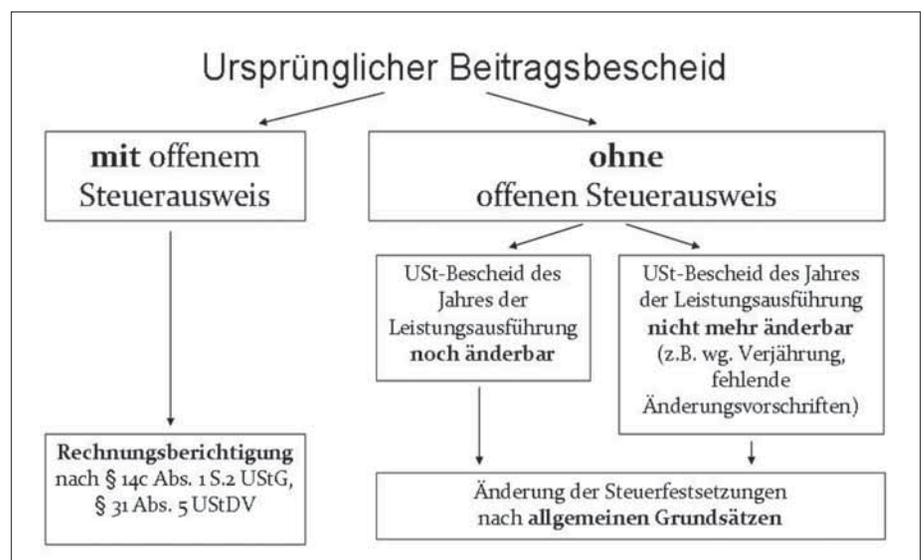
#### 7. Innenverhältnis Wasserversorger – Finanzamt

Das Schreiben des Landesamts für Steuern vom 25.06.2009<sup>15</sup> unterscheidet zwischen einem gesonderten bzw. offenen Steuerausweis und einem sogenannten unberechtigten Steuerausweis. Von einem offenen Steuerausweis spricht man, wenn in der Rechnung mindestens das Nettoentgelt (= Beitragsforderung netto) und der geschuldete Steuerbetrag gesondert ausgewiesen sind, z.B.

Beitragsschuld:	10.000 Euro
Umsatzsteuer:	1.900 Euro
zu entrichtender Betrag:	11.900 Euro.

Damit sind die für eine Rechnung i.S. des § 14c UStG erforderlichen Mindestangaben enthalten. Dies ergibt sich aus Abschn. 190 c Abs. 1 UStR 2008. Es müssen also nicht sämtliche Rechnungsangaben im Sinn von § 14 Abs. 4 UStG in der Rechnung aufgeführt werden. Es hat sich herausgestellt, dass nahezu alle Wasserversorger die Umsatzsteuer offen ausgewiesen haben. Für die wenigen Fälle von Rechnungen ohne **offenen Steuerausweis** sei daher nur eine Übersicht abgedruckt, welche Wege zur **Erstattung der zuviel gezahlten Umsatzsteuer durch das Finanzamt** führen können:<sup>16</sup>

Wird die **Umsatzsteuer offen ausgewiesen**, so ist eine Rechnungsberichtigung nach § 14 c Abs. 1 Satz 2 UStG i.V.m. § 31 Abs. 5 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) erfor-



derlich. Der ursprüngliche Bescheid wies eine höhere Steuerschuld, also 16% oder 19% aus als – wie sich im Jahre 2009 herausstellt – nach dem Gesetz vorgeschrieben. Der Wasserversorger schuldete dem Finanzamt den ausgewiesenen Mehrbetrag nach § 14 c Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Die Steuerfestsetzung im Innenverhältnis Wasserversorger – Finanzamt bleibt also im Jahr der Leistungserbringung bestehen. Die Rückerstattung der zuviel entrichteten Umsatzsteuer setzt eine wirksame Rechnungsberichtigung voraus.

### 7.1 Rechnungsberichtigung

Eine wirksame Rechnungsberichtigung verlangt den Erlass eines berichtigten Beitrags- bzw. Kostenerstattungsbescheids. Dazu stellt das Staatsministerium des Innern Muster zur Verfügung.<sup>17</sup> Für eine wirksame Rechnungsberichtigung im Sinn von § 14 c Abs. 1 Satz 2 UStG reicht es aber auch aus, unter Bezugnahme auf den ursprünglichen Bescheid, das Grundstück und den ursprünglichen Leistenden ein einfaches Schreiben zuzustellen, in dem der Herstellungs-, bzw. der Verbesserungsbeitrag oder der Kostenerstattungsanspruch mit Nettosumme zuzüglich 7% Mehrwertsteuer angegeben wird. (Auch ein solches Schreiben stellt rechtlich einen Verwaltungsakt im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3b KAG i.V.m. § 118 S. 1 AO dar; auf die äußere Form kommt es nicht an.) Ergänzend wird der sich daraus ergebende Herstellungsbeitrag Brutto abzüglich der gezahlten Leistung, also mithin die zuviel entrichtete Umsatzsteuer angegeben werden. Eine solche **einfache Rechnungsberichtigung i.S.v. § 14 c Abs. 1 UStG** reicht der Finanzverwaltung aus.

Wichtig ist allerdings, dass die Rechnungsberichtigung beim Leistungsempfänger **zugegangen** sein muss. Es muss also der zutreffende Adressat eingesetzt sein. Ein Zugang per E-Mail reicht nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 UStG aus. Digitale Rechnungen sind zulässig, setzen aber z.B. eine elektronische Signatur oder ein EDI-Verfahren voraus. Der Zugang der Berichtigung ist durch Aufgabe zur Post zu dokumentieren. Bei einem zwischenzeitlichen Eigentümerwechsel bedeutet dies, dass der Zugang beim ursprünglichen Leistungsempfänger bzw. dessen **Gesamtrechtsnachfolger** nachgewiesen sein muss. Der Einzelrechtsnachfolger ist nicht erstattungsberechtigt.<sup>18</sup>

Eine wirksame Rechnungsberichtigung wird nicht gehindert durch den Eintritt der Festsetzungsverjährung im Jahr der Ausführung der zugrunde liegenden Leistung. Es ist auch möglich, mehrere Berichtigungen in einer einzigen Korrekturmeldung, also einer einzigen Bescheidsberichtigung zusammenzufassen.<sup>19</sup>

### 7.2 Geltendmachung der Berichtigung gegenüber Finanzamt

Die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgt durch Eingabe des Minderungsbetrages als „Rotbetrag“ in der Kennziffer 69 der Umsatzsteuervoranmeldung. Dort wird nur die zurückzuzahlende Differenz eingetragen. Wenn sich aufgrund des „Rotbetrags“ in Summe für den Wasserversorger „Schwarzbeträge“ ergeben sollten, so zahlt das Finanzamt nicht aus. Es mindert sich aber die entsprechende Abschlusszahlung. Nur „Rotbeträge“ werden ausbezahlt.

Der Rückerstattungsanspruch wird gegenüber dem Finanzamt in der Umsatzsteuervoranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Rechnung wirksam berichtigt worden ist, geltend gemacht, § 14 c Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 UStG. Wichtig ist hierbei, dass die **Auszahlung** an den Berichtigungsempfänger **nicht Voraussetzung** für die Geltendmachung des Minderungsbetrags gegenüber dem Finanzamt ist. Es kann also sehr wohl mit der Auszahlung an den Adressaten der Berichtigung gewartet werden, bis „der Scheck vom Finanzamt“ beim Wasserversorger vorliegt.

### 8. Außenverhältnis Wasserversorger – Grundstückseigentümer

Das StMI führt in Ziffer 4.2.1.1 im Schreiben vom 25.06.2009 aus, dass dem Bürger zwar ein Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Teilrückzahlung zusteht. Der Wasserversorger könnte das ihm eröffnete Ermessen aber auch dahingehend ausüben, dass er dem Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden den Vorrang vor der Korrektur des Ausgangsbescheides im Einzelfall einräumt.<sup>20</sup>

#### 8.1 Rückerstattung auf Antrag

Das StMI unterstreicht in seinem Schreiben die Empfehlung, nur auf entsprechenden Antrag hin eine Rückerstattung vorzunehmen. Der Bayerische Gemeindetag hat ein **Muster eines Antragsformulars** entwickelt.<sup>21</sup>

Die Empfehlung, nur auf Antrag zurückzuerstatten, gründet auf folgende Überlegungen:

- In einem Antrag wird abgefragt, ob jemand nicht zum **Vorsteuerabzug** berechtigt oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Diese Abfrage stellt die Grundlage dafür dar, dass diejenigen, die ihrerseits den vollen Umsatzsteuersatz bereits beim Finanzamt „gezogen“ haben, nicht nochmals die Vorsteuer zurück bekommen. Vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger dürfen die

gezogene Vorsteuer behalten, sofern der Wasserversorger auf eine Rechnungsberichtigung verzichtet.<sup>22</sup> Berichtigt jedoch ein Wasserversorger bei Leistungsempfängern, die zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt waren in vollem Umfang die bisherige Rechnung, müssen diese die erforderliche Berichtigung des Vorsteuerabzugs ebenfalls im Voranmeldungszeitraum der Rechnungskorrektur vornehmen.<sup>23</sup>

- Adressat der berichtigten Rechnung ist umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nur der **ursprünglich die Umsatzsteuer Leistende**. Etwas anderes kann nur gelten bei Vorauszahlungen oder in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge.<sup>24</sup>
- Bei **Eigentümerwechseln** helfen Anträge, den ursprünglich Leistenden mit seiner heutigen Anschrift herauszufinden.
- Die Berichtigung muss dem ursprünglichen Leistungsempfänger zugehen. Fehler bei der **Zustellung** gehen zu Lasten der Gemeinde, sollte diese eine Steuerprüfung erfahren.
- Auch bei Todesfällen scheint es angezeigt, dass sich die Erben die tatsächlich **Gesamtrechtsnachfolger** geworden sind, melden und untereinander abstimmen, wer die Summe erhält.
- Die aktuelle **Kontonummer** des ursprünglichen Bescheidsadressaten muss ohnehin in Erfahrung gebracht werden.

#### 8.2 Rückerstattungszeitraum

Praktisch gesehen wurde statt des ermäßigten Steuersatzes erst nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt, also ab dem 12.08.2000, der Regelsteuersatz eingesetzt. Erst nach dem 12.08.2000 kann also eine Differenz zwischen Regelsteuersatz und ermäßigten Steuersatz faktisch geltend gemacht werden.

In anderen Bundesländern wird derzeit problematisiert, wie es sich mit der **Festsetzungsverjährung** nach § 169 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) verhält. Vorauszuschicken ist, dass es sich um eine umsatzsteuerrechtliche Angelegenheit handelt, die von den Wasserversorgern mit Bescheiden, also öffentlich-rechtlich, geltend gemacht worden ist. Das StMI macht in der Anlage 1 und 2 zum Schreiben vom 25.06.2009 Vorschläge zur teilweisen Änderung dieser Bescheide. Das StMI geht – korrekt – von der Überlegung aus, dass das „Kleid“, in dem die Umsatzsteuer geltend gemacht wurde, ein Bescheid ist. Wird das „Kleid“ geändert, so ist formaljuristisch eine Bescheidsänderung erforderlich<sup>25</sup>. Diese unterliegt – wiederum unterstellt, es lag gültiges Satzungsrecht vor – der Festsetzungsverjährung, da Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG auf die

einschlägigen Vorschriften der AO verweist. Danach könnten also öffentliche Wasserversorger, die mit Bescheiden arbeiten, nur zurück bis zum 01.01.2005 rückerstatten. Entscheidend ist beim Aufeinanderprallen von Umsatzsteuerrecht und KAG aber, dass das Umsatzsteuerrecht eine solche zeitliche Beschränkung nicht kennt. Empfehlenswert erscheint unter diesem Gesichtspunkt und zur Vermeidung von Bezugsfällen, einfache Berichtigungsschreiben zuzustellen, denn es geht bei einer Rechnungsberichtigung ausschließlich um die Umsatzsteuer und nicht um die Beitragsschuld im mit Nettoansätzen kalkulierten Sinne.<sup>26</sup>

## 9. Vorauszahlungen

Alle Vorauszahlungen unterliegen der Umsatzsteuer.<sup>27</sup> Ein Vorauszahlungsbescheid stellt **kommunalabgabenrechtlich** sozusagen die erste Rate für die im Endbescheid geltend zu machende Beitragsforderung dar.

**Umsatzsteuerrechtlich** handelt es sich um eine sog. „Anzahlungsrechnung“. Für Anzahlungen gilt das Prinzip der **Ist-Besteuerung**, d.h. die Umsatzsteuer ist vom Wasserversorger erst im Zeitpunkt der Zahlung durch den Endkunden abzuführen. Die Umsatzsteuer wird also mit dem Ablauf des Voranmeldungszeitraums geschuldet, in dem die Vorauszahlung vereinnahmt, also tatsächlich gezahlt, worden ist.<sup>28</sup> Bei der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung der Vorauszahlung sind die Verhältnisse im (späteren) Leistungszeitpunkt maßgeblich.

Der Leistungszeitpunkt im **umsatzsteuerrechtlichen Sinne** liegt erst im Zeitpunkt der **Verwirklichung des Beitragstatbestandes**. Auf die rechtliche Möglichkeit zur Erhebung von Vorauszahlungen kommt es umsatzsteuerrechtlich also nicht an. Stellt man jedoch auf die Verwirklichung des Beitragstatbestandes ab, so ist bei Vorauszahlungen die Berichtigung der Umsatzsteuer im Zeitpunkt des Erlasses eines Endbescheids möglich.

Dies bedeutet für einen **Eigentümerwechsel** zwischen Vorauszahlung und Endbescheid, dass die gesamten kalkulierten Nettobeiträge nach Art. 5 Abs. 5 KAG im **Endbescheid** angerechnet werden und zwar zugunsten des Eigentümers im Zeitpunkt der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist ebenfalls eine Berichtigung im Endbescheid möglich, so dass bei Vorauszahlungen **Umsatzsteuer und KAG parallel** laufen.

Wurden jedoch seit Bekanntwerden der **Änderung der Rechtsprechung** des BFH-Schreibens vom 08.10.2008 bisher lediglich Vorauszahlungsbescheide erlassen und ist der Zeitpunkt der Schlussbescheide noch nicht absehbar, so ist dennoch zu empfehlen, die Vorausleistungsbescheide zu berichtigen. Ein sol-

ches Vorgehen ist auch umsatzsteuerrechtlich möglich, da der Ausweis des Regelsteuersatzes im Vorauszahlungsbescheid objektiv unzutreffend ist.

## 10. Stundung

Bei der Stundung ist wie folgt zu unterscheiden: Bei einer Stundung nach **§ 222 AO**, die etwa wegen persönlicher Härte einen echten Fall eines **zeitlich begrenzten Zahlungsaufschubs** bedeutet, handelt es sich um einen echten Zahlungsaufschub. In diesen Fällen erfolgt eine **Soll-Besteuerung** im Zeitpunkt der Leistungsausführung. Der Wasserversorger wird also mit Entstehen des Beitragstatbestandes umsatzsteuerpflichtig und muss mit dieser Umsatzsteuer in Vorleistung treten.

Etwas anderes kann dagegen beispielsweise in den vom Gesetzgeber im Ermessen vorgeprägten Fällen des **Art. 13 Abs. 3 KAG** bei Stundungen für bebaute oder unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gelten.<sup>29</sup> In diesen Fällen gilt die Forderung des Wasserversorgers in der Regel als **uneinbringlich**. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine Forderung bereits dann uneinbringlich im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG, wenn sie für geraume Zeit nicht durchsetzbar ist.<sup>30</sup> Solche Stundungen landwirtschaftlich genutzter Baugrundstücke und Gebäude verhindern in der Regel für eine nicht übersehbare Zeit die Verwirklichung der Beitragsforderungen. Dies war vom bayerischen Gesetzgeber so gewollt. Hierauf nimmt die Finanzverwaltung Rücksicht. Mit der Stundung tritt daher eine Änderung der Bemessungsgrundlage ein, die gem. § 17 Abs. 2 UStG zu berücksichtigen ist.<sup>31</sup>

Eine Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 2 UStG betrifft auch den Fall, dass der Beitragspflichtige als Unternehmer zum Vorsteuerabzug nach § 145 Abs. 1 UStG berechtigt ist. Eine verwaltungsaufwendige Trennung von Beitragspflichtigen in vorsteuerabzugsberechtigte und nicht-vorsteuerabzugs-

berechtigte Anschlussnehmer ist somit entbehrlich. Im Falle einer Stundung darf der Unternehmer, also in der Regel der Landwirt die Vorsteuer beim Finanzamt nicht ziehen, da er sie in absehbarer Zeit nicht zu leisten hat.

Betrifft eine Beitragsschuld ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück/Gebäude eines Landwirts, der der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG unterliegt, hat die gesetzlich fingierte Uneinbringlichkeit der Beitragsschuld übrigens keine Auswirkung. Ein Vorsteuerabzug über die pauschale Vorsteuer des § 24 Abs. 1 S. 3 UStG hinaus ist nämlich ausgeschlossen, § 24 Abs. 1 S. 4 UStG.

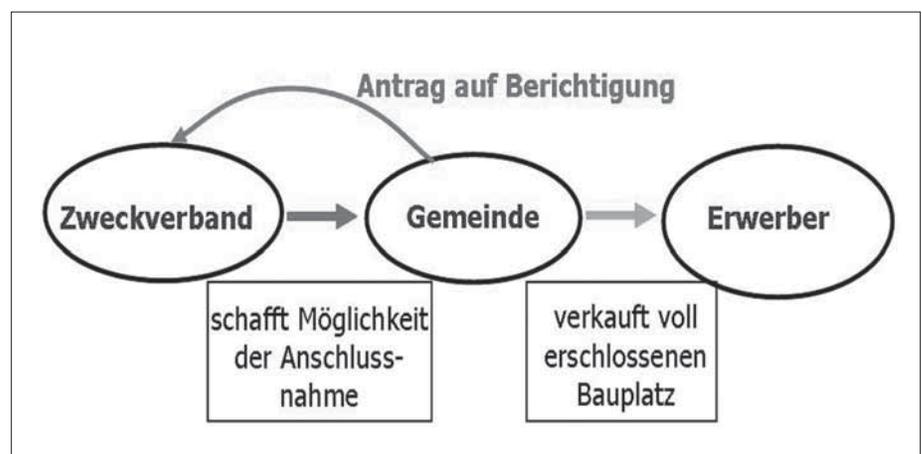
Weist nun der einer Stundung zugrunde liegende Ausgangsbescheid nicht den ermäßigten Steuersatz, sondern den Regelsteuersatz aus, so wird empfohlen, den Ausgangsbescheid von Amts wegen zu berichtigen. Dabei bleibt es dann auch für die Zukunft, denn maßgeblich sind umsatzsteuerrechtlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsberichtigung. Selbst wenn sich also in Zukunft die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wieder erhöhen sollte, so bleibt es im Bescheid bei der berichtigten Umsatzsteuer.

## 11. Verkauf eines Bauplatzes durch die Gemeinde

Vorausgeschickt sei, dass es ungezählte Konstellations- und Vertragsvarianten gibt. Die nachfolgende Darstellung kann sich also nur auf „Grundtypen“ beschränken.

### 11.1 Zweckverband liefert Wasser

Einen solchen Grundfall stellt es dar, wenn ein Zweckverband die Möglichkeit der Anschlussnahme schafft und den Wasseranschluss für ein gemeindliches Grundstück verlegt und damit im Sinne des Umsatzsteuerrechts Wasser liefert. Ein solcher Zweckverband erlässt selbst Beitrags- und Kostenerstattungsbescheide.<sup>32</sup>



Den Anspruch auf Berichtigung der Umsatzsteuer hat in diesem Fall die **Gemeinde gegenüber dem Zweckverband**. Ein Beitragsbescheid wird sich hier auf die Grundstücksfläche und – beim unbebauten Grundstück und dem Maßstab vorhandene Geschossfläche – auf die sog. fiktive Geschossfläche beziehen. Verkauft die Gemeinde einen voll erschlossenen Bauplatz, so kann der Erwerber auf der Grundlage dieses rein zivilrechtlichen Grundstückskaufvertrags nicht auf der Grundlage des öffentlichen Rechts die Rückerstattung einer zuviel geleisteten Umsatzsteuer verlangen.

Der Ausdruck „voll erschlossen“ bedeutet bei einem solchen Bauplatz, also bei einem unbebauten Grundstück, dass der Hausanschluss in der Regel noch nicht vorhanden ist. Der Erwerber wird also erst bei Bebauung „Adressat“ für einen nach Verkauf und im Zuge der Bebauung erstellten Kostenerstattungsbescheid für den Grundstücksanschluss. Auch die Beiträge für eine zusätzliche Geschossflächen werden per Bescheid vom Zweckverband unmittelbar vom Grundstückseigentümer erhoben. Diesbezüglich gibt es die Möglichkeit der unmittelbaren Berichtigung im Verhältnis Grundstückseigentümer als Bescheidsadressat und Zweckverband.

### 11.2 Gemeinde liefert Wasser

Der nächste Grundfall ist derjenige, in dem die **Gemeinde** als Wasserversorger, also **als Betrieb gewerblicher Art**, an sich selbst als Gemeinde im **nichtunternehmerischen Bereich** die Leistung der Möglichkeit der Anschlussnahme an die öffentliche Wasserversorgung erbringt (siehe Grafik unten).

**Kommunalabgabenrechtlich** ist die Gemeinde bei der Wasserversorgung aufgefordert, **sich selbst** einen „Bescheid“ zu schicken. Da dieser die Gemeinde nicht verlässt, fehlt es

streng genommen an der Außenwirkung, also am Charakter als Verwaltungsakt. **Umsatzsteuerrechtlich** führt der Betrieb gewerblicher Art an den nichtunternehmerischen Bereich der Gemeinde eine **unentgeltliche Wertabgabe** durch. Die Besteuerung der Gemeinde ist zu berichtigen. Die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz liegt statt 16 bzw. 19% nur bei dem ermäßigten Steuersatz. Da es sich aber bei dem „Bescheid“ des Betriebs gewerblicher Art an die Gemeinde **nicht** um eine **Rechnung im umsatzsteuerrechtlichen Sinn** handelt, ist auch keine Rechnungsberichtigung nach § 14 c Abs. 1 Umsatzsteuergesetz möglich.<sup>33</sup> Die Gemeinde muss also die **alten Umsatzsteuerbescheide rückwirkend berichtigen**. Dies läuft praktisch so ab, dass die Umsätze mit Regelsteuersatz gemindert werden und die Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz erhöht werden. Es sind also umsatzsteuerrechtlich **zwei Buchungsvorgänge** erforderlich. Diese Rechtslage hat aber eine üble Folge: Soweit ein an den Wasserversorger ergangener Umsatzsteuerbescheid des Jahres der unentgeltlichen Wertabgabe nicht mehr nach §§ 164, 172 ff AO änderbar ist, besteht für die Kommune keine Möglichkeit mehr, sich für diese Zeiträume auf die zwischenzeitlich ergangene günstige Rechtsprechung zu berufen.

Es kann nun sein, dass die **Gemeinde im nichtunternehmerischen Bereich** das Grundstück bereits **verkauft** hat. Im Normalfall verkauft die Gemeinde ein **voll erschlossenes Grundstück**. Dieser Verkauf unterliegt – wenn die Erschließungskosten nicht ausgewiesen sind – voll umfänglich der Grunderwerbsteuer. Nicht zuletzt aus diesem Grund legt die Gemeinde in der Regel die Erschließungskosten offen. Wenn dies nur nachrichtlich erfolgt, also sozusagen aus grunderwerbsteuerrechtlichen Gründen, so erhält der Käufer ein voll erschlossenes Grundstück. Einen Anspruch auf Berich-

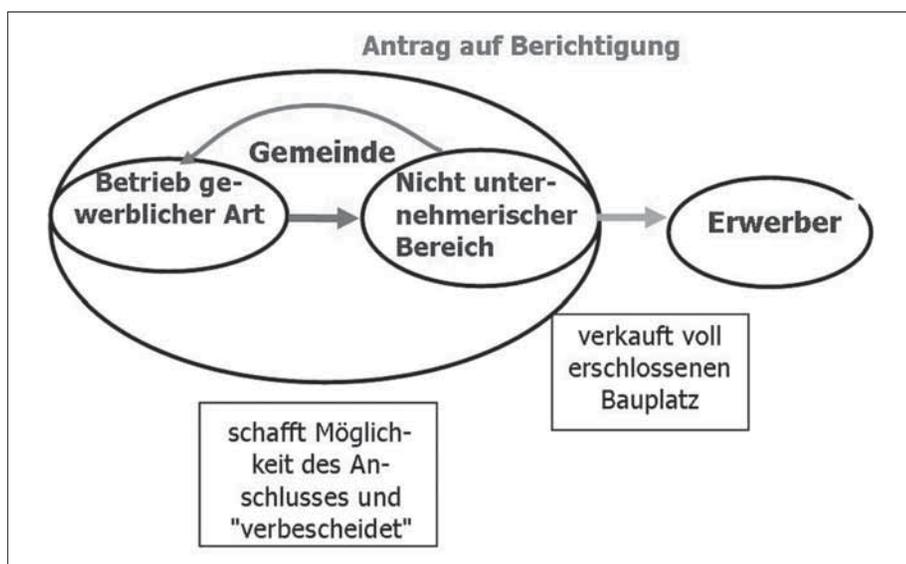
tigung einer Umsatzsteuer kann der Käufer trotzdem nicht geltend machen.

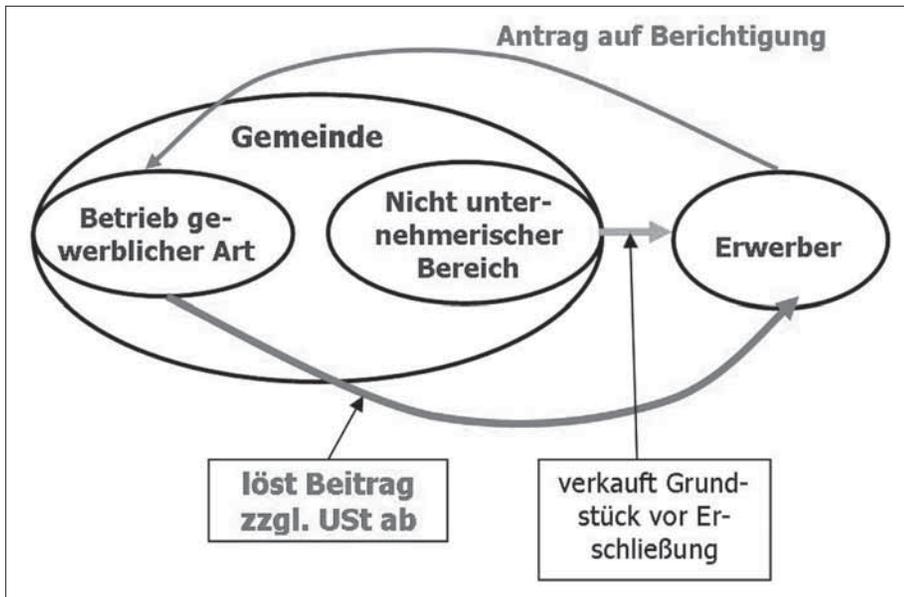
In der Praxis gibt es jedoch auch Fälle, in denen zwar ein voll erschlossenes Grundstück verkauft werden soll, jedoch der **Kaufvertrag** eine Auflistung der Erschließungskosten enthält, in der die **Umsatzsteuer** zu den Wasseranschlusskosten **gesondert aufgeführt** ist. Dies stellt umsatzsteuerrechtlich streng genommen einen unberechtigten Ausweis der Umsatzsteuer dar, da der Grundstücksverkäufer hier mangels Unternehmereigenschaft der Gemeinde nicht steuerbar ist. Dies kann Prüfer zu der Auffassung bewegen, die Gemeinde schulde die im Kaufvertrag ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c UStG, obwohl sie bereits im Innenverhältnis „die Möglichkeit der Anschlussnahme“, also den Beitrag (und beim bebauten Grundstück auch den Hausanschluss) im Rahmen einer unentgeltlichen Weitergabe der Umsatzsteuer unterworfen hat. Für die Zukunft ist also der Ausweis der Umsatzsteuer hier nicht zu empfehlen. Allenfalls können die Erschließungskosten als Bruttobeträge, d.h. ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer, in einer Anlage zum Kaufvertrag offengelegt werden.

Leistet die Gemeinde bzw. der Zweckverband als Betrieb gewerblicher Art die Möglichkeit der Anschlussnahme an einen **Bauträger**, ist der Bauträger Schuldner der Beitragsschuld und damit umsatzsteuerrechtlich Leistungsempfänger der Anschlussleistung. Hier kommt es zu „Verwerfungen“, wenn der Bauträger ein voll erschlossenes Grundstück verkauft, den Käufer jedoch verpflichtet, seine Schuld gegenüber der Gemeinde als Wasserversorger und insofern als Betrieb gewerblicher Art mit befreiender Wirkung abzulösen. In diesem Fall hat zwar der Käufer die Beitragsschuld an die Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art geleistet, es handelt sich jedoch um eine Schuld des Bauträgers. Ist der Bauträger verstorben und/oder insolvent, so kann dieser möglicherweise Berichtigungsanträge nicht mehr stellen. Die Gemeinde kann ihrerseits dann keine Rechnungen berichtigen und folglich auch keine Umsatzsteuererstattung gegenüber dem Käufer vornehmen.

### 11.3 Ablösevereinbarung

**Kommunalabgabenrechtlich** erlauben die Art. 5 Abs. 9 und Art. 9 Abs. 5 KAG Ablöseverträge, sofern dies in den jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen vorgesehen ist. Eine Satzung, die inhaltlich dem § 7 a zur Beitragsablösung und dem § 8 Abs. 3 zur Ablösung des Kostenerstattungsanspruchs der Muster-BGS/WAS<sup>34</sup> entspricht, schafft die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für Ablöseverträge. Schließt nun die Gemeinde bzw. ein Zweckverband mit einem Grundstückseigentümer einen Ablösevertrag, so stellt dieser Ab-





lösevertrag eine Beitragserhebung bzw. eine Kostenerstattung **vor dem Entstehen des Beitrags bzw. des Kostenerstattungsanspruchs** dar. Die Ablöse erfolgt also zu einem Zeitpunkt, indem der Beitrag satzungsmäßig noch gar nicht erhoben werden kann.

**Umsatzsteuerrechtlich** handelt es sich um eine „Vorausrechnung“, denn eine klassische Ablösevereinbarung wird abgabenrechtlich immer dann geschlossen, wenn der Beitragstatbestand gerade noch nicht verwirklicht worden ist. Dies hat umsatzsteuerrechtlich die Auswirkung, dass die Gemeinde den Betrag erst versteuern muss, wenn die Zahlung auf Grund der Ablösevereinbarung eingeht (sog. Ist-Besteuerung) (siehe Grafik oben).

Streng genommen handelt es sich beim Ablösevertrag um eine **eigene Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art** mit dem Käufer. Die Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art schuldet dem Finanzamt erst dann die Umsatzsteuer, wenn die Zahlung vom Käufer eingeht.

Bei einer echten Ablösevereinbarung ist es unerheblich, wenn diese **im Zusammenhang mit einem Grundstückkaufvertrag** abgeschlossen und innerhalb der Kaufvertragsurkunde mit dokumentiert wird. Gemischte Grundstückskauf- und Ablösungsverträge sind – ebenso wie Erschließungsverträge mit Ablöseregulungen – üblich und auch anerkannt. Die Gemeinde tritt zwar dann, wenn sie selbst Grundstücke verkauft, gegenüber dem Käufer umsatzsteuerrechtlich gesehen in erster Linie **im nicht-unternehmerischen Bereich** auf. In diesem **nicht hoheitlichen Bereich** schließt sie auch den zivilrechtlichen Kaufvertrag. Dieser zivilrechtliche Kaufvertrag kann aber – wie gesagt – verbunden sein mit einer öffentlich-

rechtlichen Ablösevereinbarung. Geht nun aus der Kaufurkunde klar hervor, wie hoch der Kaufpreis ohne Erschließungsanlagen ist und dass es sich hinsichtlich der Wasserversorgung daneben um eine Ablösevereinbarung handelt, so stellt die Ablösevereinbarung im Kaufvertrag eine **Vorausrechnung des Betriebs gewerblicher Art „Wasserversorgung“** dar. Diese „Vorausrechnung“ kann berichtigt werden.

#### Fußnoten

1. Die möglichen Abrechnungsmodelle der Wasserversorger über Rechnung nach AVBWasserV einerseits und BayKAG andererseits sind in einem Schema zusammengefasst in BayGT 2009, S. 318.
2. BayVGH, Urteil vom 14.2.1991 – 23 B 88.1788 – BayVBl 1991, S. 500; GK 1992, Rn. 92.
3. Muster-BGS/WAS vom 1.12.2008, AIIMBI S. 824 ff. Abgedruckt und erläutert in Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil VI-1.2.1.
4. § 3 Muster-WAS, AIIMBI 1989, S. 579.
5. BFH, Urteil vom 8.10.2008 – V R 61/03 – GK 2009, Rn. 40.
6. Vgl. BMF Schreiben an VKU vom 1.9.2009 – IV B 8-S 7100/07/10024. Dort wird unterschieden zwischen einem Eigengeschäfts- einem Kommissions- und einem Agenturmodell. Zu dem hier maßgeblichen Eigengeschäftsmodell führt das BMF aus:  
„Bedient sich ein Unternehmen, das Wasser liefert (Wasserversorger) hinsichtlich der Erstellung von Hausanschlüssen eines Dritten und tritt es gegenüber dem Kunden diesbezüglich in eigenem Namen und für eigene Rechnung auf (Eigengeschäftsmodell), kommt hinsichtlich der Leistung des Wasserversorgers der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung.“
7. Mit Umsetzungsfrist bis zum 01.01.1997
8. BStBl 2009 I S. 531. Abgedruckt in Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil III Frage 30 Nr. 9.
9. Vgl. Fragenkatalog vom 27.04.2009 BayGT an StMF.
10. BFH – V R 61/03 – und – V R 27/06 – BStBl II 2009 S. 321 und 325
11. Az: S 7221.1.1-1/16 St34.
12. Az: IB4-1537.3-11.
13. Abschnitt 183 Abs. 1 UStR 2008

14. S. u. Nr. 11.3 zu Ablöseverträgen. Zum Zeitpunkt des Entstehens des Beitrags vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil III Frage 30.
15. Az: S 7221.1.1-1/16 St34
16. Übersicht aus Präsentation Herr Reichbauer, LfSt, vom 29. und 30.07.2009.
17. IMS vom 25.06.2009, hier: Anhang 2 und 3.
18. Näheres hierzu IMS vom 1.10.2009 – IB4-1537.3-11.
19. Abschnitt 190c Abs. 6 S. 5 UStR 2008
20. Schreiben StMI vom 25.06.2009, Ziffer 4.2.2
21. Dieses steht den Mitgliedern des BayGT als word-Dokument zur Verfügung: [www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/fachinformationen/RIX-Thimet/Umsatzsteuer](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/fachinformationen/RIX-Thimet/Umsatzsteuer). Sie finden es außerdem abgedruckt in BayGT 2009, S. 318.
22. BMF vom 7.4.2009 Az: IV B 7 S 7220 – 46/04.
23. Landesamt für Steuern, Schreiben vom 25.06.2009, Tz. 3.1.1.
24. Zur Einzelrechtsnachfolge siehe IMS vom 1.10.2009 – IB4-1537.3-11.
25. Vgl. hierzu Muster des StMI im Anhang zum Schreiben vom 25.6.2009.
26. – Zum Erfordernis einer Beschlussfassung im zuständigen Gremium,  
– zur Möglichkeit der Befristung der Antragstellung,  
– zur Festsetzung einer Kleinbetragsregelung, sowie  
– zur Nichtverzinsung von Rückerstattungen  
vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil III Frage 30, 45. Nachlieferung.
27. Vgl. GK 1994, Rn. 64
28. Vgl. BayVGH, Beschluss vom 19.09.1985 – 23 ZS 85 A 268.
29. Vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil III, Frage 13. Langfristige Stundungen beschränken sich dabei nicht auf Fälle des Art. 13 Abs. 3 KAG. Auch eine Stundung nach Art. 13 Abs. 4 KAG für ein Hauptgebäude nach früherem Satzungsrecht, das nach heutigem Satzungsrecht ein anschlussbedarfsfreies Gebäude darstellt, wäre wohl „uneinbringlich“.
30. BFH, Urteil vom 13.11.1986 – V R 59/79 – BStBl. 1987, II, S. 226, insbes. Abschnitt II, Ziffer 2 b, letzter Satz; BFH, Beschluss vom 10.03.1983 – V B 46/80 – BStBl. 1983, II S. 389.
31. Vgl. OFD München vom 14.11.1988 – S 7330 – 10 ST 419 – GK 1989, Rn. 179.
32. Unter Nr. 11.2 fallen dagegen Zweckverbände und Gemeinden, bei denen der Zweckverband Wasser an die Gemeinde liefert und folglich kein eigenes Satzungsrecht in Form einer WAS und einer BGS/WAS vorhält.
33. LfSt, Schreiben vom 25.6.2009, Tz. 3.2 Abs. 1.
34. Muster-BGS/WAS, vom 01.12.2008, AIIMBI. 2008, S. 824 ff. Abgedruckt und erläutert in Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil VI – 1.2.1.

**ARCHE NOAH FONDS**

Mit dem Arche Noah Fonds rettet der Landesbund für Vogelschutz wertvolle Lebensräume.

Fordern Sie kostenloses Informationsmaterial an.

**LBV Eisvogelweg 1**  
**91161 Hilpoltstein**

Tel.: 09174/4775-0  
E-mail: [info@lbv.de](mailto:info@lbv.de)  
[www.lbv.de](http://www.lbv.de)

## Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens

Dr. Günther Paul, AKDB  
und  
Sönke Duhm, arf GmbH

Sieben kleinere Kommunen in Mittelfranken haben sich für das Verbundprojekt VMB Mittelfranken zusammengeschlossen. Ziel ist es zunächst, bei der Bewertung des kommunalen Vermögens zusammenzuarbeiten. Zentrale Vorteile eines Verbundprojekts gegenüber Einzelprojekten sind eine deutliche Kostenersparnis für benötigte Qualifizierungs- und Beratungsleistungen. Auch können die Teilnehmer Erfahrungen und Arbeitsergebnisse untereinander auszutauschen und sich gegenseitig unterstützen. Nach Abschluss der Vermögensbewertung können optional auch die übrigen Elemente des Neuen Kommunalen Finanzwesens (NKF) im Verbund eingeführt werden.

### Unterstützung bei der Bewertung des kommunalen Vermögens

Die mittelfränkischen Kommunen Dietersheim, Heßdorf, Ipsheim, Oberzenn, Ottensoos, Röttenbach und Schwanstetten entschlossen sich, frühzeitig mit der Vermögensbewertung zu beginnen, um auf eine mögliche Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens optimal vorbereitet zu sein. So entfallen auf die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens bis zu 70 Prozent der Umstellungsarbeiten für das Neue Kommunale Finanzwesen. Auch ermöglicht es der frühzeitige Beginn der Vermögensbewertung, dass sich die Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter die dafür erforderlichen Arbeiten flexibel einteilen können.

In der Regel ist das notwendige Fachwissen und die Softwarekenntnis für die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens nach den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzwesens nicht in vollem Umfang in der Kommune vorhanden. Daher entschieden sich die sieben mittelfränkischen Kommunen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine externe Begleitung bei der Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens zu unterstützen. Ziel der externen Begleitung ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die eigenständige Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens zu qualifizieren sowie die Qualität der Arbeitsergebnisse zu sichern. Hierbei können die Kommunen umfassende Erfahrungen und Arbeitshilfen der externen Berater nutzen, so dass der Aufwand für die Bewertung des Vermögens deutlich reduziert wird. Die externen Berater übernehmen nicht die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, sondern leisten „Hilfe zur Selbsthilfe“, so dass die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abschluss des Projektes die Vermögensbuchführung nach den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzwesens ohne externe Unterstützung weiterführen können. Durch das enge Zusammenwirken von arf GmbH und AKDB wird ein zeitlich und inhaltlich genau abgestimmtes Vorgehen der Fach- und Softwareberatung sichergestellt.

### Kostengünstige und effektive Unterstützungsleistungen durch Zusammenschluss im Verbundprojekt

Aufgrund der geringen Größe der beteiligten Kommunen sind nur begrenzte finanzielle

Mittel für externe Qualifizierungs- und Beratungsleistungen vorhanden. Daher trafen die sieben mittelfränkischen Kommunen die Entscheidung, externe Begleitung der Vermögenserfassung und -bewertung im Rahmen eines Verbundprojektes in Anspruch zu nehmen, so dass eine kostengünstige und effektive externe Unterstützung gewährleistet ist. Zu diesem Zweck schlossen sich die sieben Kommunen zum Verbundprojekt VMB Mittelfranken zusammen. Das

Projekt beginnt im Oktober 2009 und endet im Dezember 2011.

Grundgedanke des Verbundprojektes ist es, dass mehrere Kommunen gemeinsam die externe Begleitung in Anspruch nehmen. Die am Verbund beteiligten Kommunen führen die Vermögenserfassung und -bewertung im selben Zeitraum mit der selben Software durch. Daher können die hierfür erforderlichen Schulungen und Workshops für alle Verbundkommunen gemeinsam durchgeführt werden. Es werden für alle beteiligten Kommunen gemeinsame praxisbezogene Workshops veranstaltet. Diese führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Thema der Vermögenserfassung und -bewertung heran. Damit erwerben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die notwendigen Kenntnisse, um mit der Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens eigenständig zu beginnen. Auch werden im



Dr. Günther Paul



Sönke Duhm

Rahmen von Workshops erste Arbeitsergebnisse der Vermögensbewertung in vorgestellt und mit den anderen Teilnehmern diskutiert. Die für die Workshops anfallenden Kosten tragen die Kommunen gemeinsam, so dass sich für die Kommunen ein deutlicher Kostenvorteil gegenüber einem Einzelprojekt ergibt.

Im Rahmen des Verbundprojektes VMB Mittelfranken sind folgende Schulungen der externen Berater vorgesehen:

- Grundlagen der Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens
- Unbewegliches Vermögen (u.a. Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen)
- Bewegliches Vermögen (u.a. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge)
- Finanzanlagen, Passiva

Neben den fachlichen Schulungen werden entsprechende Softwareschulungen für das Modul Vermögensbuchführung durchgeführt, so dass das gelernte Fachwissen zeitnah und praxisbezogen in der Software angewendet wird.

### Vor-Ort-Workshops in den einzelnen Kommunen

Die Software für die Vermögensbuchführung wird in jeder Kommune entsprechend der jeweils spezifischen Anforderungen eingerichtet. Darüber hinaus gibt es ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen im Verbund in jeder beteiligten Kommune mehrere fachliche Vor-Ort-Workshops für die Vermögensbewertung. An den Terminen nimmt nur das Projektteam der jeweiligen Kommune teil. Damit wird neben den Workshops im Verbund auch eine individuelle Beratung der einzelnen Kommunen sichergestellt. Im Rahmen dieser Termine überwacht der externe Berater die Qualität der bisherigen Arbeiten der jeweiligen Kommune im Bereich der Bewertung des kommunalen Vermögens. Somit können mögliche Mängel frühzeitig ermittelt werden, so dass eine aufwendige Korrektur von möglichen Fehlern zum Ende des Projektes nicht erforderlich ist. Zudem erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Kommune mit dem externen Berater gemeinsam praxisbezogene Lösungsansätze für spezifische Fragen der Kommune zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Auch die Nutzung der Software für die Datenerfassung und der Auswertung wird geprüft und weiter optimiert. Darüber hinaus wird der Projektfortschritt der Teilnehmer geprüft, um Verzögerungen im Projektverlauf zu vermeiden.

### Erfahrungsaustausch im Verbund

Erfahrungen aus bereits abgeschlossenen Verbundprojekten zeigen, dass die Kommunen neben der Kostenersparnis auch vom gegenseitigen Erfahrungsaustausch im Projekt profitieren. Beispielsweise trafen sich in den bisher durchgeführten Verbundprojekten die Kommu-

nen auch außerhalb der vorgesehenen Workshops, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen und sich miteinander auszutauschen. Zudem wurden häufig auch Arbeitsergebnisse der einzelnen Kommunen wie beispielsweise die Inventur- und Bewertungsrichtlinie untereinander ausgetauscht. Somit konnten sich die Kommunen gegenseitig entlasten, da sie die Arbeitsergebnisse der anderen Kommunen verwendeten. Außerdem wurden durch die Arbeit im Verbund Anreize geschaffen, den Zeitplan des Projektes einzuhalten, da die Kommunen im Rahmen der Workshops ihre Arbeitsergebnisse vorstellen und nicht das „Schlusslicht“ im gemeinsamen Projekt sein wollten.

### Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens im Verbund

Das Verbundprojekt VMB Mittelfranken zielt zunächst nur auf eine Unterstützung bei der Bewertung des kommunalen Vermögens ab. Optional ist es jedoch möglich, die übrigen Komponenten des Neuen Kommunalen Finanzwesens im Rahmen eines Folgeprojektes im Verbund einzuführen. Für die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens werden im Rahmen eines Verbundprojektes Schulungen zu folgenden Themen angeboten:

- Definition von Produkten und Budgets
- Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte
- Erarbeiten eines Kontenplans auf der Grundlage des Kommunalen Kontenrahmens Bayern
- Überleitung der kameraleen Haushaltstellen auf doppische Produktkonten
- Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung
- Entwickeln eines Berichtswesens
- Einführung in die doppische Finanzsoftware

Auch bei der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens sind die Fach- und Softwareschulungen inhaltlich und zeitlich genau aufeinander abgestimmt, so dass die fachlichen Inhalte der Schulungen zeitnah und praxisbezogen in der Software angewendet werden können.

Darüber hinaus werden auch für diese Komponenten Vor-Ort-Termine zur Qualitätssicherung durchgeführt. Auch steht eine Hotline für Fragen zum Neuen Kommunalen Finanzwesen zur Verfügung.

Alternativ kann auch mit der Einführung des gesamten Neuen Kommunalen Finanzwesens begonnen werden. Die Vermögenserfassung und -bewertung ist dann ein Teilprojekt der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens.

### Erfolgsfaktoren für Verbundprojekte

Um einen erfolgreichen Verlauf des geplanten Verbundprojektes zu gewährleisten, prüfen

die Kommunen des Verbundprojektes VMB Mittelfranken vorab, ob die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit erfüllt sind:

- Wichtig ist es, dass ausschließlich Kommunen mit einer vergleichbaren Einwohnerzahl an dem Verbundprojekt teilnehmen, damit die Schulungen und Workshops genau auf die Anforderungen der beteiligten Kommunen ausgerichtet werden können.
- Die teilnehmenden Kommunen sollten nicht weit voneinander entfernt sein, damit ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch möglich ist und keine längeren Reisezeiten für die gemeinsamen Workshops erforderlich sind.
- Um die Synergieeffekte eines Verbundes optimal zu nutzen, sollte der Verbund aus mindestens drei und maximal sieben Kommunen bestehen.
- Damit eine enge Verbindung der betriebswirtschaftlichen Workshops mit den Schulungen für die Software gewährleistet wird, sollten die Kommunen dieselbe Finanzsoftware einsetzen.

### Verbundprojekte haben sich in der Praxis bewährt

Bundesweit wurden Verbundprojekte zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens sowie zur Bewertung des kommunalen Vermögens bereits für mehr als 1.000 Kommunen erfolgreich durchgeführt. Beispielsweise schlossen sich in Bayern die Kommunen Brunnthal, Cadolzburg, Dorfen, Eichstätt, Igensdorf, Kronach und Stegaurach zu einem Verbundprojekt zusammen, um mit externer Unterstützung gemeinsam das Neue Kommunale Finanzwesen einzuführen.

Aktuell plant eine größere Zahl weiterer interessierter Kommunen in verschiedenen Bezirken in Bayern im Jahr 2010 folgende Projekte zu beginnen:

- Verbundprojekte zur Bewertung des kommunalen Vermögens
- Verbundprojekte zur Einführung des gesamten Neuen Kommunalen Finanzwesens

Für Auskünfte und vertiefende Informationen zu beiden Varianten des Verbundprojektes stehen Ihnen die Autoren gerne zur Verfügung.

### Kontakt:

**Dr. Günter Paul** betreut das Beraternetzwerk der AKDB und koordiniert die Verbundprojekte für die Einführung des NKF.  
Tel.: 089-59 03 -1806  
E-Mail: guenter.paul@akdb.de

**Sönke Duhm** ist Berater bei der arf Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH im Geschäftsbereich Kommunen. Er ist Ansprechpartner der arf GmbH im Beraternetzwerk der AKDB für die Einführung des NKF.  
Tel.: 0911-2 30 87- 83  
E-Mail: arf@arf-gmbh.de

## Kommunale Investitionen als Konjunkturmotor

David Michael Näher,  
KfW Kommunalbank

Die im Frühsommer 2007 ausgebrochene US-Hypothekenkrise war der Ausgangspunkt für eine globale Kettenreaktion, die die weltweiten Finanzmärkte und mit ihnen die gesamte Weltwirtschaft in die Krise stürzte, die uns alle noch immer in Atem hält. Exportorientierte Volkswirtschaften, wie die deutsche, sind hiervon besonders stark betroffen.

Auch wenn die Konjunktur derzeit in kleinen Schritten langsam wieder in Tritt zu kommen scheint, ist es sicher verfrüht, bereits jetzt von einem selbst tragenden und nachhaltigen Erholungsprozess zu sprechen. Angesichts der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Nachfrageentwicklung auf den Exportmärkten ist es von eminenter Bedeutung, dass die Stützungsmaßnahmen im Inland ihre Nachfragewirkung entfalten, um einer Verfestigung der aktuellen Rezession entgegenzuwirken und Wirtschaft und öffentliche Haushalte sukzessive zu stabilisieren.

### Kommunale Investitionen als Motor von Konjunktur und Wachstum

Eine zentrale Aufgabe kommt hierbei den Kommunen zu. Zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen in Deutschland werden von ihnen getragen. Jahr für Jahr fließen etwa 20 Mrd.

EUR in Schulen und Kindergärten, in Abfall- und Abwasserentsorgung, in Verkehrswege und in Sport- und Freizeiteinrichtungen. Hinzu kommen weitere 20 Mrd. EUR an Investitionen durch kommunale Unternehmen und Zweckverbände etwa im Bereich des ÖPNV oder in der Energieversorgung.

Investitionen in die kommunale Infrastruktur sind ein geradezu idealer Konjunktur- und Wachstumsmotor. Zum einen setzen sie gezielte Nachfrageimpulse und stärken dabei insbesondere die lokalen Handwerksbetriebe und den Mittelstand und damit in der Folge auch die Steuerbasis der öffentlichen Haushalte. Zum anderen schaffen sie erst die Voraussetzung für erfolgreiche Produktions-, Handels- und Dienstleistungsprozesse. Eine moderne öffentliche Infrastruktur bildet die Grundlage für eine Entfaltung der Wachstumskräfte.

### Hoher kommunaler Investitionsbedarf bei schwieriger Finanzlage

Der derzeitige Bedarf an kommunalen Investitionen in Deutschland ist hoch. Das Deutsche Institut für Urbanistik schätzt den kommunalen Investitionsbedarf in Deutschland bis 2020 auf 700 Mrd. EUR. Dahinter stehen vielschichtige Entwicklungen. So haben die Kommunen ihre Sachinvestitionen aufgrund von finanziellen Engpässen zwischen 1992 und 2005 stetig zurückgefahren und erst danach die Zurückhaltung etwas gelockert. Infolgedessen hat sich ein beachtlicher Investitionsstau gebildet, vor allem bei Straßen, Schulen und Sportstätten, aber auch bei Krankenhäusern. Große Potenziale liegen besonders im Bereich der energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude. Viele Schulen, Sporthallen und Kindergärten, aber auch zahlreiche Verwaltungsgebäude stammen aus den 1970er

Jahren. Sie entsprechen bei weitem nicht mehr den heutigen energetischen Standards. Die Gebäude sind zum Teil wahre Energieschleudern, die nicht nur der Umwelt schaden, sondern angesichts steigender Energiepreise zu einer immer größeren Belastung für die kommunalen Haushalte werden. Vor großen Herausforderungen stehen die Kommunen auch im Bereich der Stadtentwick-

lung: Die demografische Entwicklung erfordert umfangreiche Investitionen zum Umbau barrierearmer und familienfreundlicher Städte. Hier liegen Chancen, die jetzt ergriffen werden müssen.

Doch nur wenn die Kommunen über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, sind sie auch in der Lage, im erforderlichen Umfang zu investieren. Die neuesten Zahlen zeigen, dass die Wirtschafts- und Finanzkrise inzwischen auch die kommunalen Haushalte erreicht hat. Die Gewerbesteuererinnahmen der 15 Flächenländer sind im ersten Halbjahr 2009 um knapp 15% oder 2,6 Mrd EUR eingebrochen. 5 Jahre in Folge hatten die Einnahmen zuvor zugelegt. Zugleich stiegen die Kosten für Verwaltung sowie Betrieb und Personal. Auch die Ausgaben für Sozialleistungen nahmen leicht zu. Sinkende Steuereinnahmen und steigende Sozialausgaben drohen den finanziellen Spielraum der Kommunen immer mehr einzuengen.

### Maßnahmenbündel der Bundesregierung: Konjunkturpaket und Investitionsoffensive

Die Maßnahmenpakete der Bundesregierung zur Konjunkturstabilisierung sind aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Kommunen zielgenau auf eine Stärkung der kommunalen Investitionstätigkeit gerichtet. Dazu zählen insbesondere die umfangreichen Finanzhilfen im Rahmen des Konjunkturpakets II, die von Ländern und Kommunen auf insgesamt 13,3 Mrd EUR aufgestockt werden. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der Kommunalfinanzierung ist auch die KfW vom Bund beauftragt worden, an der Konjunkturstützung mitzuwirken. Im Rahmen der Investitionsoffensive Infrastruktur stellt das bundeseigene Institut in drei Programmen bis



David Michael Näher

Ende 2010 zusätzlich 3 Mrd. EUR Darlehensvolumen bereit, das mit einer deutlichen Zinsverbilligung des Bundes ausgestattet ist. Die Programme, die sich an Kommunen, ihre Eigenbetriebe oder Zweckverbände, aber auch an gemeinnützige Organisationen und kommunale Unternehmen richten, dienen der zinsgünstigen Finanzierung nahezu sämtlicher Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in deutschen Regionalfördergebieten.

Mit günstigen Konditionen stärken Bundesregierung und KfW damit die Investitionsfähigkeit gerade finanzschwacher Kommunen. Auch Kommunen außerhalb der Regionalfördergebiete können diese Mittel in Anspruch nehmen, wenn sie sich in einer Haushaltsnot- oder Sicherungslage befinden. Als Beleg genügt eine formlose Bestätigung der Kommunalaufsicht. Eine Besonderheit: Darlehen aus der Investitionsoffensive Infrastruktur können auch mit Zuschüssen aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm kombiniert werden, auch um etwa den geforderten Eigenanteil darzustellen. Viele steuerschwache Kommunen werden dadurch erst in die Lage versetzt, Zuschüsse aus dem Konjunkturpaket II abzurufen.

Die seit dem Sommer stetig steigenden Antragszahlen zeigen, dass die Investitionsoffensive Infrastruktur bei den Kommunen immer besser ankommt. Ein Beispiel hierfür ist die bayrische Stadt Hof, die ihre aus zahlreichen Fernsehübertragungen wie „Wetten,

dass...?“ oder „Verstehen Sie Spaß?“ bekannte Freiheitshalle derzeit umfangreich saniert und umbaut. Die knapp 48.000-Einwohner zählende Stadt hat zu diesem Zweck gut eine Million Euro aus der Investitionsoffensive Infrastruktur der KfW aufgenommen. In den ersten zwei Jahren zahlt die Stadt Hof dank der attraktiven Programmbedingungen keine Zinsen, danach liegen sie deutlich unter dem Marktniveau. Mit der Tilgung muss der Kämmerer erst in 5 Jahren beginnen, wenn Wirtschaft und Steuereinnahmen sich voraussichtlich wieder stabilisiert haben werden.

### Die KfW Bankengruppe als Partner der Kommunen

Aber auch außerhalb der Regionalfördergebiete stellt die KfW kommunalen und gemeinnützigen Investoren attraktive Angebote zur Verfügung. Neben der Basisförderung, wie z.B. im Investitionskredit Kommunen, bildet die Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen einen besonderen Schwerpunkt. Hier können Kommunen aus dem gesamten Bundesgebiet energetische Sanierungsmaßnahmen an Schulen, Sporthallen, Schwimmbädern, Kindergärten, Kindertagesstätten oder Jugendzentren zu Bedingungen finanzieren, die dank einer Zinsverbilligung des Bundes mit zur Zeit 1,36% effektiv deutlich unter dem Marktniveau liegen. Das Angebot ist besonders auch

für jene Kommunen attraktiv, die nicht in den Genuss von Zuschüssen aus dem Konjunkturpaket II kommen.

Die KfW sieht sich als verlässlicher Partner der Kommunen – in der Wirtschaftskrise, aber auch darüber hinaus. Dazu gehört auch, Finanzierungsbedürfnisse der Kommunen zu erkennen und kundengerechte Angebote zu entwickeln. So arbeitet die KfW derzeit intensiv an einem ungebundenen Kommunalfinanzierungsangebot, mit dem Kommunen ihren vielschichtigen Finanzierungsbedarf ab einer Laufzeit von einem Jahr und einem Mindestvolumen von 5 Mio EUR abdecken können. Die Darlehen sollen soweit möglich in Kooperation mit den Landesförderinstituten ausgereicht werden und voraussichtlich Ende des Jahres an den Markt gehen.

Überdies hat die KfW zu Beginn des Jahres 2009 ihre Organisationsstruktur im inländischen Fördergeschäft neu ausgerichtet und einen Geschäftsbereich Kommunalbank geschaffen, um noch kundenfreundlicher agieren zu können. Mit der neuen Struktur dieses Geschäftsbereichs wird der Kontakt zu den Kommunen intensiviert: So hat die KfW Kommunalbank u. a. ein Key Account Management für kommunale Kunden installiert, um mit ihren wichtigsten Partnern in einen intensiven Marktdialog einzutreten und deren Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können.

**MOMENT BITTE,  
SIE HABEN SICH MIT  
SCHULBÜCHERN  
EINGECREMT.**

PFLEGEPRODUKTE KAUFEN ODER KINDERN IN AFRIKA ZUKUNFT SCHENKEN.

**Sichern Sie mit 31 Euro im Monat  
das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!**

**Rufen Sie uns an! 0180 33 33 300** (9 Cent/Min.)

Oder Coupon heute noch zur Post geben oder per Fax senden an: 0203 77 89-118



**Ja, ich werde jetzt Pate!**

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

**Kindernothilfe e.V.**  
Düsseldorfer Landstraße 180  
47249 Duisburg  
[www.kindernothilfe.de](http://www.kindernothilfe.de)



## Zwanzig Jahre ARGE Wasser/Oberbayern

Festansprache von Präsident Dr. Uwe Brandl am 21. Oktober 2009 in Palling

In der Geschwisterfolge der fünf bayerischen kommunalen Arbeitsgemeinschaften für die Wasser- und Abwasserwirtschaft nimmt die heute zu feiernde ARGE Wasser/Oberbayern die zweite Position ein. Mit Abstand am ältesten ist die Arbeitsgemeinschaft meiner niederbayerischen Landsleute, die vor mehr als 40 Jahren gegründet wurde und der dann alsbald die Oberpfälzer beigetreten sind. Auch bei deren Jubiläum war ich als Festredner eingeladen und darf in der die Niederbayern allgemein auszeichnenden Bescheidenheit wenigstens einen Satz von der Feierstunde am 27. April 2007 in Landshut wiederholen: „Es ist also keineswegs so, dass die Erfolgreichen immer aus Oberbayern und die Gescheiten immer aus Franken kommen.“

Aber immerhin, die Oberbayern haben es als nächste, nämlich vor 20 Jahren und damit ein ganzes Stück vor den beiden jüngeren Geschwistern aus Franken und Schwaben mit deren etwas mehr als 10jährigen Lebensgeschichte gespannt, wie dringend es für die kleinteilig aufgestellte bayerische kommunale Wasserwirtschaft ist, zusammenzustehen, die Kräfte zu bündeln, zu kooperieren und sich von anerkannten Fachleuten zweimal im Jahr über aktuelle organisatorische, technische, juristische und betriebswirtschaftliche Entwicklungen fortzubilden. „Allein geht es schneller, gemeinsam kommt man weiter“, sagt der Elsässer. Dass Sie, die inzwischen mehr als 140 Mitglieder dieser

Arbeitsgemeinschaft, dies zur rechten Zeit erkannt haben, ehrt Sie und freut mich als Präsidenten des größten bayerischen kommunalen Spitzenverbands, der den Wert interkommunaler Zusammenarbeit – und nichts anderes ist das, was Sie tun – zur Erhaltung und Mehrung des Wohlergehens unserer ländlichen Räume seit Beginn seiner Amtszeit predigt.

Über den Nachzügler der fünf bayerischen kommunalen Arbeitsgemeinschaften für die Wasser- und Abwasserwirtschaft haben wir noch nicht gesprochen, die heute ebenfalls mit einem Vertreter anwesende ARGE Abwasser/Oberbayern. Spätestens hier zeigt sich dann doch die Größe und Bedeutung Oberbayerns für den gesamten Freistaat: Es war – anders als in den anderen Regierungsbezirken – schlicht nicht möglich, die oberbayerischen Unternehmen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung aus insgesamt zwanzig Landkreisen zusammenzufassen. Schon diese Arbeitsgemeinschaft hier für die oberbayerische Wasserversorgung füllt bei ihren halbjährlichen Treffen große Säle. Ich sehe also in einigen Jahren eine weitere Festrede auf mich zukommen, wenn nämlich die oberbayerischen Kollegen von der Abwasserfraktion ihr 10jähriges begehnen.

Erfolgsgeschichten sind immer mit konkreten Namen verbunden. Im Fall der ARGE Wasser/Oberbayern gilt dies in ganz besonderem Maß. Ich wage die Behauptung – und benenne den vor mir sitzenden Dr. Wiethe als Zeugen –, ohne Lorenz (oder wie Ihr sagt, „Lenz“) Reiter wäre es vor zwanzig Jahren weder zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft gekommen noch wäre sie zu solcher Blüte gelangt. Lenz Reiter hatte als Werkleiter zweier Wasserzweckverbände (der Surgruppe und der Otting-Pallinger-Gruppe) schon im Hauptamt mehr als genug zu tun. Er war sich nicht zu gut, in ehrenamtlicher Funktion mit Ausdauer und Leidenschaft „seine“ ARGE während der gesamten Zeit ihrer Existenz zu managen.

Seine Ämter als Werkleiter der beiden Zweckverbände hat er schon längst mit der Position eines Ruheständlers vertauscht. Geschäftsführer der ARGE Wasser/Oberbayern ist er von deren Geburtsstunde vor zwanzig Jahren bis zum heutigen Tag und auch noch in naher Zukunft. Er ist damit ein leuchtendes Beispiel für ehrenamtliches Engagement, was für einen seiner guten Bekannten, den unvergessenen Landtagspräsidenten a.D. Alois Glück, der nicht weit von



Dr. Uwe Brandl

hier wohnt, sicherlich eine Freude und eine Bestätigung ist für eines seiner politischen Kernanliegen, die Durchsetzung der Bürgergesellschaft und damit notwendig verbunden die Aufwertung ehrenamtlicher Betätigung.

Zwar verwalten sich die Arbeitsgemeinschaften selbst und sind keineswegs Untergliederungen des Bayerischen Gemeindetags. Sie arbeiten jedoch seit jeher eng und vertrauensvoll mit der Geschäftsstelle unseres Verbands und seiner politischen Repräsentanten zusammen. Deshalb darf ich Ihnen, sehr geehrter, lieber Herr Reiter, zurufen: Sie haben sich mit Ihrer Arbeit um den Bayerischen Gemeindetag verdient gemacht!

Ein bisschen beneide ich Sie um Ihr jetziges Leben, denn Sie haben sich, wie ich gehört habe, das, was den alten Römern so wichtig war – otium = Muße – in der Weise dienstbar gemacht, dass Sie sich nun an der Universität der Nachbarstadt Salzburg als Studiosus der Geschichte des Mittelalters eingeschrieben haben. Mittelalterliche Geschichte war und ist stets auch bayerische Geschichte, denn Bayern (wenn auch mit i geschrieben) gab es als wichtiges Herzogtum des Deutschen Reichs schon das ganze Mittelalter hindurch, und auch Salzburg war ja einst, wie das ganze liebe Österreich, Teil des Baiernlands.

Ein solcher Jubiläumstag reizt zu Überlegungen über den Tag hinaus. Lassen Sie mich einige „unzeitgemäßen Gedanken“ zur Zukunft unserer kleinen, ländlich oder auch kleinstädtisch geprägten Wasserversorger anstellen:



**Präsident Dr. Uwe Brandl dankt Werkleiter a.D. Lorenz Reiter für das große Engagement, mit dem dieser die ARGE seit ihrer Gründung vor zwanzig Jahren als Geschäftsleiter von kleinen Anfängen zur heutigen Blüte mit weit mehr als 100 Mitgliedern führte.**

Meine Damen und Herren, ich sehe uns, verklausuliert formuliert, vor drei großen Herausforderungen – und als Freund deutlicher Worte: durch drei unselige, ganz unterschiedliche Entwicklungen in großer Bedrängnis:

Still und leise wurde Ende Juli ein weiterer Schritt getan, um die rechtliche Regelung der Geschehnisse im Wasserbereich noch weiter weg von der Basis zu hieven. Zwar ist unter großem Getöse das Umweltgesetzbuch gescheitert, doch konnte SPD-Konkursverwalter in spe Gabriel seinen Plan B umsetzen. Zum 01.03.2010 wird ein runderneuerteres Wasserhaushaltsgesetz in Kraft treten, mit dem der Bund erstmals eine Vollregelung im Wasserrecht trifft. Vorbei die Zeiten der Rahmengesetzgebung, die den Ländern noch viel Ausgestaltungsspielraum ließen. Im Paket Föderalismusreform haben die Länder dieses Opfer gebracht. Auch wenn das Bundeswassergesetz bei erstem Blick auf die die Wasserversorger betreffenden Änderungen recht harmlos daherkommt, steckt die Tücke im Detail: Der Bund hat sich ein Legion von Verordnungsmächtigungen eingeräumt, die er in den nächsten Jahren Zug um Zug nutzen wird. Und man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusehen, dass unser Einfluss auf diese Regelungen weit geringer ist, als wenn die Entscheidungen in München getroffen werden. Diejenigen, die sich zu allererst Gehör verschaffen werden, sind die großen Versorger mit ihren Rechtsabteilungen und Stäben. Unsere Anliegen schaffen es oft gar nicht, die bayerische Landesgrenze zu überschreiten. Nun mögen Sie als Spezialisten mir entgegenhalten, dass sich die Länder ja ein Abweichungsrecht ausbedungen haben. Das aber wird wenig helfen, wenn es um die Verschärfung von Standards geht, wie dies beispielsweise die neue Trinkwasserverordnung vorsieht. Sogenannte stoff- oder anlagenbezogene Regelungen sind nämlich abweichungsfest. Was bedeutet, dass die Länder hier keine Spielräume haben, soweit der Bund Gesetze erlassen hat.

Also Entwicklung Nr. 1: **Immer geringerer Einfluss auf die rechtlichen Rahmenbedingungen.**

Weiter trifft uns die totale Ökonomisierung der Lebensverhältnisse. Für das was ich meine, drei aktuelle Beispiele:

Nur mit großer Mühe haben wir mit den Staatsforsten eine halbwegs vernünftige Regelung über die Entgeltung von Leitungsverlegungen und dem Bau von Trinkwasserbrunnen zustande gebracht. Der Gesamttendenz in unserer Gesellschaft folgend, hat die neugegründete Anstalt „Bayerische Staatsforsten“ systematisch alle denkbaren Einnahmequellen erschlossen. Sogar für die Befahrung der Forst-

wege sollte geblecht werden. Was früher unter „Geben und Nehmen“ innerhalb der öffentlichen Hand lief, soll nun spitz wie unter Krämern gerechnet werden. Wie gesagt, dank Verhandlungsgeschick sind manche Blütenträume bei den Staatsforsten, zuallererst der von laufenden Entschädigungen, geplatzt. Doch Fakt ist auch: Waren es früher Bagatellbeträge, müssen jetzt bis zu 2,50 Euro pro Quadratmeter für den Schutzstreifen, freilich einmalig, berappt werden.

Die gleiche Entwicklung ist in den Wasserschutzgebieten zu beobachten. Früher etwa war das Verhältnis zwischen dem Landwirt und dem Wasserwerk noch durch ein stilles Einverständnis über einen gegenseitigen Nutzen geprägt. Heute mehren sich jedoch Anzeichen, dass Nutzungsbeeinträchtigungen schier herbeigeredet werden, um Forderungen an den Wasserversorger stellen zu können. Abstrakt formuliert: Die Gemeinwohlbindung des Eigentums wird heute immer mehr als „dulde und liquidiere“ interpretiert. Auch hier konnten wir zwar letztes Jahr kurz vor der Landtagswahl Schlimmeres abwenden. Wir waren „nicht ganz unschuldig“ an der Beerdigung eines Gesetzentwurfs, der die Wasserwerke vor Erlass oder Erweiterung eines Wasserschutzgebiets in Einzelverträge über die Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen gezwungen hätte. Doch ist an dieser Front weder Ruhe, geschweige den Waffenstillstand. So hat der Landesgesetzgeber gerade eine Gesetzesänderung in der Pipeline, die zukünftig Land- und Forstwirten einen Anspruch auf Ausgleich von baulichen Mehraufwendungen im Wasserschutzgebiet, etwa die doppelwandige



Ein voller Michlwirtschaftsaal in Palling lauscht aufmerksam den deutlichen Botschaften des Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags. Unter den Festgästen auch Ministerialrat Michael Haug vom Umweltministerium und Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körpich vom Bayerischen Gemeindetag, der vor zwanzig Jahren als Geburtshelfer bei der ARGE-Gründung fungierte.

Güllegrube, gibt. Dies ist für sich zwar akzeptabel. Zu befürchten ist freilich, dass dann die Gesamtdiskussion wieder beginnt. Und in dieser sehe ich durchaus Dramatik: Noch fallen die faktisch geleisteten Zahlungen beim Wasserpreis nicht erheblich ins Gewicht. Wird freilich alles auf Heller und Pfennig gefordert, könnte das bei den kleinen Werken doch erheblich ins Kontor schlagen: Wegen der weitaus geringeren Entnahmemengen, machen sich solche Leistungen dort weit stärker bemerkbar, als bei den großen Versorgern.

Die Ökonomisierung gilt auch für die staatliche Wasserwirtschaft, die sich ja immer als Partner der Kommunen rühmt: Der Personalabbau im Bereich der Wasserwirtschaftsämter ist beschlossene Sache und wird laufend umgesetzt. Dadurch sind Zug um Zug Serviceleistungen weggefallen, die gerade den kleinen Wasserversorgern gut getan haben. Spezialisiertes Wissen vorzuhalten, ist hier logischerweise aufwändiger. Außerdem hält die Tendenz an, die staatliche Überwachung durch Eigenüberwachung zu ersetzen, die teuer bei den privaten Sachverständigen eingekauft werden muss.

Somit Entwicklung Nr. 2: **Vieles was früher gratis war, muss heute bezahlt werden.**

Erlauben Sie mir beim Stichwort „gratis“ noch einen kurzen Exkurs:

An einer Stelle können wir in der kommunalen Familie und mit Unterstützung der Wasserwirtschaftsämter und der Gesundheitsverwaltung derzeit die Preise halten: Die Wasserwerksnachbarschaften Bayern wurden aus rechtlichen Gründen in eine eigene Rechtsform umstrukturiert und ein Verein gegründet: Nun gibt es also die Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. Die nur 20 Euro Teilnehmergebühr pro Nachbarschaftstag kann der Verein aber beibehalten.

So ein Fortbildungsangebot lässt sich nur anbieten, wenn wir alle zusammenhelfen und sich insbesondere die leistungsstarken Wasserwerke noch mehr für die Wissensvermittlung für unsere kleinen Wasserwerke und dessen technisches Personal einsetzen. Ein Schwerpunkt des Vereins wird beim „interkommunalen Wissenstransfer“ liegen. Am 29. April wurde unsere Frau Dr. Thimet zur Vereinsvorsitzenden gewählt, die sich seither mit viel Energie einsetzt, für den Verein alle Formalitäten und Finanzierungsfragen auf die Reihe zu bekommen und einen guten Start zu ermöglichen. Bitte unterstützen Sie Ihre Arbeit, indem Sie Ihr technisches Personal weiter zu den Nachbarschaftstagen schicken. (Dazu gehört – in Klammern bemerkt – dass Sie

wie selbstverständlich die Teilnehmergebühr an das neue WWN e.V. Konto überweisen.)

Und: Ermuntern Sie jeden Mitarbeiter, der bereit ist, sich etwa als Nachbarschaftsleiter oder unmittelbar in die Vereinsarbeit einzubringen. Während früher der Freistaat aufgrund seiner Personalstärke Informationen über ganz Bayern „transportieren“ konnte, müssen diese nun zunehmend „interkommunal verteilt“ werden. Wenn sie/wir als Wasserversorger hier zusammen helfen, wird auch das gelingen!

Die Regulierer und Wettbewerbsanhänger lassen nicht locker. Erst im Februar hat sich die Monopolkommission der Bundesregierung und auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung für eine Regulierung der Wasserpreise, vergleichbar dem Strom- und Gasmarkt ausgesprochen. Gleichzeitig gibt es beunruhigende Anzeichen, dass die Kartellbehörden auch auf die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen zugreifen wollen. Ich will den Teufel nicht an die Wand malen – aber man braucht nicht viel Phantasie, sondern nur den Stromsektor im Blick haben, um zu sehen, wo die Reise hin gehen könnte: Da parallele Wassernetze keinen Sinn machen, wird das Leitungsnetz von der Wassergewinnung getrennt, die Netzentgelte reguliert und „gebenchmarkt“. Das würde die kleinen, ländlich geprägten Netze extreme Lasten aufbürden. Ich denke nur an das Wehklagen unserer kleinen Strom-Stadtwerke über den Bürokratiendruck. Hinzu kommt der Effizienzdruck, bei dem immer die Gefahr besteht, dass die unterschiedlichen Bedingungen in Stadt und Land nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dass am Ende viele kleine Werke kapitulieren, dürfte ausgemachte Sache sein. Und dann stehen die großen Konzerne vor der Tür. Doch ist das nur der erste Schritt. Dort wo es wirtschaftlich interessant ist, startet dann der Wettbewerb bei der eigentlichen Wasserversorgung: Wo es lukrativ ist, wird den örtlichen Wasserwerken Konkurrenz gemacht. Statt dem hiesigen Naturwasser fließt dann auch aufbereitete Qualität durch die Leitungen. Ihr hiesiges Alleinstellungsmerkmal, naturbelassenes Wasser, wäre verspielt.

Somit Entwicklung Nr. 3: **Regulierung und Wettbewerb drohen.**

Wie auf diese Tendenzen reagieren? Ich meine, es hilft nichts, diese Rahmenbedingungen klein zu reden und zu behaupten, dass wir durch freiwilliges Benchmarking, Kooperationen und weitere Einsparungen bestehen können. Was wir brauchen ist eine über die reine Kosteneffizienz hinausgehende, tatsächlich nachhaltige Betrachtungsweise, mit einem Bekenntnis zu unseren örtlichen Versorgungsstrukturen. Es ist ja schizophren: In der Energieversorgung wird derzeit allen halben das hohe Lied der Rekommunalisierung gesungen. Die Regionalisierung der Energieversorgung wird beschworen. Über teilweise irrwitzige Einspeisevergütungen werden die Wettbewerbsnachteile der Erneuerbaren ausgeglichen. Das ist sicher streng ökonomisch gesehen nicht effizient. Deshalb müssen wir mit Fug und Recht argumentieren: Was auf dem Energiesektor mit gigantischem Aufwand nun wieder geschaffen werden soll, ist bei der Wasserversorgung in Bayern schon immer Standard. Wollen wir uns das aus reiner Marktseeligkeit kaputt machen lassen? Nur um später, wenn dann die Qualitätsdefizite auftreten und die Preise auf Grund von Anbieteroligopolen steigen – schauen Sie sich doch den Strommarkt an –, wieder reumütig zur Kommunalisierung zurückzukehren? Statt diese so destruktive wie sinnlose Schleife zu drehen, muss unsere Forderung sein: Unsere dezentralen Strukturen müssen der Gesellschaft etwas Wert sein. Um den Effizienznachteil bei den Netzen wett zu machen, brauchen wir nicht nur eine Ersterschließungsförderung, sondern auch eine dauerhafte Sanierungs- und Verbesserungsförderung. Um den ansteigenden Qualitätsanforderungen gerecht zu werden, brauchen wir fachliche Unterstützung. Der Staat darf sich hier nicht, etwa durch weitere Ausweitung der Eigenüberwachung, zurückziehen. Wir brauchen leistungsfähige und wasserwerksfreundliche Wasserwirtschaftsämter vor Ort. Und schließlich muss beim Vergleich der Wasserpreise berücksichtigt werden, dass es sich hier um eine politisch gewünschte, ökologisch verantwortungsvolle Wassergewinnung handelt.

Meine Damen und Herren, Sie sehen unsere bayerischen Versorgungsstrukturen sind aktueller und zeitgemäßer denn je. Wir müssen nur unsere guten Argumente mit Klugheit, Selbstbewusstsein und Ausdauer zu Gehör zu bringen. Dann ist mir um die Zukunft unserer kleinen Werke und damit auch Ihrer Arbeitsgemeinschaft nicht Bange.

# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seite

### 1. EuGH: Drei Entscheidungen zu kommunalen Betätigungsformen

#### 1.1 Kriterien der Inhouse-Vergabe

In einem Urteil vom 10.09.2009 – C-573/07 – kommt der EGgH zu dem Ergebnis, dass eine freihändige Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an eine vollständig in öffentlichem Eigentum stehende Aktiengesellschaft zulässig ist, wenn der öffentliche Auftraggeber über diese Gesellschaft eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die Körperschaften, die ihre Anteile innehat bzw. innehaben, verrichtet. Eine Kontrolle wie über eigene Dienststellen liegt dann vor, wenn die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet der öffentlichen Auftraggeber begrenzt ist und im Wesentlichen für diese ausgeübt wird. Außerdem müssen die öffentlichen Auftraggeber durch die satzungsmäßigen Organe, die aus ihren Vertretern bestehen, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss haben.

Unter Bestätigung seiner Rechtsprechung in der Rechtssache C-410/04 ANAV vom 6. April 2006 stellt der EuGH zunächst fest, dass es grundsätzlich auch möglich ist, über eine Aktiengesellschaft eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle auszuüben.

Als nächsten Schritt prüft der EuGH, ob ein öffentlicher Auftraggeber über eine Aktiengesellschaft, deren Anteilseigner er ist, eine Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle ausüben kann, wenn die Möglichkeit einer Beteiligung von privaten Investoren am Grundkapital dieser Gesellschaft besteht, auch wenn dies noch nicht konkretisiert ist. Der EuGH führt aus, dass zum Zeitpunkt der Vergabe des betreffenden Auftrags an eine Gesellschaft, deren gesamtes Grundkapital vom öffentlichen Auftraggeber gehalten wird, die Möglichkeit einer Öffnung des Kapitals dieser Gesellschaft für private Investoren nur zu berücksichtigen ist, wenn zu diesem Moment bereits eine konkrete Aussicht auf eine baldige entsprechende Kapitalöffnung besteht. Die bloße Möglichkeit einer Beteiligung von Privatpersonen am Kapital der Gesellschaft lässt noch nicht den Schluss zu, dass die Voraussetzungen einer Kontrolle durch die öffentliche Stelle nicht erfüllt wären. Der EuGH betont dabei aber, dass jegliche – auch minderheitliche – private Beteiligung an einer Gesellschaft einer ausschreibungsfreien Vergabe entgegensteht.

Er gibt auch zu bedenken, dass eine Neuausschreibung des Auftrags erforderlich würde, wenn zu einem späteren Zeitpunkt – innerhalb der Gültigkeitsdauer des Auftrags – die Entscheidung getroffen wird, Privatpersonen zur Beteiligung am Grundkapital der Aktiengesellschaft zuzulassen.

Der EuGH prüft weiter, ob die Entscheidungsstrukturen der Gesellschaft so geartet sind, dass sie es den Teilhabergemeinden ermöglichen, eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen auch wirksam auszuüben. Die den Zuschlag erhaltende Gesellschaft muss daher einer Kontrolle unterliegen, die es dem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, auf ihre Entscheidungen maßgeblich einzuwirken. Hierbei muss die Möglichkeit gegeben sein, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen.

Das Wesentlichkeitskriterium, d.h. dass die Tätigkeit im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber erfolgen muss (zweites Teckal-Kriterium), sieht der EuGH als erfüllt an, wenn die Gesellschaft nur in geringem Maße für private Dritte tätig wird und dadurch ihre wesentlichen Tätigkeiten nur ergänzt werden. Es darf sich dabei jedoch nur um eine ganz untergeordnete Tätigkeit für andere Wirtschaftsteilnehmer handeln.

#### 1.2 Abgrenzung Dienstleistungsauftrag – Dienstleistungskonzession

Dem WAZV Gotha wurden als Verband von Gemeinden nach deutschem Recht die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet übertragen, wobei diese Aufgaben in einem nichtförmlichen Verfahren an einen Konzessionär vergeben werden sollte. Dabei sollte der Konzessionär die Leistungen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber den im Verbandsgebiet des WAZV Gotha ansässigen Nutzern erbringen und hierfür von den jeweiligen Nutzern ein entsprechendes Entgelt erhalten. Die Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung sollten vom WAZV Gotha an den Konzessionär verpachtet werden. Gegen dieses Vorgehen beschwerte sich Eurawasser (vgl. Brüssel Aktuell 17/2009).

Der EuGH stellte in seinem Urteil vom 10.09.2009 – C-206/08 – klar, dass der vorliegende Fall unter die Vergaberichtlinie 2004/17 fällt, da der WAZV Gotha als öffentlicher Auftraggeber eine Tätigkeit im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Ableitung von Abwässern ausübt. Ferner verdeutlichen die Richter, dass sich aus Art. 18 der Richtlinie ergibt, dass die Regelungen u.a. nicht für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zur Durchführung von Tätigkeiten im Wassersektor gelten. Folglich musste der Auftrag nur dann nach dem Verfahren gemäß Art. 31 und 32 der Richtlinie vergeben werden, wenn der Vorgang als Dienstleistungsauftrag einzustufen ist. Allerdings unterliegt die Vergabe einer Konzession den Grundregeln des EG-Vertrages, insbesondere dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit und den daraus folgenden Transparenzpflichten.

In einem nächsten Schritt führen die Richter aus, dass sich ein Dienstleistungsauftrag von einer Dienstleistungskonzession durch das Vorliegen einer Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen unterscheidet. Während ein Dienstleistungsauftrag eine Gegenleistung umfasst, die vom öffentlichen Auftraggeber unmittelbar an den Leistungserbringer gezahlt wird, besteht im Fall einer Dienstleistungskonzession die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung. Dabei genügt dem Erfordernis einer Gegenleistung der Umstand, dass der Auftragnehmer das Recht erhält, Entgelte von Dritten zu erheben. Einer unmittelbaren Entgeltzahlung des öffentlichen Auftraggebers an den Auftragnehmer muss nicht erfolgen. Ebenso spielt es keine Rolle, ob das Entgelt privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich geregelt ist. Im vorliegenden Fall erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber das Recht, privatrechtliche Entgelte von Dritten zu erheben. Dies spricht für das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession.

Weiter differenziert der EuGH, ob der Auftragnehmer das mit der wirtschaftlichen Nutzung der Dienstleistung untrennbar verbundene Risiko trägt. Ist dies der Fall, so sind die Formvorschriften der Richtlinie zum Schutz der Transparenz und des Wettbewerbs anzuwenden. Fehlt es an der Übertragung des mit der Erbringung der Dienstleistung verbundenen Risikos, liegt ein Dienstleistungsauftrag vor, da in diesem Fall die Gegenleistung nicht im Recht zur Nutzung der Dienstleistung bestünde.

Für die Annahme einer Dienstleistungskonzession ist es deshalb nur erforderlich, dass das bestehende Betriebsrisiko des öffentlichen Auftraggebers voll oder zumindest zu einem wesentlichen Teil auf den Konzessionär übertragen wird. Dies zu beurteilen ist Sache des nationalen Gerichts. Dabei dürfen die allgemeinen Risiken, die sich aus Änderungen der Rechtslage während der Durchführung des Vertrags ergeben, nicht berücksichtigt werden.

### 1.3 Kommunale Zusammenarbeit ohne Ausschreibungspflicht

In einem grundlegenden Urteil des EuGH vom 09.06.2009 – C-480/06 (dazu auch BayGT 2009, S. 267, 270 f.) heißt es:

Eine Ausschreibung ist nicht obligatorisch, wenn die öffentliche Stelle, die ein öffentlicher Auftraggeber ist, über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen.

Eine öffentliche Stelle kann ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören.

Das Gemeinschaftsrecht schreibt den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vor. Solange die Umsetzung dieser Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen, kann eine solche Zusammenarbeit öffentlicher Stellen das Hauptziel der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen – einen freien Dienstleistungsverkehr und die Eröffnung eines unverfälschten Wettbewerbs in allen Mitgliedstaaten – nicht in Frage stellen.

## 2. EU-Kommission

### 2.1 Breitbandnetze und Beihilfavorschriften

Die EU-Kommission hat am 17. September die Leitlinien der Gemeinschaft zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau veröffentlicht.

Das wichtigste Ziel der Breitbandleitlinien ist die Förderung eines schnellen und flächendeckenden Ausbaus der Breitbandnetze unter Wahrung der Marktdynamik und des Wettbewerbs in einem vollständig liberalisierten Sektor. EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes möchte mit den Leitlinien den Mitgliedstaaten ein umfassendes und transparentes Instrument an die Hand geben, damit sichergestellt wird, dass die angestrebten Breitbandförderungen mit den EU-Beihilfavorschriften in Einklang stehen.

Die Kommission stellt unter Zusammenfassung der bisherigen Fälle ihre Praxis bei der Anwendung der Beihilfavorschriften auf Maßnahmen dar, die dem Ausbau herkömmlicher Breitbandnetze dienen:

Sofern die nun neu in den Randnummern 25 bis 29 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragtes Unternehmen Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen erhalten. Hierfür muss nach-

gewiesen werden, dass private Investoren möglicherweise nicht in der Lage sind, in naher Zukunft eine angemessene Breitbandabdeckung für alle Bürger oder Nutzer bereitzustellen, und damit ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung nicht angebunden bliebe. Die neu eingefügten Erwägungen beruhen auf den Besonderheiten des Breitbandsektors und den bisherigen Erfahrungen der Kommission in diesem Bereich. So müssen die Mitgliedstaaten angeben, weshalb die fragliche Dienstleistung als DAWI eingestuft werden soll. Weiterhin muss ein hoheitlicher Akt der Behörde, durch den die Betreiber mit der Erbringung der DAWI beauftragt werden, sowie der universale und obligatorische Charakter des Dienstes nachgewiesen werden. Es muss eine universelle Anbindung für alle Nutzer eines bestimmten Gebiets, d.h. sowohl für private als auch für gewerbliche, sichergestellt sein. Die Ausgleichszahlungen für DAWI sollten grundsätzlich im Wege einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung vergeben werden. Darüber hinaus müssen die vier Altmark-Kriterien erfüllt sein.

Auf der Internetseite [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/guidelines\\_broadband\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/guidelines_broadband_de.pdf) ist das 28-seitige Dokument der neuen Breitbandleitlinien in deutscher Sprache abrufbar.

### 2.2 Vereinbarkeit von Einheimischenmodellen mit EU-Recht

In einem Schreiben vom 08.10.2009 äußert die EU-Kommission gegenüber seiner Exzellenz, dem Bundesminister des Auswärtigen, Zweifel an der Vereinbarkeit der Einheimischenmodelle von vier bayerischen Gemeinden mit EU-Recht. Die EU-Kommission macht „Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit“ und „Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates“ geltend und droht Deutschland mit einem Vertragsverletzungsverfahren.

Der Bayerische Gemeindetag erwartet, dass sich der Freistaat Bayern wie auch der Bund dieser irigen Rechtsauffassung entschieden entgegenstellen. Die Einheimischenmodelle zielen nämlich in keinsten Weise auf die Zugehörigkeit zu irgendeinem Staat ab, sondern knüpfen die Einheimischeneigenschaft in aller Regel an soziale Kriterien sowie an einen Zeitraum, während dessen eine Person/eine Familie in der betreffenden Gemeinde wohnt. Wenn überhaupt, so sind „diskriminiert“ durch die Einheimischenmodelle vor allem „Inländer“. Jeder EU-Ausländer, der die Kriterien des Modells erfüllt, kann ebenso Bauland erwerben wie ein die Kriterien erfüllender Inländer.

Auch die Freizügigkeit innerhalb Deutschlands wird durch Einheimischenmodelle nicht eingeschränkt, da sich die Niederlassungsfreiheit seit jeher nicht auf jedes beliebige Grundstück in Deutschland oder sonstwo erstreckt, sondern stets unter dem lenkenden Einfluss des Bauplanungsrechts steht (z.B. keine Niederlassung im Außenbereich, keine Niederlassung von Gewerbe in Wohngebieten und umgekehrt usw.). Dass es ein Hauptziel der verschiedenen Einheimischenmodelle ist, im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Abwanderung von Gemeindebürgern (vor allem jungen Familien) zu bekämpfen, die sich Baugrund zu teureren Marktpreisen in ihrem Heimatort nicht leisten können, sei nur am Rande erwähnt.

Ergänzend verweisen wir auf das Schnellinfo für Rathauschefs 66 – 10/09 vom 27.10.2009.

**Jede Woche neu: Brüssel aktuell**  
**Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:**  
[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/  
 aktuelle\\_informationen/bruessel\\_aktuell/2009/  
 bruessel\\_aktuell\\_2009.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2009/bruessel_aktuell_2009.htm)



## Kreisverband

### Nürnberger Land

Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Konrad Rupprecht, lud die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises am 15. September 2009 zu einer Informationsveranstaltung zum Thema ehrenamtliches Engagement in das Mehrgenerationenhaus des Landkreises Nürnberger Land in Röthenbach a.d. Pegnitz ein. Das Mehrgenerationenhaus Nürnberger Land steht in der Trägerschaft des Caritasverbandes Nürnberger Land und der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz. Nach Vorstellung der Einrichtung durch die Leiterin der Einrichtung, Mechthild Scholz, informierte Regina Trieb über ein besonderes Projekt des Hauses, des freiwilligen sozialen Schuljahres nach dem sogenannten „Neustädter Model“. Interessierte Schülerinnen und Schüler der 8. bis 11. Jahrgangsstufen verschiedener Schulen engagieren sich freiwillig während eines Schuljahres außerhalb der Unterrichtszeit zwei Stunden wöchentlich, z.B. in Altenheimen, Kindergärten, Tierheimen, Büchereien und Museen. Am Ende des Schuljahres erhalten diese Schüler ein qualifiziertes Zeugnis über ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Dieses Projekt, das im Landkreis Nürnberger Land im Schuljahr 2008/2009 begonnen wurde, soll bereits im laufenden Schuljahr wesentlich erweitert werden. Die große Zahl der Interessenten zeigt den Erfolg dieses Projektes.

Dr. Thomas Rübke, Geschäftsführer des Landesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement referierte neben Isabel Krings, von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren in Bayern zum Thema. Dr. Rübke erläuterte den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern des Landkreises die Veränderungen und die Herausforderungen an eine kommunale Infrastruktur zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements. Er zeigte die konkreten Handlungsfelder kommunalen Tätigwerdens auf. So sieht er die Aufgabe der Kommunen vor allen darin, gewachsene Strukturen zu stärken, das Innovationspotential des Bürgerschaftlichen Engagements zu nut-

zen, kommunale Rahmenbedingungen zu prüfen und nachzubessern, sowie die Synergien einer interkommunalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu nutzen. Der Referent wies vor allem darauf hin, dass die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert und die Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements zwingend verbessert werden müsse.

Isabel Krings informierte die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die Organisation der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen Zentren. Sie verwies darauf, dass in Bayern ab dem Jahr 2010 die Gründung einer Freiwilligen-Agentur pro Landkreis mit staatlicher Anschubfinanzierung gefördert werden soll. Sie rief dazu auf, diese Möglichkeiten zu nutzen und somit ausgehend vom Landkreis dieses ehrenamtliche Wirken zu koordinieren und zu unterstützen. Bürgermeister Rupprecht dankte den Referentinnen und dem Referenten für ihre interessanten Ausführungen rund um das Thema Bürgerschaftliches Engagement.

### Forchheim

Am 17. September 2009 traf sich der Kreisverband unter Leitung seines Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Rudolf Braun, Weißenhohe, in Weigelshofen, Gemeinde Eggolsheim, zu einer Versammlung. Einziger Tagesordnungspunkt war die Zukunft der Klärschlamm Entsorgung im Kreisverbandsgebiet und die Entwicklung eines regionalen Klärschlammverwertungskonzepts. Hierzu präsentierte Dipl.-Ing. Paul Schaad, Sonthofen, seine konkrete technische Planung. Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körpich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags begleitete seine Ausführungen und ergänzte sie insbesondere um kommunal-politische Aspekte eines Zusammengehens der Region unter Einbeziehung des Ballungsraums Nürnberg-Fürth-Erlangen. Nach der Mittagspause stand noch eine Besichtigung der Kläranlage Eggolsheim unter fachkundiger Führung auf dem Programm.

### Regen

Am 17. September 2009 fand in Bischofsmais eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Hermann Brandl, Arnbruck, wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung aktuelle Fragen aus dem Bereich des Rechts der kommunalen Wahlbeamten behandelt. Dabei spannte sich der Bogen von der Nutzung von Dienstfahrzeugen über die Entwicklung des Rechts der kommunalen Wahlbeamten bis hin zu aktuellen Fragen, die sich aus dem Status der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Bürgermeister ergeben.

Im öffentlichen Teil informierte Herr Christoph Henzel als Regionalleiter Ostbayern der E.ON Bayern AG über die Struktur der E.ON Bayern seit dem 01.09.2008. Ergänzt wurde dieser Vortrag durch Herrn Martin Hanner, dem Leiter vom Kommunalmanagement, der das Leistungsspektrum kurz vorstellte. Abgerundet wurde die Thematik durch eine Präsentation von Herrn Franz Bloier, dem Kommunalbetreuer, der zu den Themen „Aktuelles zur Straßenbeleuchtung“ und „Energetische Gebäudesanierung“ umfassend informierte. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Hermann Brandl, informierte im Anschluss über aktuelle Entwicklungen und Themen aus dem Kreisverband.

### Lindau

Am 28. September 2009 fand im Feuerwehrhaus in Hergensweiler eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Eigstler statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Vortrag von Gerhard Dix aus der Geschäftsstelle zu aktuellen Fragen in der bayerischen Schullandschaft. Der Referent ging dabei näher auf die Überlegungen des Freistaats ein, künftig im Rahmen von Schulverbänden eine zukunftsfähige Schulstruktur für die Hauptschulen aufzubauen. Auch die neue Mittelschule, die ab dem kommenden Schuljahr in Bayern etabliert werden soll, wurde vorgestellt. Patrick Zobel, der Leiter des Amtes für junge Menschen und Familien im Jugendamt des Landratsamtes Lindau ging dann näher auf die Nachmittagsbetreuung an den Grund- und Hauptschulen ein. Schulrat Elmar Vögel schilderte die derzeitige Situation im Hauptschulwesen im Landkreis. So sind die Schülerzahlen in den noch verbliebenen vier Hauptschulen im Landkreis Lindau allein von 2008 auf 2009 um 11,5 Prozent zurückgegangen. Diese Entwicklung werde wohl so weitergehen, so die Prognose des Schulrats. In der daran anschließenden Diskussion wurden zahlreiche Fragen zur Bildung und zur Funktion von Schulverbänden gestellt, das neue Übertrittsverfahren auf weiterführende Schulen hinterfragt sowie über die steigenden Beförderungskosten diskutiert. An der Bürgermeisterversammlung nahmen übrigens auch der örtliche Abgeordnete des Bayerischen Landtags, Herr Eberhard Rotter, sowie der Lindauer Landrat, Herr Elmar Stegmann, teil.

### Bayreuth

Am 8. Oktober fand eine Versammlung des Kreisverbands im Rathaus von Bindlach statt. Nach der Begrüßung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Harald Mild, Creußen, stellte Bürgermeister Klaus Wagner

die Auswirkungen der Forstreform auf die bayerischen Kommunen dar. Insbesondere der Wegfall des Kontrahierungszwangs bei der Kommunalbewirtschaftung bildete den Kern seiner Ausführungen. Der Geschäftsleitende Beamte der Gemeinde Speichersdorf, Herr Bauer, informierte anschließend über die neue Umsatzsteuerregelung bei der Wasserversorgung. Seinen Ausführungen schlossen sich ein Referat von Herrn Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle Feuerwehrthemen an. Zum Abschluss der Versammlung stellten Vertreter der Firma Creditreform deren Dienstleistungen des gemeindlichen Vollstreckungswesens vor. Kurz nach 12:00 Uhr schloss der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende die Versammlung.



## 40. Seminar für Führungskräfte der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft in Bad Wiessee

Die „Kommunalwerkstatt“ des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet in der Zeit vom 26. bis 29. April 2010 das 40. Seminar für Führungskräfte der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft. Das Fortbildungsprogramm wendet sich an alle, die im kommunalen Bereich Führungsaufgaben in der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder der Abfallwirtschaft wahrzunehmen haben, also an Bürgermeister, Zweckverbandsvorsitzende, Geschäfts- und Werkleiter.

Wie in jedem Jahr werden Fachleute aus Ministerien, Ämtern und der privaten Wirtschaft zu aktuellen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen Rede und Antwort stehen. Die Seminarleitung liegt wieder bei Direktor Dr. Wieth-Körprich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

Die Seminargebühr beträgt unverändert 590,- €, wobei in diesem Betrag der Tagungsaufwand einschließlich der Tagungsgetränke sowie die Kosten für Hotelunterkunft und Vollpension in Bad Wiessee enthalten sind.

Anmeldungen erbitten wir bis zum 29. März 2010 unter Angabe des Namens, der Dienst-

stellung und der postalischen Anschrift an die Kommunal-GmbH des Bayerischen Gemeindetags, Franziska Polster, Dreschstraße 8, 80805 München (Tel. 089 / 36 00 09-32, Fax: 089 / 36 88 99 80 32, E-Mail: Kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de).



20 Referenten im Saal – das Tegernseer Bräustüberl im Blick: Ein Wochenseminar ermöglicht beides, anspruchsvolle Vorträge und entspannte Gespräche.

## Grundstücks- entwässerungs- anlagen nach DIN 1986, DIN EN 12056

### Planung, Bemessung, Betrieb und Instandhaltung

#### Seminarinhalt:

- Rechtliche Grundlagen für den Bau und den Betrieb von GE-Anlagen – unter Berücksichtigung des neuen Wasserhaushaltsgesetz ab 01.03.2010 -
- Ausführungsüberwachung und Vermeidung von Mängeln
- Inspizierbarkeit einer GE-Anlage vor dem Hintergrund der DIN 1986 Teil 30
- Schadensursachen bei GE-Anlagen

- Instandsetzungsverfahren – Vor- und Nachteile einiger grabenloser Verfahren

Wie können die Bürger/Kunden über das Thema Grundstücksentwässerung informiert werden?

- Verwaltungsinterne Konzepte
- Vorbereitung und Durchführung einer Bürgerversammlung
- Beispiel einer Informationsbroschüre

Informationen über aktuelle Normen und technische Regeln

Bemessung von GE-Anlagen

- Praktische Übung 1: Schmutzwasserberechnung
- Praktische Übung 2: Mischwasserberechnung

Technische Bestandteile / Sonderbauwerke einer GE-Anlage

Anerkannt durch die Ingenieurkammer-Bau NRW, Reg.-Nr. 12339.

#### Zielgruppe:

Das Seminar ist für Teilnehmer gedacht, die Grundstücksentwässerungsanlagen planen, be-

messen, prüfen und genehmigen, auf der Baustelle abnehmen und Grundstücksentwässerungsanlagen normgerecht betreiben wollen.

Mitarbeiter der Tiefbauämter, Stadtentwässerungsämter, Umweltämter, Planungsbüros für Gebäude oder Haustechnik, Architekturbüros, Bauabteilungen der Industrie, Wohnungsbau-gesellschaften, Krankenhäuser, Restaurants, Freizeitparks, Consultingfirmen, Generalunternehmer.

**Referent:** Dipl.-Ing. Michael Leich, Bau- und Sicherheitsingenieur

**Termin:** 9. – 10.02.2010

**Gebühr:** 895,- EUR

**Seminar-Nr.** 8113600410

**Seminar-Ort:** Altdorf bei Nürnberg

**Infos und Anmeldung:**

Technische Akademie Wuppertal e.V., Hubertusallee 18, 42117 Wuppertal, Tel. 0202/7495-0, Fax: 0202/7495-202, internet: [www.taw.de](http://www.taw.de), E-Mail: [taw@taw.de](mailto:taw@taw.de)



# Rechtsschutzversicherung

## - Vertragsänderung und Abbuchung der Prämie 2010 -

I.

Der Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der ÖRAG ist in BayGT 2007, S. 464 ff. abgedruckt.

Dem § 12 (Zusatzdeckung) wird mit Wirkung vom 01.01.2010 ein neuer Absatz 1 vorangestellt, der neben Klarstellungen den Kreis der Versicherungsnehmer auch auf die Eigenbetriebe von Gemeinden erstreckt und für Verwaltungsgemeinschaften bzw. deren Mitglieder Verbesserungen beim Versicherungsschutz und den Versicherungsbeiträgen enthält.

§ 12 Abs. 1 des Rahmenvertrags lautet nun wie folgt:

„(1) Allgemeines

Die Zusatzdeckung setzt sich zusammen aus dem Spezial-Straf-Rechtsschutz S und dem Verkehrs-Rechtsschutz V. Ein Abschluss ist einzeln oder in Kombination möglich.

Versicherungsnehmer können sein: Gemeinden, Eigenbetriebe von Gemeinden, kommunal beherrschte Unternehmen im Sinne des § 2, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen.

Sofern sich Gemeinden zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, werden versicherbare Rechtsstreitigkeiten dieser Verwaltungsgemeinschaft insoweit vom Versicherungsschutz der Zusatzdeckung umfasst, als für alle Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft im gleichen Umfang Versicherungsschutz nach S oder nach SV besteht. Anderenfalls erfolgt für Versicherungsschutz nach S eine anteilige Kostenübernahme. Für Verträge, die ausschließlich die Zusatzdeckung V beinhalten (Absatz 3), gelten diese Regelungen nicht.

Ist die Verwaltungsgemeinschaft Versicherungsnehmer der Zusatzdeckung S oder SV, so gilt der Versicherungsschutz insoweit auch für deren Mitgliedsgemeinden.“

II.

Die Beiträge haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

I. Beitragsberechnungsgrundlage bei den Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften ist grundsätzlich die Einwohnerzahl

Vertragsform	Beitrag je Einwohner	
<b>Voll-Rechtsschutz</b>	<b>KW</b>	0,93 €
<b>Teil-Rechtsschutz</b>	<b>KW</b>	0,56 €
<b>Zusatzdeckung</b>	<b>SV</b>	
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften*, die bereits KW versichert sind		0,07 €
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften*, die nicht KW versichert sind		0,10 €
<b>Zusatzdeckung Spezialstrafrechtsschutz</b>	<b>S</b>	
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften*, die bereits KW versichert sind		0,04 €
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften*, die nicht KW versichert sind		0,07 €
<b>Verkehrsrechtsschutz</b>	<b>V</b>	44,- € je Pkw/Lkw bis 4 t und zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen 70,- € je Lkw über 4 t 126,- € je Bus

\* siehe hierzu auch § 12 (1)

II. Für Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, kommunal beherrschte Unternehmen und Eigenbetriebe gelten folgende Beiträge

Vertragsform	Beitrag je Mitarbeiter	
<b>Spezialstrafrechts- und Verkehrsrechtsschutz</b>	<b>SV</b>	9,- €, mindestens 250,- €
<b>Spezialstrafrechtsschutz</b>	<b>S</b>	7,50 €, mindestens 200,- €
<b>Verkehrsrechtsschutz</b>	<b>V</b>	44,- € je Pkw/Lkw bis 4 t und zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen 70,- € je Lkw über 4 t 126,- € je Bus

Unten aufgeführt sind nochmals die (unveränderten) Beiträge für die einzelnen Vertragsformen, wobei sich für Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, kommunalbeherrschte Unternehmen und Eigenbetriebe insoweit eine Verbesserung ergibt, als der Mindestbeitrag beim Spezial-Strafrechtsschutz (S) von 400,- Euro auf 200,- Euro und der Mindestbeitrag beim kombinierten Spezial-Strafrechts- und Verkehrsrechtsschutz (SV) von 500,- Euro auf 250,- Euro herabgesetzt wird.

III.

Voraussetzung für den Fortbestand des Versicherungsschutzes ist, dass die Prämie jeweils vor Beginn des neuen Kalenderjahres an den Bayerischen Gemeindetag bezahlt wird. Sie muss dort spätestens am Tag vor dem Beginn der Versicherungsperiode eingegangen sein. Erst mit dem Eingang der Prämie tritt Versicherungsschutz für das folgende Kalenderjahr ein. Eine verspätete Zahlung der Prämie führt also zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Um eine reibungslose Abwicklung des Versicherungsverhältnisses zu gewährleisten, werden wir, ebenso wie in den Vorjahren, die Versicherungsprämie nach dem bestehenden Versicherungsbestand am 22. Dezember 2009 über das bekannte Girokonto abbuchen. Dadurch sollen die Nachteile einer verspäteten Prämienzahlung vermieden werden.



## Glasfaser für Diedorf

10 Kilometer neue Glasfaserleitungen sind die Basis des neuen Breitbandnetzes in Diedorf. Ab Sommer 2010 können rund 2.700 Haushalte in Diedorf über die neue Infrastruktur dann mit einer Bandbreite von zunächst bis zu 50 Mbit/s im Internet surfen. Die für das Breitbandnetz notwendigen Bauarbeiten in Diedorf haben mit dem offiziellen Spatenstich begonnen.

Bis ins Frühjahr 2010 verlegt die LEW TelNet 10 Kilometer neue Glasfaserleitungen in Diedorf. Sie verbinden an 14 verschiedenen Punkten im Markt Diedorf die vorhandenen Telefonleitungen mit dem Breitbandnetz der LEW TelNet und dem Internet-Backbone der Telefónica O<sub>2</sub> Germany. Das Projekt in Diedorf setzen LEW TelNet und O<sub>2</sub> gemeinsam um.

Der Freistaat Bayern fördert das Vorhaben im Rahmen seines Programms zum Ausbau der Breitbandversorgung im ländlichen Raum. An den Investitionen für den Aufbau der neuen Glasfaser-Infrastruktur beteiligen sich außerdem der Markt Diedorf sowie die beiden beteiligten Unternehmen.

„Dieses Projekt ist nicht nur ein wichtiger Meilenstein für Markt Diedorf, sondern für alle Kommunen in Bayern, die wie wir lange auf den Anschluss ans breitbandige Internet warten mussten“, sagte Bürgermeister Otto Völk bei dem offiziellen Spatenstich. Bisher sind im Großteil von Diedorf nur Internetanbindungen mit schmalen Bandbreiten von unter 1 Mbit/s möglich.

„Wir führen bereits Gespräche mit anderen Kommunen zur Umsetzung entsprechender Breitbandprojekte“, sagte LEW TelNet-Geschäftsführerin Erna-Maria Trixl. „Projekte wie das hier in Diedorf zeigen, dass Netzbetreiber wie LEW TelNet und O<sub>2</sub> das drängende Problem der Breitbandversorgung im ländlichen Raum lösen können.“

Bereits jetzt haben sich viele Diedorfer für die Breitband-Angebote der O<sub>2</sub> als Interessenten vormerken lassen. In den kommenden

Wochen startet O<sub>2</sub> mit der Vermarktung der DSL-Dienste im Markt Diedorf.

LEW TelNet ist mit einem eigenen Nachrichtennetz in Bayerisch-Schwaben und angrenzenden Gebieten sowie einem breiten Dienstleistungsportfolio einer der führenden Anbieter für Datenkommunikation in der Region. Das Tochterunternehmen der Lechwerke AG beschäftigt rund 70 Mitarbeiter und bietet Unternehmenskunden neben Breitband-Internet-Zugängen Dienstleistungen in den Bereichen Standortvernetzung, Netzwerklösungen, TK-Anlagen, mobiles Arbeiten und Security. Zu den Kunden zählen namhafte in der Region ansässige Unternehmen aber auch eine Reihe von Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen.



## Projekt „Stadt- Geschichten“

### Das Projekt

Schülerinnen und Schüler gehen auf Spurensuche nach Geschichte und Geschichten ihrer Heimatregion: Sie produzieren persönliche, akustische und visuelle Portraits ihrer Städte und Gemeinden und entwickeln so einen anderen, neuen Bezug zu ihrer Heimat. Zusätzlich eignen sie sich Kompetenzen wie Teamarbeit, Projektplanung, Sprach- und Schreibfertigkeit an. Professionelle Radio- und Fernsehjournalisten unterstützen die Jugendlichen dabei, ihre eigene Lokalgeschichte und -geschichten zu entdecken und zu vertonen.

Die Ergebnisse werden auf den Internetseiten der jeweiligen Kommune und auf der zentralen Projektseite veröffentlicht und kostenlos zum Download bereitgestellt. Dort können Touristen und Einheimische sich ihren individuellen Stadtrundgang zusammenstellen und auf ihren PC, ihr Handy oder ihren mp3-Player herunterladen. Eine Informationsbroschüre weist auf den neuen Service hin. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, die neu entstandenen Medienfiles in bereits bestehende Audioguidesysteme zu integrieren.

### Vorteile des Projekts und Nachhaltigkeit

Das Projekt bietet Jugendlichen eine einmalige Chance, einen ganz anderen Zugang zum Lernen zu erfahren, den sie selbst aktiv gestalten können. Hierfür werden ihnen die optimalen Rahmenbedingungen bereit. Ein Netzwerk von Experten bildet den Hintergrund und verleiht dem Projekt Nachhaltigkeit: Die Lehrer übernehmen die Koordination des Projekts vor Ort. Eingebunden werden Fachleute wie Heimpflege, Museumskuratoren, Lokalhistoriker, die sich auskennen und wissen, wo die interessanten Geschichten zu finden sind. Eventuelle Zeitzeugen lassen geschichtsträchtige Orte wieder zum Leben erwachen und schaffen direkten Zugang zur Geschichte. Medientrainer des Bayerischen Rundfunks unterstützen die Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Ideen zu professionellen Audio- und Videobeiträgen.

Die beteiligten Kommunen verfügen mit den entstandenen „Stadt-Geschichten“ über ein attraktives, modernes und innovatives Angebot für Besucher und Einheimische.

### Projektstruktur

Bayerische Schulen aller Schularten ab Klassenstufe 8 können sich für die Teilnahme am Projekt mit einer Projektgruppe bewerben. Zehn Schulen werden für die Teilnahme ausgewählt, Auswahlkriterien sind regionale Streuung, Vielfalt der Schularten und der Projektideen. Jede Schule bekommt, je nach Schülerzahl und Projektidee, fünf bis zehn Medientrainer-Tage zur Verfügung gestellt, um einen akustischen und visuellen Rundgang mit sechs bis zehn Stationen zu produzieren.

Die entstandenen Podcasts, Videoclips und Dokumentationen werden anschließend auf einer offiziellen Internetseite veröffentlicht.

Zum Projektabschluss bekommen die Teilnehmenden ein Zertifikat, das die erfolgreiche Mitarbeit bescheinigt und späteren Bewerbungen beigelegt werden kann.

### Projektpartner

Die Stiftung Zuhören und der Bayerische Rundfunk sind die Träger des Projekts. Der Kulturfonds Bayern unterstützt die zentrale Projektinfrastruktur. Organisation und Koordination des Projekts übernimmt die Stiftung Zuhören. Der Bayerische Rundfunk berichtet als Medienpartner in seinen Regionalprogrammen über das Projekt. Die Bayern-Korrespondenten des BR werden als kompetente Berater vor Ort hinzugezogen. Und: Der BR wird eine Gesamtzusammenstellung der entstandenen Audio- und Videobeiträge auf [www.br-online.de](http://www.br-online.de) präsentieren. Durch diese Zusammenarbeit ist eine hohe Öffentlichkeitswirkung sowohl für die beteiligten Institutionen als auch für die Förderer, sichergestellt.

Weitere Kooperationspartner sind der bayerische Städtetag und der bayerische Gemeindetag, die Tourismusverbände der Regionen sind bereits angefragt.

Jede der zehn teilnehmenden Kommunen beteiligt sich an den Projektkosten mit einem Eigenanteil von bis zu 10.000 Euro oder findet vor Ort Sponsoren und Partner, die diese Kosten übernehmen. Die Stiftung Zuhören unterstützt die Kommunen gegebenenfalls bei der Suche nach weiteren Sponsoren.

#### Kontakt

Antonia Konstanciak  
antonia.konstanciak@brmet.de  
Tel. 089 / 5900 4311

Elisabeth Utz, Stiftung Zuhören  
elisabeth.utz@brmet.de  
Tel.: 089 / 5900 1255

Elke Dillmann  
elke.dillmann@brmet.de



## Barrierefreies Bauen

### Fachtagung in Nürnberg

Am 19. November veranstaltet die Bayerische Architektenkammer in Nürnberg die Fachtagung „Kinderwagen, Skateboard und Rollator: Bauen für alle Generationen“. Anlass hierzu sind die beiden Jubiläen der Beratungsstellen Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer; nämlich 25 Jahre in München und 20 Jahre in Nürnberg. Schirmherrin der Fachtagung ist Christine Haderthauer, Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Das Ministerium ist zugleich langjähriger Partner der Beratungsstelle.

Barrierefreies Bauen ist ein Mehrwert für alle Generationen. Deshalb werden bei der Fachtagung sowohl aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, als auch die neue DIN 18040 und die Bayerische Bauordnung Thema sein.

Eine wichtige Grundlage für viele Planungen sowohl für die Architekten als auch Bauherren ist mittlerweile die UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung. Gleiches gilt für das Wissen um aktuelle Richtlinien über finanzielle Fördermöglichkeiten.

Den genauen Programmablauf wie auch die Unterlagen für Ihre Anmeldung finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Architektenkammer in der Rubrik „Akademie für Fort- und Weiterbildung“. Für Rückfragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Bayerische Architektenkammer Telefon: 089-139880-32 oder [akademie@byak.de](mailto:akademie@byak.de). Der Eintritt zur Fachtagung kostet 35,00 Euro.



## Konische Schachtrahmen für Kanaldeckel

Das häufig in belasteten Straßen auftretende Übel, Lärmbelästigung der Anwohner am Tag und vor allem nachts, wird erfolgreich an der Wurzel gepackt und beseitigt.

Diese vom ADAC als „Rumpelfallen“ bezeichneten Kanaldeckel gehören mit dem Konischen Budaplan System der Vergangenheit an. Der Trick: Der Konische Schachtrahmen leitet die Last in die Tragschicht. Die Folge: „Einmal saniert, immer saniert“, so die Sanierungsfirma und gibt 5 Jahre Garantie auf den Einbau.

In vielen bayerischen Städten und Gemeinden ist dieses System bereits mit Erfolg eingebaut. Das System dient dem Wohle der Gemeinden, dem Wohle der Autofahrer und dem Wohle der Bürger.

Das Konische System eignet sich sowohl bei Neubau als auch bei Sanierung. Mehr über Technik und der Pressespiegel auf [www.haenlein.de/buderus.html](http://www.haenlein.de/buderus.html)

#### Umweltschutz



## Der Weg zum Bioenergiedorf

### Seminar in Waldmünchen

Die Sicherung einer zukunftsfähigen Energieversorgung gehört zu den zentralen Zukunftsaufgaben in Bayern. Erneuerbare Energien tragen entscheidend dazu bei und helfen insbesondere durch die Einbindung der Land- und Forstwirtschaft regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken. Dabei gilt es, nicht nur die technische Entwicklung voranzutreiben, sondern auch die Entscheidungsträger in den Kommunen mitzunehmen und sie über neue Technologien ebenso wie über planungs- und genehmigungsrechtliche Hintergründe oder neuartige Betriebsmodelle zu informieren.

In der Region um Waldmünchen ist in den letzten Jahren eine Reihe von Anlagen mit wegweisenden und innovativen Lösungskonzepten entstanden. Das bei der Genehmigung und dem Betrieb dieser Anlagen gewonnene Know-how lässt sich auch auf andere Regionen übertragen. Doch nicht nur die Technik ist von Interesse, auch das Wissen um die Umsetzung und die Realisierung von regenerativen Energiekonzepten wird angesichts der Vielfalt von Angeboten immer wichtiger.

Aufbauend auf den Erfahrungen bei der Realisierung von mittlerweile 13 Biogasanlagen, dem Betrieb von zwei Bioenergiedörfern und der Nahwärmeversorgung in Rötz und Waldmünchen bietet der Energieverein erchov unter Mitwirkung des Landratsamts in Cham, der Hochschule Amberg-Weiden und der Schule für Dorf- und Landentwicklung Plankstetten ein Weiterbildungsseminar zu diesem Thema an. Das Seminar soll kommunalen Mandatsträgern – Bürgermeister, Verwaltungen in Kommunen und Landratsämtern sowie Gemeinderäten – den Einstieg in die regenerative Energiennutzung erleichtern.

Neben den planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Anlage bilden die Förderung und die Finanzierung regenerativer Energielösungen zentrale Seminarinhalte. Im Seminar wird über die „theoretische“ Information hinaus, die

Möglichkeit bestehen, alle Seminarbausteine im Gespräch mit den Betreibern der Bioenergie-dörfer Schäferei und Moosdorf sowie Vertretern der Genehmigungsbehörden zu vertiefen. Auf diese Weise werden Erfahrungen bei der Realisierung ebenso wie beim Betrieb von Anlagen vor Ort thematisiert.

Ein ausgewähltes und fachlich hoch qualifiziertes Expertenteam mit Vertretern des Wissenschaftszentrums Straubing, der Hochschule Amberg-Weiden, der Berufsschule im Landkreis Cham, den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden sowie ausgewählte Praktiker bietet den kommunalen Mandatsträgern ein umfassendes und solides Weiterbildungsangebot. Auf diese Weise erhalten kommunale „Entscheider“ die notwendigen Kenntnisse, die für eine verantwortungsvolle und erfolgreiche Realisierung von Bioenergieprojekten unerlässlich sind.

**Zielgruppen:** Bürgermeister, Verwaltungen in Kommunen und Landratsämtern, Gemeinderäte

**Termin:** 21./22. November

**Ort:** Waldmünchen (Bioenergie-dörfer Schäferei und Moosdorf)

**Information:** [www.energieverein.eu](http://www.energieverein.eu) oder [www.SDL-Plankstetten.de](http://www.SDL-Plankstetten.de)

**Anmeldung:** Schule der Dorf- und Landentwicklung

#### Geschäftsstelle

Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching  
T. 08462-20535 / F. 08462-20536  
Mail: [rosenbeck@berching.de](mailto:rosenbeck@berching.de)

**Teilnahmebeitrag:** Der Teilnahmebeitrag für die Veranstaltung beträgt 190,- €.

Darin enthalten sind der Seminarbeitrag sowie die Kosten für Übernachtung im Einzelzimmer und Verpflegung (ohne Getränke).

Ohne Übernachtung beträgt der Teilnahmebeitrag 160,- €.

## Heizspiegel 2009

Die gemeinnützige Beratungsgesellschaft co2online mbH hat am 1. Oktober, gemeinsam mit dem Deutschen Mieterbund e.V., den aktuellen Bundesweiten Heizspiegel veröffentlicht. Dieser kann ab sofort kostenlos von Städten und Gemeinden bestellt werden. Ein entsprechendes Bestellformular und weitere Informa-

tionen zu dem Projekt sind unter [www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de) im Bereich Kommunen/unter 50.000 Einwohner verfügbar.

Die meiste Endenergie wird in privaten Haushalten für die Beheizung des Wohnraums verbraucht. Dies verursacht hohe Kosten und birgt häufig ein enormes Sparpotenzial. Der Aufklärungsbedarf beim Bürger ist in den meisten Fällen mindestens genau so hoch. Der Heizspiegel bewertet den wärmetechnischen Zustand eines Gebäudes. Er stellt eine Orientierungshilfe dar, schafft Transparenz rund um die Themen Heizenergieverbrauch und Heizkosten und trägt in vielen Fällen zur Senkung dieser beiden Faktoren bei.

Der Bundesweite Heizspiegel 2009 umfasst:

- eine 16-seitige Informationsbroschüre, mit Tipps rund um die Heizkostenabrechnung – Wie liest man diese richtig? Wo liegen meine Werte?
- Vergleichswerte zu Heizenergieverbrauch und -kosten für das Abrechnungsjahr 2008, differenziert nach den Energieträgern Heizöl, Erdgas und Fernwärme, unterteilt nach vier Gebäudegrößen
- einen Heizgutachtenservice, mit dem der Bürger seine Heizkostenabrechnung bzw. Energierechnung auf Angemessenheit überprüfen lassen kann
- eine fachliche Stellungnahme für Mieter, mit der sie Ihren Vermieter über das Ergebnis der Überprüfung und vorhandenes Einsparpotenzial am Gebäude informieren können.

Wie Heizspiegel und Heizgutachten wirken: 70 Prozent der Mieter geben das Ergebnis an ihren Vermieter weiter. Jeder vierte Vermieter reagiert mit mindestens einer wärmetechnischen Modernisierungsmaßnahme am Wohngebäude in den nächsten zwei Jahren. Im Durchschnitt werden mit jedem Heizgutachten 80 Tonnen CO<sub>2</sub> vermieden (kumuliert über 20 Jahre) und 21.500 Euro zusätzlicher Umsatz für das Bau- und Ausbauhandwerk angestoßen. 0,3 Personenjahre Beschäftigungspotenzial sind ein weiteres großes Plus in der Handlungskette.

Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern haben die Möglichkeit, sich bei co2online für einen von 45 geförderten Kommunalen Heizspiegel im Rahmen der Klimaschutzkampagne zu bewerben. Die Berechnungsgrundlage für diesen Service bilden regionale Heizdaten. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an [annekatrin.duch@co2online.de](mailto:annekatrin.duch@co2online.de).

#### Literaturhinweise



#### Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Henneke

Bundesstaat und Kommunale Selbstverwaltung nach den Föderalismusreformen

Darstellung, 2009, 274 Seiten, kartoniert, Format: 16,5 x 23,5 cm, 39,- Euro

Zwischen Ende 2003 und März 2009 haben zwei Föderalismusreformenkommissionen Vorschläge zur Reform des Bundesstaates mit Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Arbeiten sind 2006 und 2009 verfassungsändernde Gesetze mit den jeweiligen Ausführungsgesetzen verabschiedet worden. Sie werden für die Zeit bis Ende 2019 die Aufgabenverteilung und Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden prägen. Außerdem ist eine Schuldenbremse verabschiedet worden.

Die Darstellung gibt erstmals einen Überblick über die für die Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen nach den Föderalismusreformen geltende Verfassungs- und einfache Gesetzeslage.

Das Werk bildet damit das ideale Bindeglied zwischen den Darstellungen von Pieper zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und von Henneke zu den Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder. Sie konzentriert sich auf die systematische Aufbereitung der tragenden Elemente des Bundesstaates sowie auf eine vertiefende Beschreibung der Neuregelungen.

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, befasst sich seit mehr als 25 Jahren wissenschaftlich und in Verfassungsprozessen mit Fragen des Finanzverfassungsrechts und der kommunalen Finanzausstattung. Er hat in beiden Föderalismuskommissionen ebenso mitgewirkt wie als Sachverständiger in den gemeinsamen Anhörungen von Bundestag und Bundesrat.

#### Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Busse/Dimberger

#### Die neue Bayerische Bauordnung

Handkommentar

Softcover, 4. Auflage, ca. 480 Seiten, 34,95 EUR

Die neue BayBO 2009 – kurz und verständlich erklärt

Die Bayerische Bauordnung 2008 wird in 2009 erneut geändert. Erste Erfahrungen mit der BayBO 2008 und die EU-Dienstleistungsrichtlinie waren Anlass, erneute Änderungen sowohl formeller als auch materieller Natur in die BayBO einzuarbeiten. Mit der 4. überarbeiteten Auflage des Praktiker-

Werkes von Dr. Jürgen Busse und Dr. Franz Dirnberger stehen dazu wieder praxisgerechte Erläuterungen zur Verfügung.

Der Handkommentar stellt ein übersichtliches Nachschlagewerk und Arbeitsmittel dar, das Planern, Rechtsanwälten, Gemeinden und Kommunalpolitikern ebenso weiterhilft wie dem interessierten Bürger.



Dr. Franz Dirnberger und Dr. Jürgen Busse



## Winterdienstgeräte zu verkaufen

Die Gemeinde Böbrach verkauft folgende Winterdienstgeräte:

- Streugerät Marke Küpper-Weisser, Bj. 1986, 1,5 cbm
- Schneeflug Marke Häring L 27, Bj. 2000

Anfragen erbeten an die Gemeinde Böbrach, Rathausplatz 1, 94255 Böbrach, Tel. 0 99 23 / 80 10 00, Fax 0 99 23 / 80 10 07, E-Mail: [poststelle@boebrach.de](mailto:poststelle@boebrach.de)

## Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Stadt Garching b. München, Landkreis München, verkauft ein gebrauchtes Löschgruppenfahrzeug LF 8, Baujahr 1981, Fahrzeughersteller Mercedes Benz/Ziegler, Typ DB 809, Leistung 85 PS / 63 kW, ca. 27.500 km, Diesel, mit diverser (Rest-)Beladung.

Weitere Fahrzeugdaten sowie Fotos können angefordert werden. Eine Besichtigung vor Ort des Fahrzeuges ist nach Terminabsprache möglich.

Anfragen erbeten an die Stadt Garching b. München, Kämmerei, Frau Kreis, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, Tel. 0 89 / 3 20 89-142, E-Mail: [tanja.kreis@garching.bayern.de](mailto:tanja.kreis@garching.bayern.de)

## Rattstisch zu verkaufen

Die Gemeinde Gössenheim verkauft einen schweren Rattstisch mit den Maßen 4,70 m x 1,50 m für ca. 14 Personen. Der Tisch weist kleinere Gebrauchsspuren auf, ist aber sonst in einem guten Zustand.

Anfragen erbeten an die Gemeinde Gössenheim, Herrn 1. Bürgermeister Theo Gärtner, Frankfurter Straße 4a, 97737 Gemünden a. Main, Tel. 0 93 51 / 97 24-12 oder 01 73 / 6 81 15 80, E-Mail: [Johannes.Schmelz@vgem-gemuenden.bayern.de](mailto:Johannes.Schmelz@vgem-gemuenden.bayern.de)

## Aufsatzstreuautomat zu verkaufen

Der Markt Bissingen verkauft einen Schilcher Aufsatzstreuer STA 1000 E (EW), Bj. 1997 mit elektrischer wegeabhängiger Steuerung, Streumengeneinstellung und Streubreiteneinstellung stufenlos vom Führerhaus aus. Bilder können per E-Mail angefordert werden.

VB: 2150,- €

Anfragen und Angebote richten Sie bitte an den Markt Bissingen, z.Hd. Herrn Jürgen Leberle, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen, Tel. 0 90 84 / 96 97-17, Fax 0 90 84 / 96 97-60, E-Mail: [leberle@bissingen.de](mailto:leberle@bissingen.de)

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

**Kontakt:** Tel. 0 86 38 - 85 636  
Fax 0 86 38 - 88 66 39  
email: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)



## „5 von 10“

### Selbstverpflichtung für Veranstaltungen im Landkreis Berchtesgadener Land

Die Selbstverpflichtung soll einen Beitrag zum aktiven Jugendschutz bei Veranstaltungen in den Gemeinden im Landkreis Berchtesgadener Land leisten.

Die Vereinbarung kommt im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Einsatz. Veranstalter benennen eine/n Jugendschutzbeauftragten für die Veranstaltung, der/die während der Veranstaltung die gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert und sich aktiv um die Umsetzung der „5 von 10“-Vereinbarungen kümmert.

Veranstalter bzw. Jugendschutzbeauftragte/r entscheiden sich für mindestens 5 der vorliegenden 10 Punkte.

1. Wir werben für den Jugendschutz.
2. Wir sorgen für eine Kontrolle der Jugendlichen in und um das Fest – durch Ordnungsdienst, Security, usw.
3. Wir verlangen einen Altersnachweis für Jugendliche an der Bar und im Ausschank.
4. Der/die Jugendschutzbeauftragte unterweist das Bedienungspersonal über Jugendschutzbestimmungen.
5. Wir schenken mit Verantwortung aus - kein Alkohol an Betrunkene und unter 16-jährige.
6. Wir sorgen dafür, dass Erwachsene (über 18-jährige) im Barbereich ausschenken.
7. Wir animieren nicht zum Rauschtrinken, z.B. Happy-hour, Kübelsaufen, usw.
8. Wir bieten mindestens zwei attraktive alkoholfreie 0,5l Getränke deutlich günstiger als Bier an.
9. Wir achten auf die Ausgangszeiten laut Jugendschutzgesetz.
10. Wir kümmern uns um betrunkene Jugendliche, z.B. Heimbringdienst, Elterninformation, usw.

Ein Exemplar der Vereinbarung bleibt beim Ordnungsamt, zwei Kopien gehen an den Veranstalter zum Aushang bzw. Kontrolle durch den/die Jugendschutzbeauftragten

Um die Erfahrungen der Veranstaltung auszuwerten, liefert der/die Jugendschutzbeauftragte/r innerhalb von 14 Tagen einen Bericht an das Ordnungsamt.

## Resolution „Schnelles Internet in ganz Bayern“

### I.

1. **Das Internet** ist ein nicht mehr weg zu denkender Bestandteil im täglichen Leben unserer Bürgerinnen und Bürger. Fehlender Internetzugang heißt Ausschluss von der Teilnahme an wesentlichen gesellschaftlichen Aktivitäten. Wichtige Informationen sind häufig nur noch über das Internet zu erhalten. Deshalb muss allen Bürgerinnen und Bürgern ein leistungsfähiger Internetzugang zur Verfügung stehen. Unerlässlich ist die lückenlose, flächendeckende Anbindung an die schnellen DSL-Netze für Gewerbebetriebe und Freiberufler.
2. **Der Bayerische Gemeindetag** bemüht sich seit Jahren energisch, die Defizite in der Internetversorgung seiner Gemeinden, Märkte und Städte zu beseitigen. Der Staat ist nicht bereit, die flächendeckende Breitbandversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge anzuerkennen. In der Förderrichtlinie wird die Zuständigkeit für den Ausbau auf die Gemeinden verlagert. Zudem schiebt jede der mit der Thematik befassten Stellen die Schuld an dem unhaltbaren Zustand auf andere:
  - Die Deutsche Telekom AG sieht sich wegen der einseitig verordneten Senkung der Entgelte für Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) nicht mehr in der Lage, den Breitbandausbau in ländlichen Gebieten kostendeckend voranzutreiben. So ist beim Ausbau von Glasfaserverbindungen faktisch ein Stillstand eingetreten.
  - Die Bundesregierung bezeichnet die Funktechnik in ihrer Breitbandstrategie nur als Übergangslösung und verweist auf technische Unzulänglichkeiten beim Satelliten-DSL. In ihrer Breitbandstrategie beschränkt sie sich auf lediglich flankierende Unterstützungsmaßnahmen und weckt in der Bevölkerung mit der Zusage, einen Standard von 50 Mbit/sek. in 75 Prozent der Haushalte bis 2014 zu schaffen, unrealistische Erwartungen.
  - Das bayerische Wirtschaftsministerium schiebt trotz Kenntnis der Blockadehaltung der Deutschen Telekom AG den Gemeinden den Schwarzen Peter zu: „Nun ist es an den Kommunen, das Angebot zu nutzen. Je schneller sie aktiv werden, desto schneller werden die weißen Flecken auf der bayerischen Breitbandlandkarte verschwinden“ (PM vom 26.05.2009).

## II.

Bayerns Kommunen sind am Ende ihrer Geduld. Der Bayerische Gemeindetag als Sprecher der 2.031 bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte fordert deshalb nachdrücklich:

1. **Der Bund hat umgehend von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 73 Nr. 7 GG Gebrauch zu machen und das Telekommunikationsgesetz (TKG) in § 78 so zu ändern, dass zu dem dort aufgeführten Mindestangebot von Unversaldienstleistungen für die Öffentlichkeit auch der Breitbandanschluss gehört** (bisher nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 TKG lediglich „der Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz an einem festen Standort“).

Die Sicherstellung der überregionalen Mobilität ist in Deutschland seit jeher Bundeskompetenz (Fernstraßen, Bahnen, Wasserstraßen, Flugverkehr, Postwesen, Telekommunikation). Nur durch eine gesetzliche Festschreibung der Breitbandversorgung als Ausformung staatlicher Daseinsvorsorge kann der Bund seine Verpflichtung aus der Sozialstaatsklausel des Art. 20 Abs. 1 GG gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern erfüllen und dadurch die Gewährung EU-konformer Beihilfen beim Ausbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung eröffnen. Der Bundesgesetzgeber schafft auf diese Weise gleichwertige Lebensverhältnisse in den Ballungsräumen und den ländlichen Gebieten.

Mit der Breitbandstrategie vom Februar 2009 ist der Bund zu kurz gesprungen. Nun müssen Nägel mit Köpfen gemacht werden.

2. **Der Freistaat Bayern wird aufgerufen**, die Bundesregierung über eine Bundesratsinitiative zu den dringend erforderlichen gesetzgeberischen und gesellschaftspolitischen Aktivitäten zu drängen. Es genügt nicht, wenn das Wirtschaftsministerium auf theoretisch zur Verfügung stehende Fördermittel verweist, wenn diese von den Gemeinden bei der Verlegung von Glasfaserleitungen nicht eingesetzt werden können.
3. **Die Bundesnetzagentur wird aufgefordert**, ihre Entscheidung vom April 2009 zu revidieren, um wieder die betriebswirtschaftliche Voraussetzung für einen zügigen Ausbau schneller Internetverbindungen in ländlichen Gebieten Deutschlands durch die Deutsche Telekom zu ermöglichen. Die Deutsche Telekom AG hat die Unterstützung von Bayerns Kommunen bei ihrer Forderung nach kostendeckenden Teilnehmeranschlussleitungen (TAL).

## Folgen der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und FDP für die Gemeinden

Direktor Dr. Johann Keller, Bayerischer Gemeindetag

Schneller als erwartet haben sich CDU, CSU und FDP auf einen Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode geeinigt. In vergleichsweise wenigen Tagen (und Nächten) wurde ein thematisch breit gefächertes Werk ausgearbeitet, das die Grundlage der Regierungsarbeit in den nächsten vier Jahren bildet. Es hat naturgemäß vielfältige Auswirkungen auch auf die Gemeinden, Märkte und Städte, wenngleich einzuräumen ist, dass zahlreiche programmatische Ziele erst noch der Konkretisierung bedürfen. In einer Reihe von Punkten sind Kommissionen vorgesehen, die die aktuelle Situation näher analysieren und Änderungsvorschläge ausarbeiten sollen. Andernorts sind bereits ganz konkrete Maßnahmen, Zahlen und Termine enthalten, die eine rasche Umsetzung durch den Gesetzgeber erwarten lassen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen aus kommunaler Sicht folgende Aspekte hervorgehoben werden:

### 1. Steuersenkungen

Zentrales Anliegen der neuen Bundesregierung ist es, den Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums so schnell wie möglich zu überwinden und zu einem neuen, stabilen und dynamischen Aufschwung zu kommen. Als ein probates Mittel dazu werden Steuersenkungen angesehen. Nachdem bereits im Rahmen der Konjunkturpakete viele Milliarden Euro, die nur auf Pump zu beschaffen sind, in die Hand genommen wurden, um über öffentliche Investitionen Nachfrage zu generieren und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beizutragen, sollen nunmehr niedrigere Steuern den privaten Konsum bzw. private Investitionen ankurbeln. Unternehmen sollen nach dem inzwischen vorliegenden Entwurf eines „Wachstumsbeschleunigungsgesetzes“ insbesondere bei der Gewerbesteuer entlastet werden. Vornehmlich Familien sollen durch Anhebung des Kindergeldes und höhere Kinderfreibeträge unterstützt werden.

Das ist bei allem Verständnis für die Bedürfnisse der Familien, der Unternehmen und aller Steuerzahler aus kommunaler Sicht problematisch. Es trägt zur Verschärfung der Krise auf kommunaler Ebene bei, weil bei weiter steigenden laufenden Ausgaben, namentlich im Sozialbereich, die Einnahmen aus den beiden wichtigsten kommunalen Steuerquellen zunehmend wegbrechen. Schon auf der Basis der geltenden (Steuer-) Rechtslage wird für 2010 ein kommunales Finanzierungsdefizit von mehr als 11 Mrd. Euro bundesweit prognostiziert; die bayerischen Kommunen dürften davon mit schätzungsweise 1 bis 2 Mrd. Euro betroffen sein. Von den etwa bei der Einkommensteuer vorgesehenen Entlastungen mit einem Gesamtvolumen von 24 Mrd. Euro haben die Gemeinden ihren Anteil von 15 %, das sind 3,6 Mrd. Euro, automatisch mitzutragen. Der für 2010 vorgesehene erste Schritt verursacht bereits Mindereinnahmen von ca. 1,6 Mrd. Euro.

Hinzu kommen mittelbare Einbußen durch ein geringeres Volumen des kommunalen Finanzausgleichs. Ungeachtet der für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zweifellos positiven Effekte von Steuersenkungen gilt es daher bei der Umsetzung der vereinbarten Steuerentlastungsziele sorgfältig zu prüfen, ob sie von der öffentlichen Hand geschultert werden können. Nicht umsonst enthält der Koalitionsvertrag als „goldene Regel“: „Alle Maßnahmen des Koalitionsvertrags stehen unter Finanzierungsvorbehalt.“

### 2. Gewerbesteuer

Das mittel- bis langfristige Ziel der Koalitionsvereinbarung, die Gewerbesteuer abzuschaffen und an ihrer Stelle „einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatzrecht“ vorzusehen, stößt daher auf entschiedenen Widerstand der Gemeinden.

Die Gewerbesteuer zählt trotz ihrer Schwankungen zu den wichtigsten Steuerquellen der Gemeinden. Ihr Anteil beträgt in Bayern rund 43 % am gesamten gemeindlichen Steueraufkommen. Allein ihres Volumens wegen schon unverzichtbar. Sie ist aber auch eine „gute Steuer“, weil sie ein wichtiges Band zwischen Wirtschaft und Gemeinde herstellt. Welches Interesse sollte ohne sie bestehen, umwelt- und verkehrsbelastende Betriebe anzusiedeln? Schon das sogenannte BDI/VCI-Modell aus dem Jahr 2001, das den Vorstellungen in der Koalitionsvereinbarung gleicht, hat sich nicht als tragfähiger Ersatz für die Gewerbesteuer erwiesen. Mehr noch, alle bisher diskutierten Ersatzlösungen waren weder qualitativ noch quantitativ ausreichend. Die Gemeinden vertrauen daher auf das Wort der Bundeskanzlerin anlässlich der 100-Jahr-Feier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im Mai 2009, die Gewerbesteuer bleibe unangetastet.

Konkret vereinbart ist im Koalitionsvertrag allerdings eine kurzfristige Änderung der Rahmenbedingung der Gewerbesteuer. So soll die Zinsschranke von 1 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro angehoben werden, beim sogenannten Mantelkauf die Verlustübernahme neu geregelt und der Hinzurechnungssatz von Immobilienmieten von 65 % auf 50 % reduziert werden. Allein diese Änderungen bewirken nach internen Schätzungen Gewerbesteuerausfälle von etwa 2 Mrd. Euro bundesweit, wovon gut 360 Mio. Euro auf Bayern entfallen dürften. Ein Betrag, der angesichts der im laufenden Jahr ohnehin bereits zu verzeichnenden Steuerausfälle von schätzungsweise mehr als 1 Mrd. Euro nicht akzeptabel ist. Es bleibt zu hoffen, dass auch insoweit der bereits erwähnte Finanzierungsvorbehalt des Koalitionsvertrages greift.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Thema Gewerbesteuer nicht nur für die gewerbesteuerstarken Gemeinden Bedeutung hat, sondern dass alle Gemeinden davon betroffen sind. Bricht die Gewerbesteuer weg, so wirkt sich das sowohl bei den Schlüsselzuweisungen als auch bei den Kreis- und Bezirksumlagen aus.

### 3. Kommunale Selbstverwaltung:

Die Koalitionäre bekennen sich – wenn auch nicht an vorderster Stelle – mit beispielgebender Deutlichkeit zu starken Kommunen und zur kommunalen Selbstverwaltung als hohes Gut. Dabei wird sogar das Konnexitätsprinzip auf Bundesebene und die kommu-

nale Beteiligung an der Gesetzgebung des Bundes in Erwägung gezogen. Bemerkenswert, waren die Kommunen in der Vergangenheit vom Bund doch eher als Appendix der Länder angesehen worden. Die wohlklingenden Worte bedürfen jedoch erst der Umsetzung im Tagesgeschäft. Dort wird sich zeigen, wie ernst es die Bundesregierung mit den Kommunen meint.

#### 4. Daseinsvorsorge:

Wie bei einer Regierungsbeteiligung mit der FDP nicht anders zu erwarten, gerät die Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen ins Visier. Das Motto „Privat vor Staat“, das sich soeben in der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise als fataler Fehler herausgestellt hat, wird an unterschiedlichsten Stellen hochgehalten. Mit dem Zauberwort „Wettbewerb“ soll privaten Unternehmen die Tür zu lukrativen Betätigungsfeldern, etwa im Ver- und Entsorgungsbereich, geöffnet werden; an defizitären öffentlichen Betätigungsfeldern hat die Privatwirtschaft ohnehin kein Interesse.

Angegangen wird dies mit unterschiedlichen Methoden. Unter der Überschrift „Generationengerechte Finanzen“ wird etwa kunstvoll das Ziel der Privatisierung direkt umschrieben. Andernorts wird das Steuerrecht bemüht, um „Wettbewerbsgleichheit kommunaler und privater Anbieter, insbesondere bei der Umsatzsteuer“ herzustellen; Aufgaben der Daseinsvorsorge sollen nicht stärker steuerlich belastet werden.

Dahinter verbirgt sich der seit langem schwelende Streit der Umsatzsteuerpflicht hoheitlicher Tätigkeiten, besonders der Abwasser- und Abfallentsorgung. Beides zählt nach kommunalem Sprachgebrauch zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. In einem Zusatzprotokoll zum Lissabonvertrag erkennt selbst die sicherlich nicht übertriebene Kommunalfreundlichkeit zu zeihende EU an, dass Abwasser- und Abfallentsorgung zur „Daseinsvorsorge“ gehören. Während der Abwasserbereich nunmehr bei der umsatzsteuerlichen Gleichbehandlung folgerichtig nicht mehr genannt wird, sieht der Koalitionsvertrag unter der Rubrik „Kreislaufwirtschaft“ für die Abfallwirtschaft ausdrücklich die steuerliche Gleichbehandlung öffentlicher und privater Unternehmen vor. Das führt automatisch zur Erhöhung der kommunalen Gebühren, ohne dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch nur ein Jota zusätzlicher Leistungen erhalten.

Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass die hohe Qualität, die Versorgungssicherheit und die geschätzte kommunale Verankerung der Daseinsvorsorge bei nachgewiesener günstiger Kostenstruktur dem natürlichen Gewinnstreben der Privatwirtschaft geopfert werden soll. Waren die Erfahrungen aus der Privatisierung bzw. Liberalisierung des Energiemarktes, der Bahn und der Post sowie weiter Bereiche ehemals in öffentlicher Verantwortung wahrgenommener Aufgaben noch nicht schmerzlich bzw. ernüchternd genug? Leidtragende sind die Menschen vor Ort, die - angewiesen auf die Leistungen - dem Preisdiktat nicht entfliehen können, weil sie z. B. gerade nicht zu den Großabnehmern zählen.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass auch das Vergaberecht erneut geändert werden soll. Während die Absicht, die im Zuge des Konjunkturpakets II erhöhten Schwellenwerte als Dauerrecht zu übernehmen, durchaus zu begrüßen ist, begegnet die „Einführung eines wirksamen Rechtsschutzes bei Unterschwellenvergaben“ massiven Bedenken. Damit wird für gut 95 % aller Vergabefälle ein Bürokratiemonster aufgebaut, das ganz sicher dem Gedanken der Beschleunigung öffentlicher Auftragsvergaben zuwider läuft. Für jemanden, der antritt, Bürokratie abzubauen, ein vorsätzliches Eigentor.

#### 5. Ländlicher Raum

Grundsätzlich lobenswert ist es, dass sich der Koalitionsvertrag überhaupt dem ländlichen Raum widmet. Wie belastbar die Absichtserklärungen indessen sind, muss sich in der Praxis erst erweisen.

Es beginnt bei einer wohnortnahen, flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung, die zunehmend u. a. wegen Überalterung der Hausärzte, fehlender Nachbesetzung freigewordener Stellen, Demotivation der Ärzte etwa aufgrund der Honorarreform u. ä. in Gefahr gerät. Es geht über eine dezentrale Energiepolitik, die Elektromobilität, die Verkehrspolitik schlechthin bis zu einem bemerkenswert klaren Bekenntnis zu einer flächendeckenden Breitbandversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Eine Erkenntnis, die der Bayerische Gemeindetag seit langem und mit großem Nachdruck gefordert hat. Bleibt zu hoffen, dass die angestrebte enge Verzahnung der Maßnahmen von Bund und Ländern baldmöglichst durchschlagenden Erfolg zeigt.

#### 6. Sozialpolitik, Familienpolitik

Schmerzlich vermisst wird im Koalitionsvertrag eine klare Aussage, dass die Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung nachhaltig unterstützt werden sollen. Im Gegenteil, es werden eher Erwartungen an kommunale Leistungen geweckt, die zu finanziellen Mehrbelastungen auf kommunaler Ebene führen. Kinder sind unser aller Zukunft, so dass sie auch in gemeinschaftlicher Verantwortung von Bund, Länder und Kommunen gefördert, gebildet und begleitet werden müssen.

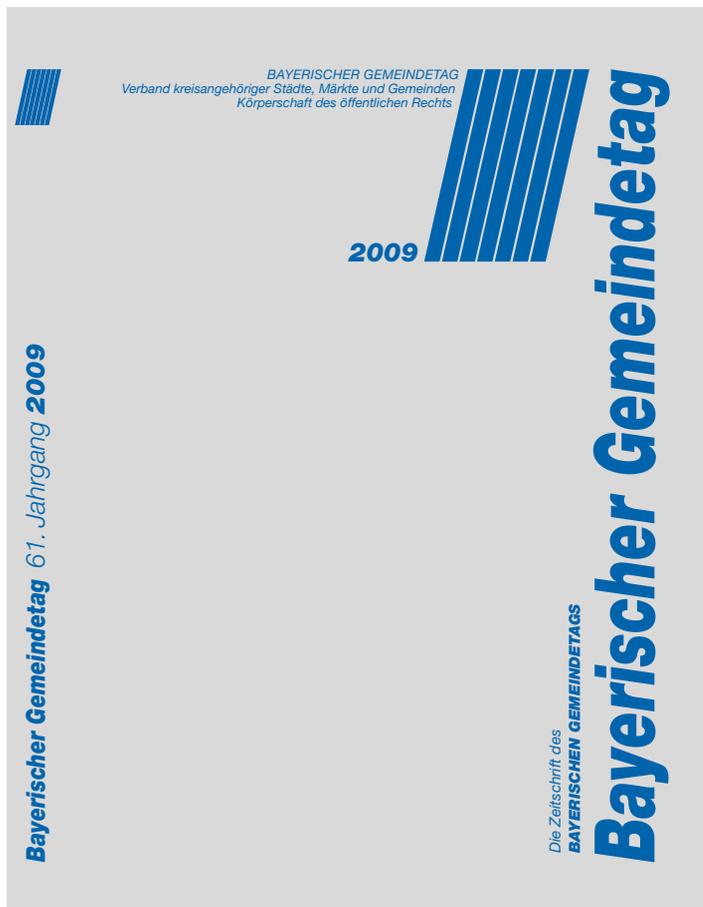
Ebenso wenig findet sich eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Menschen mit Behinderung und mit Pflegebedürftigkeit. Allenfalls die Ankündigung, die vielfältigen und kaum noch zu überschauenden Sozialleistungen daraufhin zu überprüfen, ob eine Zusammenfassung in ein bedarfsorientiertes Bürgergeld möglich ist, mag als Hoffnungsschimmer angesehen werden.

Zumindest enthält der Koalitionsvertrag keine Kommunalisierung der sog. Grundsicherung. Im Lichte der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung sollen die Agenturen für Arbeit und die Kommunen vor Ort in getrennter Aufgabenwahrnehmung eigenverantwortlich arbeiten. Das Ziel der Hartz IV-Reform, Hilfen aus einer Hand anzubieten, wird dafür hintangestellt.

Zusammenfassend ist nochmals zu betonen, dass ein Koalitionsvertrag kein Gesetzentwurf ist. Er enthält im Wesentlichen politische Absichtserklärungen, die mehr oder weniger konkret ausformuliert sind. Die eigentliche Arbeit beginnt erst mit der Konkretisierung der Vorschläge innerhalb der Bundesregierung und deren Behandlung im Parlament. Gerade der über allem stehende Finanzierungsvorbehalt mag insoweit für die eine oder andere Überraschung sorgen. Das ist schon heute aus verschiedenen politischen Äußerungen zu entnehmen. Die weitere Entwicklung der öffentlichen Finanzen, die nach der neuesten Steuerschätzung nicht gerade als rosig bezeichnet werden kann, mag ein Übriges dazu beitragen. „In trockenen Tüchern“ erscheint noch nichts.

Die Zeitschrift des  
**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

# **Bayerischer Gemeindetag** als Jahrgangsband



**Dazu  
passender,  
geprägter  
Ganzleinen-  
umschlag**

**17,50 €**

zuzüglich 7% MwSt.  
+ Versandkosten

Bestellung an:

**DRUCKEREI SCHMERBECK** GMBH

Gutenbergstraße 12 · 84184 Tiefenbach · Tel. 0 87 09 / 92 17-0 · Fax 0 87 09 / 92 17-99